



# **Vertrag über den „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“**

abgeschlossen zwischen

## **A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Lassallestraße 9, A-1020 Wien,  
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien  
unter der Firmenbuch-Nr. FN 280571 f

nachstehend „A1TA“ oder „Vertragspartner“ genannt,

einerseits,

und

## **Entbündelungspartner**

Adresse, PLZ Ort  
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes XXX  
unter der Firmenbuch-Nr. XXX

nachstehend „Entbündelungspartner“ oder „Vertragspartner“ genannt

andererseits,

wie folgt:

## Allgemeiner Teil

### 1 Einleitung

A1TA ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und –diensten im Sinne des dritten Abschnitts iVm § 133 (4) des Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBl. 70/I/2003, im folgenden „TKG 2003“ genannt). Der Entbündelungspartner ist Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne § 3 Z 1, Z 2 und Z 21 TKG 2003 (im folgenden auch „Betreiber“ genannt), der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat oder gemäß § 133 (4) TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang des Entbündelungspartners zu den Teilnehmeranschlussleitungen (nachfolgend: „TASLen“) im öffentlichen Telekommunikationsnetz der A1TA gemäß den Bescheidaufgaben der Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 3/09 und gelten bis zum 7.12.2010.

Der Allgemeine Teil enthält die für diese Leistungen geltenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Entgelte, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt; sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### 2 Definitionen

Die in diesem Vertrag - einschließlich seiner Anhänge - verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 - Abkürzungen und Definitionen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

### 3 Vertragsgegenstand

#### 3.1 Nutzung von TASLen der A1TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner

##### (a) Allgemeines

A1TA bietet dem Entbündelungspartner den Zugang zu ihren TASLen bzw. zu Teilabschnitten ihrer TASLen grundsätzlich ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik, jedoch gegebenenfalls mit zwischen HVt und NAP geschalteter sonstiger passiver Technik in den in Anhang 2 - Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik) - beschriebenen Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten an.

A1TA schuldet, sofern sie dem Entbündelungspartner nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, mit den in Punkt 2.4 des Anhangs 7 genannten Maßnahmen die nachfolgend angeführten Eigenschaften der TASL nicht erreichbar sind, eine Realisierung des Abschnitts der TASL zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt, bei der folgende Eigenschaften der TASL gegeben sind:

- i. Ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der auf Basis der Kabelmanagementsystem-Daten der A1TA für die entsprechende Kabelausmündung (KA) errechnete Median (50%-Perzentil) der Dämpfungswerte (Upstream oder Downstream) der in dieser KA

angeschalteten Breitband-Endkunden der A1TA zuzüglich 3 dB ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.

ii. Liegen keine Daten gemäß (i) vor und ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der vom Entbündelungspartner dokumentierte niedrigste Dämpfungswert (Upstream oder Downstream) vor Eintritt der vermuteten Störung zuzüglich 3 dB ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört.

iii. Liegen keine Daten gemäß (i) und (ii) vor und ist im Fall des Einsatzes der Übertragungssysteme ADSL oder ADSL2+ das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung größer als 0,8 ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.

iv. Liegen keine Daten gemäß (i) und (ii) vor und ist Punkt (iii) nicht anwendbar und ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der aus der Länge und dem Querschnitt (allenfalls abschnittsweise unterschiedlich) der Leitung ermittelte Dämpfungswert (normiert auf 150 kHz), wobei 9 dB/km für 0,4 mm Aderndurchmesser und 6,5 dB/km für 0,6 mm Aderndurchmesser zur Anwendung kommen, zuzüglich 3 dB, ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.

Die dem Entbündelungspartner iSv Anhang 2 überlassene TASL bzw. deren Teilabschnitt ist auf die eigene Nutzung durch den Entbündelungspartner beschränkt. Jede Form der Überlassung an dritte Netzbetreiber und Diensteanbieter, sofern es sich hierbei nicht um mit dem Entbündelungspartner verbundene Unternehmen handelt, ist unzulässig. Zulässig ist es, die Heranführung der überlassenen TASL bzw. des Teilabschnitts durch andere kollozierte Entbündelungspartner über deren Übergabeverteiler zur eigenen Netzinfrastruktur durchzuführen.

## **(b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall**

Die Nutzung von TASLen der A1TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage von im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelüberlassungsvereinbarungen, für die die in Anhang 4 - Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL - spezifizierten Bedingungen gelten.

## **(c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung von TASLen bzw. von deren Teilabschnitten im Einzelfall**

A1TA hat den Zugang zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitten grundsätzlich immer im Sinne des Anhang 2 anzubieten.

A1TA wird von ihrer Verpflichtung, den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt im Sinne des Anhang 2 anzubieten, frei, soweit A1TA gegenüber dem Entbündelungspartner ehestmöglich (iSv Anhang 4, Punkt 1.3) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass eine Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts im Sinne des Anhang 2 objektiv nicht möglich ist, da der Zugang technisch nicht machbar ist oder die Netzintegrität im Sinne des § 16 TKG 2003 nicht im notwendigen Maße aufrechterhalten werden kann.

A1TA ist nicht zur Verlegung neuer Leitungen verpflichtet. Zur "freien" Teilnehmeranschlussinfrastruktur werden jene Leitungen nicht gezählt, die von A1TA im Rahmen der Betriebsreserve für kurzfristige Ersatzschaltungen von gestörten Kupferdoppeladern bzw. zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden. Als Betriebsreserve gelten:

bis 30 a/b-Adern	3 a/b-Adern
von 30 bis 150 a/b-Adern	10 %
von 160 bis 300 a/b-Adern	20 a/b-Adern
von 310 bis 600 a/b-Adern	30 a/b-Adern
von 610 bis 1200 a/b-Adern	50 a/b-Adern
von 1210 bis 1800 a/b-Adern	100 a/b-Adern

Bei der Hausverkabelung besteht abweichend hiervon keine Betriebsreserve.

Im Falle knapper Ressourcen stellt A1TA den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt nach dem Grundsatz „first come, first served“ zur Verfügung; maßgebend ist der Zeitpunkt der Nachfrage bzw. Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt gemäß Anhang 4.

#### **(d) Umfang der Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts**

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf den ihm gemäß Anhang 2 überlassenen TASLs bzw. Teilabschnitten alle von der A1TA und mit ihr verbundenen Unternehmen eingesetzte Übertragungssysteme, jedenfalls die in Anhang 2 genannten Übertragungssysteme, einzusetzen und darauf Sprachtelefondienste, Mietleitungsdienste und Datendienste, insbesondere für multimediale Breitband- und schnelle Internetdienste, zu erbringen. Die Bedingungen für diese Nutzung sind in Anhang 2 bzw. in Anhang 9- Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit- geregelt.

### **3.2 Physischer Zugang zu Teilen der TASL bzw. zu relevanten Schaltstellen**

A1TA bietet dem Entbündelungspartner des Weiteren den physischen Zugang zu relevanten Teilen einer TASL in den in Anhang 5 – Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL – festgehaltenen Varianten an. Anhang 5 legt auch die Abweichungen fest, die für den physischen Zugang zu Teilabschnitten von TASLs – gegenüber der Nutzung der gesamten TASL – gelten.

### **3.3 Physischer Zugang zum Hauptverteiler**

Der physische Zugang durch den Entbündelungspartner zu den betroffenen TASLs von A1TA an einem bestimmten HVt hat je nach Lage der Umstände in Form der physischen Kollokation oder im Wege des Kollokationsersatzes (Errichtung von „Outdoor Containern“ bzw. „Outdoor Cabinets“) zu erfolgen. A1TA ist verpflichtet, dem Entbündelungspartner die von ihm nachgefragte Form des physischen Zugangs zum HVt unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen und zu den in Anhang 6 näher beschriebenen Bedingungen zu gewähren.

A1TA hat den physischen Zugang zum HVt auf Wunsch in Form der physischen Kollokation anzubieten. A1TA kann (und muss) den physischen Zugang zum HVt in Form der Kollokationsersatzlösung anbieten, soweit sie gegenüber dem Entbündelungspartner unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass die Verpflichtung zur physischen Kollokation im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, oder soweit der Entbündelungspartner dies primär wünscht.

Die Verpflichtung, den physischen Zugang zum HVt in Form der physischen Kollokation anzubieten, ist in diesem Sinne z.B. dann nicht gegeben,

- a) wenn keine ausreichende Raumkapazität (siehe dazu Anhang 6 – Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler) vorhanden ist, um die Nachfrage des Entbündelungspartners zu befriedigen, oder
- b) wenn die betreffende Liegenschaft nicht im Eigentum der A1TA oder eines Unternehmens steht, das selbst im Mehrheitseigentum von A1TA bzw. im Mehrheitseigentum eines mit A1TA verbundenen Unternehmens steht, und der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft keine Zustimmung zur Bereitstellung der nachgefragten Räumlichkeiten an den Entbündelungspartner erteilt. Primär wird der Entbündelungspartner versuchen, die Zustimmung zu erlangen, A1TA ist jedoch verpflichtet, den Entbündelungspartner gegen Kostenersatz für den entstandenen Aufwand dabei in angemessener Weise zu unterstützen.

Im Falle knapper Ressourcen erfolgt die Einräumung der Möglichkeit zur physischen Kollokation nach dem Grundsatz "first come, first served"; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs gemäß Anhang 6.

### **3.4 Grundsätze der Leistungserbringung**

Grundsätzlich werden die von den Vertragspartnern im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer des die Leistung erbringenden Vertragspartners geltenden Regelarbeitszeiten erbracht. Wünscht einer der Vertragspartner die Erbringung einer Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht; diese Leistungen werden gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (siehe Anhang 8) des die Leistung erbringenden Vertragspartners abgegolten. Ist im Rahmen dieses Vertrages die Erbringung bestimmter Leistungen außerhalb gewöhnlicher Regelarbeitszeiten vorgesehen, gilt eine Weigerung der Leistungserbringung in diesem Zeitraum nicht als sachlich gerechtfertigt.

Die Vertragspartner haben sich gegenseitig unverzüglich ab Inkrafttreten dieses Vertrages ihre generellen bzw. (für einzelne Leistungen bestehenden) besonderen Regelarbeitszeiten bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten sind gleichfalls unverzüglich anzuzeigen, andernfalls sie gegenüber dem anderen Vertragspartner keine Wirkung erzeugen.

Die Vertragspartner haben insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

## **4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in diesem Vertrag geregelten Leistungen**

### **4.1 Grundsätzliches**

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt Folgendes:

Die Vertragspartner einigen sich für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge sowie für Entstörungsprozesse, die in diesem Vertrag geregelt sind, auf einheitliche Formulare und Vordrucke bzw. auf einheitliche elektronische Schnittstellen.

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden aufgrund der vereinbarten Formulare bzw. Vordrucke bzw. über elektronische Schnittstelle vorgenommen. Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, dass die Bearbeitung des Bestell- und Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist. Ist eine ordnungsgemäße Behandlung des Bestell- und Mitteilungsvorganges aufgrund der Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit objektiv nicht möglich, ist der Empfänger verpflichtet, die Mangelhaftigkeit gegenüber dem sendenden Vertragspartner unverzüglich per email bzw. über elektronische Schnittstelle zu rügen. Erst ab (nachweislicher) Vornahme der Rüge sind die betreffenden Leistungsfristen gehemmt; sie beginnen wieder zu laufen, sobald die gerügte Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit durch den sendenden Vertragspartner behoben ist. Der Empfänger wird von der Rügepflicht frei, wenn die Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit so gravierend ist, dass jegliche Behandlung bzw. Rüge unmöglich ist.

### **4.2 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten**

Die Bestellung des Zugangs zur TASL - bzw. zu deren Teilabschnitten - durch den Entbündelungspartner und deren Bereitstellung durch A1TA erfolgt gemäß dem in Anhang 4 geregelten Verfahren. A1TA ist verpflichtet, den vom Entbündelungspartner bestellten Zugang zu einzelnen TASLs bzw. Teilabschnitten jeweils fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL erfolgt unter folgenden Rahmenvoraussetzungen:

- (a) Eine vorhandene Verrohrung wird, wenn sie durchlässig ist, verwendet. Es dürfen sich in der Verrohrung keine Elektrokabel oder ähnliches befinden und beide Enden der Verrohrung müssen zugänglich sein.
- (b) Wenn keine Verrohrung vorhanden ist, wird ober Putz mit Nagelschellen verlegt (Zustimmung des Verfügungsberechtigten muss vorliegen).
- (c) Durchbrüche durch Wände werden gebohrt, soweit der Anschlussbesitzer die Verfügungsgewalt besitzt und den Durchbruch erlaubt. Anderenfalls wird der Anschlussbesitzer aufgefordert, die dementsprechenden Verfügungsberechtigungen beizubringen (in diesem Falle wäre der Entbündelungspartner der Anschlussbesitzer).
- (d) Durchbrüche durch Decken werden aufgrund statischer und brandschutzrechtlicher Unklarheiten nicht gebohrt. Wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass keine Bedenken vorliegen, nimmt TA den Durchbruch vor
- (e) Hängende Deckenkonstruktionen werden nicht geöffnet
- (f) Brandabschottungen werden nicht geöffnet.

- (g) Verteilerdosen im Haus werden geöffnet, wenn der Putz / die Ausmalung nicht beschädigt wird oder der Verfügungsberechtigte zustimmt.
- (h) Fremde Netze (Leitungssysteme bei TK Anlagen, Kundeneigene Leitungsnetze) werden nur mit Zustimmung des Netzbesitzers genutzt. Die Durchschaltung erfolgt durch den Betreiber (Besitzer des Netzes).

Unter den in Anhang 4 festgelegten Voraussetzungen sind die Vertragspartner berechtigt, den bestellten oder bereitgestellten Zugang zu einer oder mehreren TASL(en) - bzw. Teilabschnitten von TASLen - der A1TA zu kündigen.

### **4.3 Voranfrage, Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle bzw. zum Hauptverteiler**

Die Voranfrage, Bestellung des physischen Zugangs durch den Entbündelungspartner zu einer relevanten Schaltstelle bzw. zu einem bestimmten HVt und dessen Bereitstellung durch A1TA erfolgen gemäß den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) vorgesehenen Verfahren. Die Bereitstellung des physischen Zugangs wird mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme des physischen Zugangs erfolgt gemäß dem in Anhang 5 bzw. Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. A1TA ist verpflichtet, die vom Entbündelungspartner jeweils bestellte Kollokationsvariante fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) festgelegten Voraussetzungen sind die Vertragspartner berechtigt, die bestellten oder bereitgestellten physischen Zugangsvarianten zu stornieren bzw. zu kündigen.

### **4.4 Planungsrunden**

Die Vertragspartner halten jährliche Vorschauplanungsrunden und vierteljährliche verbindliche Planungsrunden ab, betreffend:

- a) Herstellung von physischen Zugängen zu HVt-Standorten und anderen relevanten Schaltstellen der Telekom Austria ab
- b) geplante Anzahl der Herstellungen von entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen getrennt nach Neuherstellungen und Übernahmen

Zu a): In der Planungsrunde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen Zugängen bzw. Erweiterungen zu HVtn betreffend Teilnehmer bestimmter Gebiete sowie zu anderen relevanten Schaltstellen, allenfalls bereits auch Nachfragen auf Zugang zu HVtn bzw. Schaltstellen an bestimmten Standorten für die Planungsperiode festgehalten.

Zu b): In Bezug auf die Herstellungen übermitteln die Entbündelungspartner die Planzahlen für Neuherstellungen und Umschaltungen getrennt nach Monaten und nachstehend angeführten Regionen: West (Tirol, Vorarlberg), Mitte (Salzburg, Oberösterreich), Süd (Steiermark, Kärnten), Ost (Niederösterreich, Burgenland) , Wien (Wien). Der Entbündelungspartner kann die vereinbarten Monatszahlen bis 6 Wochen vor dem betroffenen Monatsbeginn revidieren.

Die relevante Vorschauperiode beträgt 12 Monate. Für die Planungsrunden relevant ist jeweils das dem Quartal der Planungsrunde folgende Quartal.

Bei einer Über- oder Unterschreitung des übermittelten Planwertes von mehr als 20 % oder bei einer Nichtübermittlung von Planwerten, fällt der Pönaleanspruch für diesen Zeitraum weg.

Die erste Planungsrunde findet unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages statt und beginnt mit einer Bestandsaufnahme der bereits vor Abschluss dieses Vertrages nachgefragten bzw. realisierten physischen Zugänge zu HVtn.

Im Rahmen der Planungsrunde erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

#### **4.4.1 Planungsrunden für Anschaltungen zur relevanten Schaltstelle bzw. zum Hauptverteiler**

Hinsichtlich der Anschaltung an den relevanten Schaltstellen bzw. HVt gemäß Punkt 2 in Anhang 5 bzw. Punkt 5 in Anhang 6 gilt folgender chronologischer Planungsablauf:

- (a) Der Entbündelungspartner gibt im Zuge der laufenden Quartalsplanungen zum 7. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Geschäftsjahres jeweils für zwei Quartale im voraus seinen Bedarf an Kapazitäten im Sinne der Anschaltung von CuDAs je Schaltstelle bzw. HVt bekannt. Diese Planung hat Voranfragecharakter. An den nachgefragten Standorten wird der Planwert des Entbündelungspartners in einer Liste („Schaltstellen bzw. HVt-Liste“) gereiht.
- (b) A1TA gibt dem Entbündelungspartner auf Basis dieser Planungsvoranfrage binnen 20 Arbeittagen eine Rückmeldung, ob die nachgefragten CuDA-Ressourcen verfügbar sind und eine Anschaltung weiterer CuDA möglich ist.
- (c) Im Falle des Vorhandenseins der nachgefragten Kapazitäten an den gegenständlichen Standorten nimmt A1TA die Nachfrage des Entbündelungspartners in die jeweilige Schaltstellen bzw. HVt-Liste auf.
- (d) Im Falle des Nichtvorhandenseins der gewünschten Erweiterungskapazität an den nachgefragten Standorten teilt A1TA dem Entbündelungspartner je Standort mit, dass die gegenständliche Schaltstelle nach Punkt 5.2 (d) im Anhang 6 des geltenden Entbündelungsvertrages zu erweitern wäre. Hinsichtlich einer allenfalls noch vorhandenen Restkapazität an diese Schaltstelle nimmt A1TA den Entbündelungspartner für diese Restkapazität analog zu Punkt 5.2 (c) in die „Schaltstellen-Liste“ auf.
- (e) Langen zum Planungsstichtag Voranfragen mehrerer Entbündelungspartner ein, so sind die Punkte (c) und (d) sinngemäß durchzuführen, d.h. im Gutfall erhalten alle Nachfrager eine positive Rückmeldung bzw. im Schlechtfall eine Mitteilung über die Notwendigkeit einer Schaltstellen-Erweiterung. Ebenso erfolgt die Aufnahme aller Nachfrager in die jeweilige „Schaltstellen-Liste“. Die Aufteilung der vorhandenen CuDA (Restkapazität) erfolgt nach dem Verhältnis der jeweils nachgefragten Leitungen.
- (f) Voranfragen, welche nach dem jeweiligen Planungsstichtag einlangen (außerplanmäßige Voranfrage), werden ebenso nach den obigen Regeln behandelt, wobei diese den rechtzeitigen Voranfragen nachgereiht werden.
- (g) Kann eine außerplanmäßige Voranfrage jedoch nicht ohne Erweiterung erfüllt werden, so erhalten alle für die gegenständliche Schaltstelle bereits in der „Schaltstellen-Liste“ gereihten Entbündelungspartner binnen zehn Arbeitstagen die Gelegenheit, Ihre Voranfrage in eine definitive Bestellung umzuwandeln oder auf ihre Reihung in der „Schaltstellen-Liste“ zu verzichten. Der Entbündelungspartner, welcher die außerplanmäßige Anfrage gestellt hat, wird binnen 20 Arbeitstagen entweder über die Notwendigkeit einer Erweiterung oder über seine Reihung in der „Schaltstellen-Liste“ informiert.

Für den Streitfall und nach erfolglosen Versuchen der A1TA, die Anforderungen der betroffenen Entbündelungspartner binnen sechs Wochen positiv zu klären, ist die Anrufung der Telekom-Control-Kommission zwecks Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens möglich.

## 4.5 Koordinationsverfahren

Die Vertragspartner benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages jeweils zwei Koordinatoren:

- a) einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen
- b) einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Entbündelung zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, steht es A1TA bzw. dem Entbündelungspartner frei, folgendes Koordinierungsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Koordinationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung des entbündelten Netzzugangs im Einzelfall geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Vertragspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Vertragspartner verbindlich.

## 5 Testverfahren

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität im Sinne des § 16 TKG 2003 sind unter den in den Anhängen 2 und 9 genannten Voraussetzungen in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

## 6 Entstörung

Die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASL der A1TA - bzw. des überlassenen Teilabschnitts - erfolgt gemäß dem in Anhang 7 - Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen- vorgesehenen Verfahren.

## 7 Auskunft- und Informationspflichten

### 7.1 Allgemeines

Die Vertragspartner sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle angefragten und zu einer effizienten, an den Zielen dieses Vertrages ausgerichteten, Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

## **7.2 Information zur Störungseingrenzung und – beseitigung**

Werden konkrete Informationen von einem Vertragspartner zur Störungseingrenzung und -beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich des anderen Vertragspartners benötigt, so ist der andere Vertragspartner verpflichtet, die erforderliche Auskunft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Stunden ab Einlangen des schriftlich oder per Telefax übermittelten Auskunftsersuchens gemäß Anhang 7, zu erteilen.

A1TA ist, falls eine Gefährdung ihres Netzes oder eines Dienstes gegeben ist und die Störung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners liegt, berechtigt, nach nochmaliger per Telefax übermittelter Nachfrage, bei der ihr vom Entbündelungspartner genannten Ansprechstelle, nach weiteren zwei Stunden ab Einlangen der Urgenz den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt sind auf das zur Störungsbeseitigung absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Störungseingrenzung und –beseitigung sind abzustimmen und die Interessen der Teilnehmer an einem unterbrechungsfreien Zugang zur festnetzgestützten Telekommunikationsdienstleistung sind zu wahren.

## **7.3 Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz**

A1 Telekom Austria hat dem Entbündelungspartner alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen bzw. überlassener Teilabschnitte durch den Entbündelungspartner beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, zwölf Monate im voraus, sofern dies nicht möglich ist, aber jedenfalls ehestmöglich schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere alle vorgelagerten DSLAM-Standorte, unabhängig davon, ob der Entbündelungspartner in diesem Gebiet einen Kollokationsstandort betreibt. Aus der Mitteilung haben die betroffenen Kunden/TASLen/Netzabschlusspunkte in elektronisch-tabellarischer Form hervorzugehen. Bis zu einer anderslautenden Mitteilung ist der Entbündelungspartner berechtigt, auf die von A1 Telekom Austria mitgeteilten Informationen zu vertrauen. Das bedeutet, dass der Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria verlangen kann, so gestellt zu werden, als hätte A1 Telekom Austria keine strukturellen Änderungen im Netz vorgenommen.

## **7.4 Vorabinformationen über die Errichtung bzw. den Einbau von technischen Übertragungseinrichtungen in Schaltstellen zwischen HVt und NAP**

A1 Telekom Austria hat dem Entbündelungspartner die Errichtung bzw. den Einbau von technischen Übertragungseinrichtungen in Schaltstellen zwischen HVt und NAP (wie zB die Errichtung von vorgelagerten DSLAMs), die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen bzw. überlassener Teilabschnitte durch den

Entbündelungs-partner beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, jedenfalls 12 Wochen im Vorhinein in elektronischer Form mitzuteilen. Aus der Mitteilung haben die betroffenen Kunden/TASLen in elektronisch-tabellarischer Form sowie der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme hervorzugehen. Bis zu einer anders lautenden Mitteilung ist der Entbündelungspartner berechtigt, auf die von A1 Telekom Austria mitgeteilten Informationen zu vertrauen. Das bedeutet, dass der Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria verlangen kann, so gestellt zu werden, als hätte A1 Telekom Austria keine Übertragungseinrichtungen in der betreffenden Schaltstelle zwischen HVt und NAP in Betrieb genommen.

## **8 Entgelte/Zahlungsmodalitäten**

### **8.1 Höhe der Entgelte**

Die vom Entbündelungspartner für die Nutzung der TASLen der A1TA - bzw. der Teilabschnitte - die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelte sind in Anhang 8 geregelt. Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 8 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

Alle in Anhang 8 genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **8.2 Abrechnungszeitraum/Rechnungsgliederung und – inhalt**

Als Abrechnungszeitraum für die Nutzung der TASLen der A1TA - bzw. der Teilabschnitte - und die Inanspruchnahme des physischen Zugangs gilt der Kalendermonat. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte. Der entsprechende Rechnungsinhalt und die Rechnungsgliederung sind in Anhang 8 festgelegt.

### **8.3 Fälligkeit/Verzug**

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist der andere Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

### 8.3.1 Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderter Rechnung zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- a) das Rechnungsdatum,
- b) die Kundennummer,
- c) die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- d) Anzahl der Verzugstage,
- e) den aushaftenden Betrag,
- f) den verrechneten Zinssatz sowie
- g) die verrechneten Verzugszinsen.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 8, Punkt 3, geregelt.

## 9 Sicherheitsleistungen

Die Vertragspartner sind berechtigt, für alle aus dem Zugang zur TASL resultierenden Forderungen, vom Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sich diese nach den folgenden Bestimmungen.

### 9.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Vertrags- oder Anordnungsverhältnis zur Entbündelung vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

### 9.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- (a) Akonto-Zahlung
- (b) Bankgarantie
- (c) Patronatserklärung

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.3 erfolgen.

Der die Sicherheit leistende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch die jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 9.1 angepasst.

## 9.2.1 Akonto-Zahlung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an den anderen Vertragspartner die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 9.1 auf ein von dem die Sicherheit fordernden Vertragspartner zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von dem Vertragspartner, der die Sicherheit fordert, zu verzinsen. Die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Bundesanleihe mit zehnjähriger Restlaufzeit (<http://www.oekb.at/de/kapitalmarkt/bundesanleihen/statistiken/seiten/benchmark-bundesanleihen.aspx>) mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

## 9.2.2 Bankgarantie

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 9.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

## 9.2.3 Patronatserklärung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 9.1.

Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

## 9.3 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

## 9.4 Befriedigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- (a) offene fällige Forderungen aus Entbündelungsleistungen
- (b) Verzugszinsen aus Forderungen für Entbündelungsleistungen
- (c) anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die Sicherheit fordernden Vertragspartners

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist der die Sicherheit leistende Vertragspartner verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 9.1 zu erlegen.

## 10 Haftung

### 10.1 Grundsatz

Die Vertragspartner haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,5 Mio. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,5 Mio. pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

### 10.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach dem Gesetz.

## 11 Vertragsdauer, Kündigung

### 11.1 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt bis zum 7.12.2010.

## 11.2 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Netzzugangsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und dieser begründet wird, so wenden die Vertragspartner im Falle keiner Einigung über einen Nachfolgevertrag die gegenständlichen Bestimmungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit deren Zustellung an die Vertragspartner in Kraft. Dabei ist auch dem nichtkündigenden Vertragspartner auf seinen Wunsch die vorläufige Fortführung dieser Entbündelungsbeziehung zu ermöglichen.

Wenn A1TA ein geändertes Standardangebot für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen im Sinne des § 38 TKG 2003 veröffentlicht, sind A1TA und der Entbündelungspartner berechtigt, mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist diesen Vertrag zu kündigen. Der Entbündelungspartner wird bei einer Kündigung durch A1TA entweder das geänderte Standardangebot annehmen oder der A1TA allfällige mit Gründen versehene Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend der Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei dem anderen Vertragspartner keine Einigung erfolgt ist. Im Falle einer Kündigung aufgrund eines geänderten Standardangebotes bleiben die Vertragsbeziehungen solange unverändert aufrecht, bis die Vertragsparteien eine neue privatrechtliche Vereinbarung getroffen haben oder eine Entscheidung der Regulierungsbehörde gem. § 50 TKG ergangen ist.

## 11.3 Außerordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das aus diesem Vertrag entstehende Rechtsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- a) dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- b) der andere Vertragspartner mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist (dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB);
- c) der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den anderen Vertragspartner unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des verletzten Vertragspartners vollständig beseitigt hat;
- d) Der andere Vertragspartner eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt 9.2 des Hauptteils nicht erlegt.

## 11.4 Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1TA und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

## 11.5 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

## 12 Vertragsanpassung

### 12.1 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diesen Vertrag und dessen Vertragspartner erstreckt, die aber Fragen des Zugangs zu TASLen - oder Teilen davon - betrifft, welche

- a) in diesem Vertrag nicht oder anders geregelt sind, und
- b) nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der A1TA auch auf den Entbündelungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der Entbündelungspartner eine Anpassung dieses Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. In diesem Fall werden die Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

## **12.2 Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte**

Die vorstehende Regelung ist sinngemäß auch für den Fall anzuwenden, dass A1TA mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu TASLen - oder zu deren Teilabschnitten - vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Vertrag für den Entbündelungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Entbündelungspartner zu gelten haben.

## **12.3 Besonderes Änderungsbegehren**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Vertrages auftreten, diesbezüglich vom anderen Vertragspartner eine Änderung des vorliegenden Vertrages bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Vertrages zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung des Vertrages bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diesen Vertrag an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an einen Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

## **12.4 Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen**

Die Vertragspartner nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Betreibern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Vereinheitlichung der administrativen und betrieblichen Abläufe beim Zugang zu TASLen von A1TA - bzw. zu Teilabschnitten - zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für betriebliche Abläufe ausspricht, die in diesem Vertrag nicht oder anders geregelt sind, ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom anderen eine Änderung dieses Vertrages zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten die Bestimmungen des Punktes 0 dieses Vertrages sinngemäß.

## **13 Geheimhaltung**

### **13.1 Umfang**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den anderen Vertragspartner betreffen, für diesen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrages dem anderen Vertragspartner bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einem Vertragspartner gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften des jeweiligen Vertragspartners, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit dem anderen oder dessen Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.

### **13.2 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **13.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung eines der Vertragspartner durch den anderen in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

### **13.4 Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 13.1 des Vertrages der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

### **13.5 Keine abgeleiteten Rechte**

Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten des anderen Vertragspartners Rechte abzuleiten.

## **13.6 Erforderliche Maßnahmen**

Die Vertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 13.1 dieses Vertrages, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners zu treffen.

Die Vertragspartner haben ihre mit vertragsgegenständlichen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 Datenschutzgesetz 2000).

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer in diesem Vertrag geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

## **13.7 Verletzung der Geheimhaltungspflicht**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines Vertragspartners führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.3 des Allgemeinen Teiles dieses Vertrages berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

## **13.8 Konventionalstrafe**

Ein Vertragspartner, der eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Vertragspartner, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 36.336,42 je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner an diesen zu bezahlen.

## **13.9 Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

## **14 Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum**

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jedes Vertragspartners – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während seiner Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten jenem Vertragspartner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen Vertragspartner abzutreten.

## **15 Kooperation, Teilnichtigkeit**

### **15.1 Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Vertragspartner werden diese insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

### **15.2 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Vertragspartner diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **16 Abtretung, Rechtsnachfolge, Anhänge**

### **16.1 Abtretung**

Dieser Vertrag verpflichtet die Vertragspartner und gemäß Punkt 16.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Kein Vertragspartner ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners diesen Vertrag oder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

## 16.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner dieses Vertrages über.

## 17 Sonstiges

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrechtsübereinkommen) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

### 17.1 Anhänge

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

### Übersicht über die Anhänge

Bezeichnung des Anhangs	Seite
Anhang 1 Abkürzungen und Definitionen	23
Anhang 2 Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)	28
Anhang 3 entfällt	
Anhang 4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL	33
Anhang 5 Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL	46
Anhang 6 Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler	56
Anhang 7 Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen	82
Anhang 8 Entgelte	93
Anhang 9 Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit	101
Anhang 12 Entbündelungsvariante: Gemeinsame Nutzung der Kupferdoppelader („Shared Use“)	104

Wien, am ..... xxx, am .....

für A1Telekom Austria Aktiengesellschaft für den Entbündelungspartner

Ing. Mag. Josef Trimmel  
Leiter Wholesale

Mag. Marielouise Gregory  
Leiterin Legal Department

## Anhang 1

### Abkürzungen und Definitionen

#### 1 Abkürzungen

<i>A</i>	Ampere
<i>ADSL</i>	Asymmetric Digital Subscriber Line
<i>AktG</i>	Aktiengesetz
<i>ANB</i>	Alternativer Netzbetreiber
<i>Ari</i>	Restdämpfung bei der Frequenz $i$
<i>ARU</i>	Access Remote Unit
<i>BD</i>	Bezugsdämpfung
<i>CuDA</i>	Kupferdoppelader
<i>dB</i>	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
<i>EN</i>	Europäische Norm
<i>ETR</i>	ETSI Technical Report
<i>ETS</i>	European Telecommunications Standard
<i>ETSI</i>	European Telecommunications Standards Institute
<i>GSD</i>	Gleichstromdurchwahl
<i>HsV</i>	Hausverteiler
<i>HDSL</i>	High Speed Digital Subscriber Line
<i>HLA</i>	Hochohmiger Leitungsabschluss
<i>HVSt</i>	Hauptvermittlungsstelle
<i>HVt</i>	Hauptverteiler
<i>HVt-ID</i>	Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung
<i>Hz</i>	Hertz
<i>ICC</i>	Internationale Handelskammer
<i>ISDN</i>	Integrated Services Digital Network (dienstintegrierendes digitales Netz)
<i>ISDN-BA</i>	ISDN-Basisanschluss
<i>ISP</i>	Internet-Service-Provider
<i>ITU</i>	International Telecommunication Union
<i>ITU-T</i>	International Telecommunication Union – Telekommunikation
<i>KA</i>	Kabelausmündung
<i>kb/s</i>	Kilobit pro Sekunde
<i>KV</i>	Kabelverzweiger

<i>mA</i>	Milliampere
<i>Mb/s</i>	Megabit pro Sekunde
<i>N</i>	Anzahl (natürliche Zahl)
<i>NAP</i>	Netzabschlusspunkt
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>NT</i>	Network Termination
<i>ÖFEG</i>	Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungs GmbH
<i>ONP</i>	Open Network Provision
<i>ÖVE</i>	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
<i>OVSt</i>	Ortsvermittlungsstelle
<i>PCM</i>	Pulse Code Modulation
<i>PLZ</i>	Postleitzahl
<i>PoP</i>	Point of Presence
<i>POTS</i>	Plain Old Telephone Service
<i>StC</i>	Street Cabinet
<i>StVt</i>	Stockwerksverteiler
<i>TA</i>	A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
<i>TASL</i>	Teilnehmeranschlussleitung
<i>TKG 2003</i>	Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl. 70/I/2003
<i>Tn</i>	Teilnehmer
<i>TDo (TAD)</i>	Teilnehmerdose (Telefonanschlussdose)
<i>ÜFS</i>	Überwachungsfrequenzsystem
<i>ÜV</i>	Übergabeverteiler
<i>UVSt</i>	Unselbständige Vermittlungsstelle
<i>UZF</i>	Umschalzeitfenster
<i>V</i>	Volt
<i>VL</i>	Verlängerungsleitung
<i>VO</i>	Verordnung
<i>VFE</i>	Vorfeldeinrichtung
<i>VSt</i>	Vermittlungsstelle
<i>WfK</i>	Weiterführungskabel
<i>ZV</i>	Zwischenverteiler

## 2 Begriffsdefinitionen

<i>Arbeitstag</i>	Ein Werktag (Montag bis Freitag)
<i>Anschlussbereich</i>	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einer Schaltstelle bzw. an einem HVT angeschlossen sind.
<i>Basic Access Repeater</i>	Regenerator zur Verlängerung der Reichweite eines ISDN-Basisanschlusses.
<i>Basisanschluss (BA)</i>	Standardisierter ISDN-Anschluss mit zwei Basiskanälen mit je 64 kb/s und einem Steuerungskanal mit 16 kb/s.
<i>Bereitstellungstermin</i>	Vom Entbündelungspartner bestellter Termin, an dem die Leitungsherstellung erfolgen soll.
<i>Betriebsreserve</i>	Kupferdoppeladern, die zur kurzfristigen Ersatzschaltung von gestörten Doppeladern sowie zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden müssen.
<i>Entbündelungspartner</i>	Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne § 3 Z 1 und Z 21 TKG 2003, der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat oder gemäß § 133 Abs 4 TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt und Partei einer Entbündelungsanordnung oder eines Entbündelungsvertrages ist.
<i>Entgelte</i>	Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in Euro als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.
<i>Hausverteiler</i>	Letzte teilnehmerseitige Kabelabschlusseinrichtung im Teilnehmeranschlussnetz; entspricht im Regelfall der Kabelausmündung.
<i>Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung</i>	Eindeutige von der A1TA vorgegebene numerische oder alphanumerische Kennzeichnung eines Hauptverteilers.
<i>Herstellungsstörung</i>	Störung, die innerhalb einer 24-stündigen Frist nach erfolgter Herstellung einer Leitung gemeldet wird.
<i>Kabelausmündung</i>	Teilnehmerseitiger Abschluss des linien-

	technischen Netzes der A1TA; im Regelfall der Übergabepunkt zur Teilnehmerzuleitung.
<i>Kabelverzweiger</i>	Schaltstelle im Teilnehmeranschlussnetz zwischen HVt und Kabelausmündung.
<i>Netzabschlusspunkt</i>	Teilnehmerseitige Anschaltedose (TDO/HLA) am Ende der TASL (gilt für diesen Vertrag auch dann, wenn hinter der Anschaltedose eine ISDN-NT betrieben wird).
<i>Neuherstellungen</i>	Errichtung einer neuen Teilnehmeranschlussleitung
<i>PCM 30</i>	Digitales Übertragungssystem zur Übertragung von 30 Sprachkanälen, einem Synchronisierungskanal und einem Signalisierungskanal.
<i>Physische Kollokation</i>	Entgeltliche Nutzung von Raum in den durch A1TA benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist.
<i>Realisierungstermin</i>	Termin, an dem die Leitung hergestellt wird.
<i>Schaltstelle</i>	Allgemeine Bezeichnung für Kabelausmündung, Kabelverzweiger, Stockwerksverteiler, Hausverteiler ua.
<i>Spleißung</i>	Physische Verlängerung eines Kupferdrahtes durch elektrisch leitendes Verbinden (z.B. Löten) mit einem weiteren Kupferdraht und Isolierung der Spleißstelle.
<i>Stockwerksverteiler</i>	Schaltstelle, im Regelfall auf Stockwerkebene in größeren Gebäuden zur Verteilung von Kupferkabelleitungen im Teilnehmeranschlussnetz zwischen der letzten Kabelabschlusseinrichtung (z.B. Kabelausmündung) und dem Netzabschlusspunkt.
<i>Teilnehmer</i>	Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen, dessen Telekommunikationseinrichtungen physisch (ggf. via ISDN-NT) mit dem NAP verbunden sind.
<i>Teilnehmeranschlussleitung</i>	Kupferkabelleitung im Teilnehmeranschlussnetz der A1TA, die vom HVt bis zum NAP führt.
<i>Teilnehmerzuleitung</i>	Kupferkabelleitung im Teilnehmeranschlussnetz der A1TA, die von der Kabelausmündung bis zum NAP führt; entspricht der Hausverkabelung, wenn es sich bei der KA um einen HsV handelt.
<i>Übergabepunkt</i>	Wird beschrieben durch Hauptverteilerbezeichnung, Kabelname und Klemme

<i>Übergabeverteiler</i>	Anschalteleiste, an der die entbündelten Leitungen der A1TA (inklusive Verbindungskabel) enden, Schnittstelle zwischen A1TA und dem Entbündelungspartner.
<i>Umschalzeitfenster</i>	Eine Frist von 2 Stunden, in der die Übernahme einer Leitung stattfinden soll.
<i>Umschaltungen</i>	Übernahme einer Leitung mit gleichzeitiger Kündigung der TA Dienstleistung
<i>Verbindungskabel</i>	Kabelverbindung zwischen HVt bzw. Zwischenverteiler der A1TA und Übergabeverteiler des Entbündelungspartners; an Stelle eines Kabels können im Fall der Teilentbündelung auch Rangierdrähte verwendet werden.
<i>Zugang zur TASL</i>	Der Zugang zur TASL durch den Entbündelungspartner wird jedenfalls ohne vorgeschaltete, kann aber gegebenenfalls mit zwischengeschalteten übertragungstechnischen Einrichtungen realisiert werden (Allgemeiner Teil, Punkt 3.1 lit (a)).
<i>Zwischenverteiler</i>	Anschalteleiste für das Verbindungskabel in der Schaltstelle der A1TA.

## Anhang 2

### Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

## 1 Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der A1 Telekom Austria

Es gilt allgemein der Grundsatz, dass die für A1 Telekom Austria (und verbundene Unternehmen) intern geltenden Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen bzw. auf Teilabschnitten von TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Entbündelungspartner auf den von A1 Telekom Austria überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten gelten soweit sie mit diesem Vertrag nicht unvereinbar sind.

Zu diesem Zweck übermittelt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner unverzüglich ab Inkrafttreten dieses Vertrages, sofern noch nicht geschehen, alle gegenwärtig A1 Telekom Austria intern (bzw. im Konzernverbund) verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen (Richtlinien) für den Einsatz der von diesem Vertrag umfassten Übertragungssysteme. Soweit die dem Entbündelungspartner mitgeteilten Informationen bzw. Dokumentationen A1 Telekom Austria intern geändert werden, teilt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner diese Änderungen unverzüglich mit.

Dies gilt sinngemäß auch für allfällige von diesem Vertrag nicht erfasste Übertragungssysteme, wenn A1 Telekom Austria diese auf TASLen oder beliebigen Teilabschnitten einsetzt. Hierunter fallen auch Regeln zur Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen. Die Nutzungsart der Energieversorgung von abgesetzten Einheiten steht dem Entbündelungspartner insoweit frei, als die Nennspannung und Leistungsaufnahme der zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte nicht übersteigen.

Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der A1 Telekom Austria einzuhalten, die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit A1 Telekom Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht.

Es ist A1 Telekom Austria ausdrücklich untersagt, dem Entbündelungspartner Richtlinien als für diesen geltend anzuzeigen, die von A1 Telekom Austria selbst gar nicht oder nicht in dieser Form angewendet werden.

Während der Laufzeit dieses Vertrages sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften bezüglich des Sach- und Personenschutzes im Zusammenhang mit Telekommunikations-einrichtungen einzuhalten.

## 2 Blitz- und Überspannungsschutz

In blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen muss der Entbündelungspartner dafür Sorge tragen, dass neben den Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften auch die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der A1 Telekom Austria i.d.j.g.F. für den Schutz vor atmosphärischen

Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen eingehalten werden, soweit diese dem Stand der Technik entsprechen und dem Entbündelungspartner jeweils vorab nachweislich übermittelt wurden. Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der A1 Telekom Austria betreffend Blitzschutzmaßnahmen einzuhalten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder die ihm von A1 Telekom Austria nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit A1 Telekom Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht. Der Entbündelungspartner ist für Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen zwischen dem NAP und den Teilnehmerendeinrichtungen zuständig. A1 Telekom Austria kann die Installation von Blitzschutzmaßnahmen in blitzgefährdeten Gebiete zwischen NAP und Teilnehmerendeinrichtungen nur verlangen, wenn und soweit sie dem Entbündelungspartner nachweist, dass dies auch von einem eigenen Endkunden verlangt werden würde. Dies gilt auch für gegebenenfalls erforderliche bauliche Vorleistungen seitens des Teilnehmers (Potenzialausgleichsschiene) für von A1 Telekom Austria bereit zu stellende Schutzmaßnahmen vor dem NAP.

### **3 Weiterentwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme**

A1 Telekom Austria ist verpflichtet, die für die Anschaltung und Nutzung der von diesem Vertrag umfassten, als generell netzverträglich benannten (insbesondere hochbitratigen) Übertragungssysteme, getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVT oder einem vorgelagerten Standort, von ihr entwickelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen auf aktuellem Stand zu halten und dem Entbündelungspartner im Fall von Änderungen jeweils eine aktualisierte Fassung zu übermitteln.

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, Stellungnahmen, einschließlich Verbesserungs- und Änderungsvorschläge, zu den aktualisierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen abzugeben. Auf Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.des gegenständlichen Anhangs wird verwiesen.

## **4 Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ohne Übertragungstechnische Leistungen**

### **4.1 Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten der TASLen bzw. der Teilabschnitte**

A1 Telekom Austria überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nachfolgende Varianten von TASLen mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresdurchschnitt:

- a) 1 CuDA für Nutzbitraten bis 144 kb/s
- b) 1 CuDA für höherbitratige Nutzung
- c) 2 CuDA für höherbitratige Nutzung
- d) 3 CuDA für höherbitratige Nutzung

Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der A1 Telekom Austria (siehe Punkt 1 dieses Anhangs), soweit diese mit diesem Vertrag, insbesondere Punkt 3.1 (a) des Hauptteils, nicht im Widerspruch stehen.

Die Schnittstelle zum Entbündelungspartner ist der Übergabeverteiler.

A1 Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von A1 Telekom Austria selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist. Darüber hinaus stellt A1 Telekom Austria sicher, dass die TASL iSd Punktes 3.1 (a) des Hauptteils hergestellt wird und während der Vertragsdauer erhalten bleibt (siehe Anhang 7, Entstörung).

## 4.2 Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche von A1 Telekom Austria oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 sind dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Gleichermaßen hat der Entbündelungspartner auf Wunsch von A1 Telekom Austria die von ihm im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 jeweils am aktuellen Stand unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind dem jeweiligen Entbündelungspartner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Für die Nutzung der Kupferdoppeladern sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt:

- (a) Ohne Einschränkung können auf Kupferdoppeladern Übertragungssysteme eingesetzt werden, die nachstehende Verfahren einsetzen bzw. Schnittstellenbedingungen erfüllen:
  - (1) Analoge Übertragung (POTS) gemäß Richtlinien von A1 Telekom Austria bzw. ETSI ETS 300001 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 8.1ff.);
  - (2) 144 kb/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 9.1. ff). Solche Systeme werden beispielsweise bei der Übertragung von EURO-ISDN für ISDN-Basisanschlüsse verwendet.

In allen diesen Fällen bedarf es keiner Netzverträglichkeitsprüfung im Einzelfall.

- (b) Übertragungssysteme, die die nachstehenden Verfahren einsetzen, können unter Nennung des Übertragungssystems und der Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 bei der Bestellung auf Kupferdoppeladern unter Einhaltung der von A1 Telekom Austria gemäß Punkt 1 dieses Anhangs übermittelten, gegenwärtig von A1 Telekom Austria (oder verbundenen Unternehmen) verwendeten internen Richtlinien und unter Beachtung der entsprechenden Standards vom Entbündelungspartner eingesetzt werden.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit aufgrund dieses Vertrages gegeben, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung der konkreten Kabelverträglichkeit erforderlich sein (siehe Anhang 9). Diesfalls hat die A1

Telekom Austria dem Entbündelungspartner die Notwendigkeit der Prüfung schriftlich zu begründen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes (Neuanschaltung und Nutzung) der nachstehend genannten Übertragungssysteme im Rahmen der von A1 Telekom Austria gemäß Punkt 1 dieses Anhangs übermittelten internen Richtlinien, richtet sich, sobald A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner Anschalte- und Nutzungsbedingungen für das betreffende Übertragungssystem (getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVt oder einem vorgelagerten Standort) vorgelegt und der Entbündelungspartner diesen zugestimmt hat, nach diesen beiderseits anerkannten Anschalte- und Nutzungsbedingungen.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß, wenn sich nachträglich (nach beiderseitigem Anerkennen der Bedingungen) die Notwendigkeit zu Änderungen der Anschalte- und Nutzungsbedingungen seitens A1 Telekom Austria ergibt. Der Entbündelungspartner muss geänderte Bedingungen nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtend anwenden.

- I. 784 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.11ff). Solche Systeme sind beispielsweise die so genannten 3-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über drei Kupferdoppeladern).
  - II. 1168 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.2ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 2-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über zwei Kupferdoppeladern).
  - III. 2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader). Dieses Übertragungssystem ist lediglich für den Betrieb bestehender Systeme weiter zulässig. Für Neuanschaltungen ist der Betrieb nicht mehr zulässig.
  - IV. Systeme entsprechend dem Standard ETSI TS 101 524 (SDSL) mit einer Bruttobitrate von 2320 kb/s zur Übertragung von Nutzsignalen mit Bitraten bis zu 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader mit einem Signal entsprechend der Definition in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.5ff.)
  - V. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Richtlinie ETSI ETR 388 (ETR 328) bzw. entsprechender Richtlinien von ITU-T (G.992.1 [06/99]), die Leitungssignale entsprechend den Definitionen in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 11.1ff oder 11.2ff) verwenden
  - VI. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL 2+ entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.992.5 exklusive der Annexe C, F, H und M. Die Nutzung bzw. Anschaltung von ADSL 2+ richtet sich nach den Regeln für das ADSL-Verfahren (ITU-T G992.1).
  - VII. Übertragungssysteme auf einer oder mehreren Kupferdoppeladern unter Verwendung von SHDSL.bis entsprechend der ETSI TS 101 524 Annex E. Die Nutzung bzw. Anschaltung von SHDSL.bis richtet sich nach den Richtlinien, welche im Dokument „Anschalterichtlinien für die Verwendung von SHDSL.bis im Cu-Netz der A1TA“ dargelegt sind.
- (c) Will der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen - bzw. deren Teilabschnitten - andere als die oben genannten Übertragungssysteme einsetzen,

bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie durch den Entbündelungspartner und der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch A1 Telekom Austria. Zu diesem Zweck beantragt der Entbündelungspartner bei A1 Telekom Austria die Feststellung der Netzverträglichkeit des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem).

A1 Telekom Austria wird innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Wochen, die generelle Netzverträglichkeitsprüfung des zu testenden Übertragungssystems nach folgendem Prozess durchführen.

- Aufsetzen eines Projekts; Schulung eines Mitarbeiter der A1 Telekom Austria für das zu testende xDSL-System (2 Wochen)
- Erstellung des Messkonzeptes inkl. Testszenarien (2 Wochen)
- Tests mit ANB-Equipment (5 Wochen)
- Analyse der Testergebnisse (2 Wochen)
- Erstellung einer Anschalterichtlinie durch A1 Telekom Austria (1 Woche)

Der Entbündelungspartner hat im Prüfungsverfahren über jeweilige Anforderung der A1 Telekom Austria folgende Leistungen beizubringen, wobei Verzögerungen bei der Bereitstellung dieser Leistungen, die der Entbündelungspartner zu vertreten hat, die oben genannte Frist (12 Wochen) im entsprechenden Ausmaß verlängern:

- Übermittlung einer ausführlichen technischen Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken
- Zurverfügungstellung von mindestens 8 Systemen für 8 Doppeladern für 2 Monate (Hard- und Software, wie sie für den Einsatz im Netz der A1 Telekom Austria vorgesehen ist)
- Zurverfügungstellung eines LCT (Local Craft Terminal) für mindestens 2 Monate
- Einschulung auf dem zu testenden System für die A1 Telekom Austria-Mitarbeiter
- Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenter Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate
- Bereitstellung der notwendigen Kabel für den Betrieb und die Anschaltung des xDSL-Systems an das Testsystem der A1 Telekom Austria

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Festlegung des Messkonzeptes und an von A1 Telekom Austria während des Prüfungsverfahrens vorgenommenen Messterminen teilzunehmen. A1 Telekom Austria hat den Entbündelungspartner rechtzeitig vorab über diesbezüglich in Aussicht genommene Termine zu informieren.

Besteht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems iSd § 16 TKG 2003 oder übersteigt der für die Überprüfung veranschlagte Zeitrahmen die Frist von 12 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

- (d) Plant A1 Telekom Austria ihrerseits die Einführung eines neuen Übertragungssystems oder Änderungen bestehender Anschalte- und Nutzungsbedingungen, hat A1 Telekom Austria den Entbündelungspartner vor Durchführung des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten oder geänderten Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu übermitteln. Um die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens nachvollziehen bzw. beurteilen zu können, kann der

Entbündelungspartner verlangen, dass A1 Telekom Austria ihm die Messergebnisse bzw Messprotokolle des Prüfungsverfahrens im Detail übermittelt.

Die verpflichtende Anwendung der Anschalte- und Nutzungsbedingungen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Entbündelungspartner. Übermittelt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner neue oder geänderte Anschalte- und Nutzungsbedingungen mit einem ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweis, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Entbündelungspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Besteht zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit über die Anschalte- und Nutzungsbedingungen, sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen. A1 Telekom Austria ist berechtigt, die fraglichen Anschalte- und Nutzungsbedingungen in der in einem derartigen Verfahren nach § 50 TKG 2003 eingeleiteten Verfahren gegenständlichen Form gegenüber dem Entbündelungspartner als Partei dieses Verfahrens vorläufig anzuwenden, wenn das in § 121 Abs 3 TKG 2003 vorgesehene verpflichtende Streitschlichtungsverfahren beendet und das Verfahren wieder bei der A1 Telekom-Control-Kommission anhängig ist.

### **4.3 Bestellregeln für den Einsatz höherbitratiger Übertragungssysteme**

Beabsichtigt der Entbündelungspartner die Nutzung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts für Bitraten, die über 144 kb/s hinausgehen, durch ein generell als netzverträglich anerkanntes Übertragungssystem (siehe Punkt 4.2 oben), so kommt bei der erstmaligen Nutzung einer bestimmten TASL bzw. eines Teilabschnitts das in Anhang 4 festgelegte Verfahren zur Anwendung; das Verfahren wird sinngemäß angewendet, wenn es sich um die Umstellung einer bereits hochbitratig genutzten TASL bzw. eines Teilabschnitts auf eine andere hochbitratige Nutzung handelt.

### **4.4 Einsatz von Übertragungssystemen an KV bzw. KA/HsV**

Werden vom Entbündelungspartner oder von A1 Telekom Austria direkt am KV bzw. an KA/HsV (insbesondere hochbitratige) Übertragungssysteme eingesetzt, so haben der Entbündelungspartner bzw. A1 Telekom Austria auf Basis der jeweils gemäß diesem Anhang anwendbaren Anschalte- und Nutzungsbedingungen sicherzustellen, dass es zu keiner übermäßigen Beeinflussung anderer TASLen kommt. Darüber hinaus gelten die Regeln des Anhangs 9.

### **4.5 Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort**

Der Entbündelungspartner kann bei A1 Telekom Austria eine Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall beantragen. Zusätzlich zu den theoretisch verfügbaren Bandbreiten übermittelt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner den benutzten Bewertungsalgorithmus und, sollte nach Ansicht der A1 Telekom Austria keine höherbitratiger Nutzung möglich sein, die für diese Bewertung relevanten Daten (z.B. konkrete Beschaltungssituation am HVt bzw. dem relevanten Kabel). Diese von A1 Telekom Austria übermittelten Daten haben lediglich informativen

Charakter. Der Entbündelungspartner hat für die Ermittlung und Zurverfügungstellung der genannten Daten ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 8 zu entrichten.

## Anhang 4

### Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL

## 1 Angebotsaufforderung/Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

### 1.1 Vorvereinbartes Umschalzeitfenster - Umschalteterminvereinbarung

A1TA übermittelt dem Entbündelungspartner jeweils bis zum 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Feiertage einen HVt-Stundenplan, dessen Änderungen dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen im Vorhinein bekannt zu geben sind. In diesem Plan sind alle Entbündelungsstandorte samt den vorgesehenen Umschalzeitfenstern angeführt. Sollte ein HVt gemäß dem jeweils gültigen HVt-Stundenplan nur einmal in der Woche besetzt sein und fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird A1TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen. Übernahmen und Herstellungen von Leitungen, die nach den Umschalzeitfenstern dieses Planes erfolgen, werden nach den entsprechenden Positionen in Anhang 8, Pkt. 2.2.1. abgerechnet.

Der Entbündelungspartner kann mit A1TA vorweg einen gesonderten Umschaltetermin vereinbaren. Diese Geschäftsfälle werden gemäß Anhang 8, Pkt. 2.2.1., Pos. 5 bzw. 6 abgerechnet.

### 1.2 Bestellung

Der Entbündelungspartner bestellt den Zugang zu(r) TASL(en) eines bestimmten Teilnehmers bzw. zu Teilabschnitten von TASL(en) per elektronische Schnittstelle (dh Simple-Object-Access-Protocol-Web-Interface, kurz „SOAP“-Web-Interface, oder Web-Graphical User Interface, kurz „Web-GUI“) bei A1TA. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die genaue Adresse des Teilnehmers bzw. der Schaltstelle;
- b) Nennung der gewählten Nutzungsvariante;
- c) bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2);
- d) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner);
- e) Angabe, ob es zur Übernahme von derzeit durch A1TA (oder einen dritten Betreiber) betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Teilnehmer) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll;
- f) gewünschter Bereitstellungstermin und Umschalzeitfenster;
- g) Standort des HVt bzw. der Schaltstelle;

- h) gegebenenfalls Bezugnahme auf eine Voranfrage oder gleichzeitige Portierung der Teilnehmernummer;
- i) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle).

Der Eingang der Bestellung ist durch A1TA bei Bestellung binnen eines Arbeitstages per email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Der bestellte Bereitstellungstermin für eine TASL oder einen Teilabschnitt einer TASL bzw. Umschalzeitfenster muss für den Fall einer Neuherstellung mindestens 8 Arbeitstage und für den Fall der Umschaltung einer von A1TA betriebenen Leitung mindestens 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt liegen. Der frühest mögliche Bereitstellungstermin für Neuherstellungen ist somit der neunte Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, für Umschaltungen der siebente Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, was in der elektronischen Schnittstelle entsprechend abzubilden ist.

### 1.3 Antwort von A1TA

A1TA wird die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt einer TASL unverzüglich prüfen. A1TA darf einen in einer Bestellung genannten Bereitstellungstermin nur dann ablehnen, wenn dieser im Fall von Herstellungen weniger als 8 Arbeitstage, im Fall von Umschaltungen weniger als 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt ist, vorausgesetzt, die in diesem Vertrag der A1TA eingeräumten Fristen für die Bearbeitung der Bestellung und der Bereitstellung stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung.

Die Antwort von A1TA auf die Bestellung erfolgt per email oder über elektronische Schnittstelle ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach dem Datum des Zugangs der Bestellung.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

- a) Im Gutfall besteht die Antwort von A1TA in einer Bestätigung der Bestellung. Diese Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:
  - I. TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
  - II. Leitungsbezeichnung
  - III. Tag der voraussichtlichen Bereitstellung bei Bereitstellungstermin außerhalb des HVt-Stundenplans zusätzlich Bekanntgabe des Umschalzeitfensters
  - IV. gegebenenfalls, ob Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist
  - V. bei gleichzeitiger Portierung P-Nummer des Entbündelungspartners
  - VI. Referenzwerte (Up-/Downstream) für die Dämpfung an der der TASL zugeordneten Kabelausmündung, soweit diese iSd Pkt 3.1 (a)i des Hauptteils verfügbar sind

Die Bestätigung ist als verbindliche Durchführungszusage zu werten, mit der der Einzelvertrag über die Überlassung der TASL bzw. des Teilabschnitts zustande kommt. Sie steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung der Kündigungsbestätigung des betreffenden Teilnehmers durch den Entbündelungspartner, sofern eine solche erforderlich ist. Das Originalkündigungsschreiben des Teilnehmers hat der Entbündelungspartner nur auf Nachfrage von A1TA beizubringen.

Auf Grundlage der Bestätigung realisiert A1TA vertragskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

- b) Im Schlechtfall besteht die Antwort von A1TA aus einer per, email oder über elektronische Schnittstelle übermittelten Begründung, warum die bestellte Leistung nicht (bzw. keine der gegebenenfalls bestellten Alternativen) durchführbar ist und der Mitteilung, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten (einschließlich Umschalzeitfenster) realisierbar wären.

Die Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten. Das Alternativangebot muss die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) enthalten. Der Entbündelungspartner kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (bzw. eines davon) per email oder über elektronische Schnittstelle annehmen. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Teilnehmers auf Nachfrage von A1TA gelten die Alternativangebote (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert A1TA vertragskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

A1TA ist verpflichtet, wenn sie dem Entbündelungspartner die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2 Punkt 4.2 lit (b)) nachgefragten TASL - bzw. eines Teilabschnitts - mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems aufgrund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, dem Entbündelungspartner anzubieten, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands; nicht jedoch Ersatz der Kosten der Modems) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner zu ermöglichen.

- c) Kann A1TA weder die vom Entbündelungspartner bestellte Ausführungsvariante noch eine Alternativvariante bereitstellen, so erhält der Entbündelungspartner innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Datum des Zugangs der Bestellung eine Absage. Die objektive Rechtfertigung für eine solche Leistungsverweigerung unterliegt den Bedingungen des Allgemeinen Teils, Punkt 3.1 (c).

## **1.4 Bekanntgabe von Ansprechpartnern**

A1TA gibt dem Entbündelungspartner einen bzw. mehrere Ansprechpartner und deren Telefonnummer bekannt, unter der die für die Entbündelung an diesem HVt bzw. der dessen Anschlussbereich zugeordneten Schaltstellen zuständigen A1TA-Techniker erreicht werden können; für eine angemessene Erreichbarkeit ist Sorge zu tragen.

## **2 Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL**

### **2.1 Bereitstellungsfristen und –termine**

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL - bzw. zu Teilabschnitten von TASLen - erfolgt zum von A1TA bestätigten Umschaltetermin.

Neuherstellungen werden unter Einhaltung der erforderlichen Mindestzeitspanne (Punkt 1.2) bis zum in der Bestellung angeführten Tag realisiert.

Die Herstellung bzw. Umschaltung einer TASL hat innerhalb von maximal 11 Arbeitstagen ab dem Datum des Zugangs der Bestellung zu erfolgen, falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Bereitstellungstermin bestellt. In diesem Fall erfolgt die Herstellung zu diesem gewünschten Termin. A1TA hat dafür Sorge zu tragen, dass kontinuierlich innerhalb des Zeitraums zwischen dem frühesten zulässigen Bestelltermin und der spätesten Realisierungsfrist mindestens ein Umschalzeitfenster liegt.

A1TA hat den Entbündelungspartner, sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Bereitstellung ausreichend sein, unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Grundes per email oder über elektronische Schnittstelle über diesen Umstand zu verständigen und einen den vertraglichen Bedingungen entsprechenden alternativen Bereitstellungstermin innerhalb der maximalen Bereitstellungsfrist von 11 Arbeitstagen zu nennen. Der von A1TA genannte Ersatztermin gilt bis auf Widerruf als vom Entbündelungspartner akzeptiert. A1TA wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehest möglich anzubieten

Bei aufwändigen Projektierungen und umfangreichen Montage- und Schaltarbeiten (zB. Massenumschaltungen, Koordinierung von Firmennetzumschaltungen) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wobei zumindest die Realisierungstage und Umschalzeitfenster schriftlich festzuhalten sind.

## 2.2 Bereitstellungsverfahren

Auslöser der Umschaltung ist ein telefonischer Kontakt zwischen dem Entbündelungspartner und dem Telekom-Austria-Techniker am Standort des HVt bzw. der Schaltstelle.

Die Um- bzw. Anschaltung des Zugangs vom Entbündelungspartner zur TASL bzw. zum Teilabschnitt erfolgt taggenau innerhalb eines bestimmten definierten Umschalzeitfensters (2-Std.-Block). Neuherstellungen werden bis zum Beginn des Umschalzeitfensters abgeschlossen.

Die gewöhnlichen Umschalzeitfenster liegen an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Teilnehmern, für die eine Unterbrechung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten besonders unerwünscht ist, kommt (zu abweichenden Entgeltsätzen gemäß Anlage A zu Anhang 8) ein offenes Umschalzeitfenster an allen Tagen zwischen 00:00 und 24:00 Uhr in Betracht, das im Einzelfall zwischen A1TA und dem Entbündelungspartner zu vereinbaren ist.

Sind die Schaltarbeiten vor Ende des Umschalzeitfensters nicht beendet, so werden diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss (Funktionstest durch den Entbündelungspartner; allenfalls Rückfallverfahren nach Punkt 2.4 dieses Anhangs) weitergeführt.

Die Vollzugsmeldung (Hinschaltung und Rückschaltung) erfolgt durch A1TA zeitnahe an den Entbündelungspartner per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle. Der Entbündelungspartner verständigt den Teilnehmer.

Die Neuherstellung des Zugangs zur TASL erfolgt nach Terminvereinbarung der A1TA mit dem Endkunden. A1TA meldet dem Entbündelungspartner den Abschluss der Neuherstellung unverzüglich nach Abschluss des Prozesses.

Der Entbündelungspartner hat die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch A1TA umgehend zu überprüfen. Bei einem festgestellten Mangel hat der Entbündelungspartner A1TA eine Herstellungsstörung innerhalb von 24 Stunden zu melden, wobei die Frist jedenfalls mit Ablauf des UZF bei Übernahmen, bzw mit Ende des Herstelltages bei Neuherstellungen zu laufen beginnt..

Sofern der Entbündelungspartner die mangelhafte Leistung später als 24 Stunden nach dem UZF bei Übernahmen, bzw mit Ende des Herstelltages bei Neuherstellungen meldet, beginnen die Pönalefristen erst mit dem tatsächlichen Zugang der Störungsmeldung an A1TA zu laufen.. Die Berechnung der Pönalen erfolgt nach den Pönaleregulungen zur Entstörung. Dies jedoch nur dann, wenn keine Verzögerungsgründe gemäß Anlage A zu Anhang 4 vorliegen und A1TA ein Verschulden vorzuwerfen ist.

Bei einer Herstellung der bestellten TASL vor dem vom Entbündelungspartner bestellten Realisierungstag, welche allenfalls mangelhaft ist, beginnen die Pönalefristen erst mit Ablauf des mit dem Endkunden vereinbarten Realisierungstages zu laufen.

Bei Neuschaltungen oder bei Fehlen eines HLA beim Teilnehmer hat A1TA beim Teilnehmer eine „Standard-Abschlussdose“ (TDo/HLA) oder ab drei TASLen - bzw. Teilabschnitten - am selben Teilnehmerstandort einen anderen NAP nach Stand der Technik (z.B. Mehrfachdose oder Steckverteiler) zu montieren. A1TA nimmt die Montage ohne Mitwirkung des Entbündelungspartners vor und vereinbart hierzu auch den Besuchstermin mit dem Teilnehmer. Die hierdurch auf Seiten von A1TA entstehenden Aufwendungen sind nicht vom Entbündelungspartner abzugelten.

Ab dem 30.6.2011 vereinbart der Entbündelungspartner den Besuchstermin mit dem Teilnehmer auf direktem Wege. Der Entbündelungspartner erhält über die SOAP oder WebGUI Schnittstelle drei Terminvorschläge innerhalb der Herstellungsfrist. In diesem Fall bucht der Entbündelungspartner einen der vorgeschlagenen Termine. Nimmt der Entbündelungspartner keinen der vorgeschlagenen Termine an, so wird A1TA nach Ablauf der Herstellungsfrist selbst einen Termin mit dem Endkunden vereinbaren. Dieser Termin löst keine Pönalen für die verspätete Herstellung aus.

Verschiebungen des Umschaltezeitfensters auf Wunsch des Teilnehmers werden dem Entbündelungspartner durch A1TA innerhalb eines Arbeitstages per email oder mittels elektronischer Schnittstelle, wie in der Anlage A zu diesem Anhang definiert, gemeldet und stellen eine berechnete Verschiebung der Leitungsherstellung dar. A1TA hat die durch den Kunden veranlaßte Verschiebung zu dokumentieren und dem Entbündelungspartner auf Nachfrage zu übermitteln. Die sonstigen Leistungshemmnisse sind taxativ in Anlage A aufgezählt und sind dem Entbündelungspartner ebenfalls binnen eines Arbeitstages ab Bekanntwerden zu melden.

Ist der Leitungsabschluss beim Teilnehmer in Form einer NT realisiert, stellen die Vertragspartner in der Zeit zwischen Bestellung der TASL - bzw. des Teilabschnitts - und dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Einvernehmen darüber her, ob die NT bei dem betreffenden Teilnehmer verbleibt oder abmontiert wird. Montiert A1TA die NT ab, darf der hierdurch entstehende Aufwand dem Entbündelungspartner nicht verrechnet werden.

Löst der Entbündelungspartner im Umschaltezeitfenster die Umschaltung nicht aus, wird der Auftrag um eine Woche verschoben, erfolgt neuerlich keine Auslösung, wird der Auftrag storniert.

Bei verschuldeter verspäteter Um- bzw. Anschaltung (dh Bereitstellung nach dem vereinbarten Termin oder – falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Termin

bestellt hat – nach Ablauf der maximalen Bereitstellungsfrist) fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pönale besteht nicht für den Zeitraum, in dem die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt. Die Gründe, aus denen die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt, sind in Anlage A zu Anhang 4 definiert.

## **2.3 Gleichzeitige Portierung der Rufnummer**

Will der Teilnehmer seine Rufnummer beibehalten, so stellt A1TA sicher, dass die Portierung der Rufnummer gleichzeitig zum Umschaltungsprozess erfolgt. Die Prozesse "Umschalten" und "Portieren" müssen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt beendet werden, sodass für den Teilnehmer eine (bis auf dieses Zeitfenster) unterbrechungsfreie Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer gewährleistet ist. Technische Überbrückungslösungen für den Fall, dass dies (aus betrieblichen oder technischen Gründen) zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig möglich ist, dürfen weder zu Lasten des Teilnehmers (z.B. durch eine spätere Unterbrechung der Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer) noch zu Lasten des Entbündelungspartners (z.B. durch eine Verrechnung der zusätzlich durch die Überbrückungslösung entstandenen Aufwendungen) gehen.

Auf Anfrage des Entbündelungspartners führt A1TA auch Portierungen, die vom Entbündelungspartner binnen 2 Wochen ab Umschaltung/Herstellung beauftragt werden und Rufnummern betreffen, die dem Teilnehmer ursprünglich (vor der Entbündelung) zugeteilt waren und (bis zum Ende der Vertragslaufzeit für den von A1TA bezogenen Dienst) noch zugeteilt sind, gemäß den Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern durch (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-49 v. 16.05.2002).

## **2.4 Rückfallverfahren bei negativen Tests**

Liefert der vom Entbündelungspartner unmittelbar nach Umschaltung vorgenommene Funktionstest ein negatives Ergebnis, so greift ein "Rückfallverfahren" noch innerhalb des vereinbarten Umschaltezeitfensters ein. Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest. Liefert auch dieser ein negatives Ergebnis, stellen der Entbündelungspartner und A1TA sicher, dass der Teilnehmer wiederum die alte Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von A1TA hat. Sämtliche von Seiten des Teilnehmers gegenüber A1TA bzw. des Entbündelungspartners im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebene Erklärungen stehen daher jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, A1TA unverzüglich von den negativen Testergebnissen in Kenntnis zu setzen. A1TA ist verpflichtet, die ursprüngliche Verbindung des Teilnehmers zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von A1TA wiederherzustellen.

Die zusätzlichen Kosten, die durch das genannte Rückfallverfahren entstehen, sowie die Kosten, die durch die erneute Umschaltung entstehen, trägt jener Vertragspartner, in dessen Sphäre die Ursache für das (die) negative Testergebnis(se) liegt. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch des Entbündelungspartners und zu dem ehestmöglichen gemeinsam vereinbarten Termin. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die genannten Regelungen analog.

Die unter diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nur für den Einsatz von Übertragungssystemen iSd Anhang 2, Punkt 4.2. (a), durch den Entbündelungspartner. Für Übertragungssysteme iSd Anhang 2, Punkt 4.2. (b), gelten die dem Entbündelungspartner von A1TA gemäß Anhang 2, Punkt 1 angezeigten und von A1TA verwendeten

A1TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die dem Entbündelungspartner angezeigten und von diesem akzeptierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2, Punkt 4.2. (d).

## **2.5 Terminänderungen und Stornierungen von bestellten Zugängen zu TASL'n**

A1TA berücksichtigt Terminänderungen seitens des Entbündelungspartners, sofern die neuen Umschaltzeitfenster mindestens 2 Arbeitstage in der Zukunft liegen. Die Bekanntgabe solcher Terminänderungen durch den Entbündelungspartner erfolgt mittels email oder über elektronische Schnittstelle und ist entgeltfrei.

A1TA muss dem Entbündelungspartner Terminänderungen in Bezug auf bestellte Zugänge von TASL'en mindestens 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Umschaltzeitfenster bekannt geben. Bei Vorliegen von Verzögerungsgründen gemäß Anlage A zu Anhang 4 hat A1TA den Entbündelungspartner von diesen unmittelbar zu informieren. In diesem Fall ist die Frist von 2 Arbeitstagen nicht anzuwenden. Bei verschuldeter verspäteter Bekanntgabe von Terminänderungen durch A1TA fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale gemäß Anhang 8 an, die in der gleichen Höhe festgelegt ist wie jene für eine verspätete Bereitstellung.

Für Stornierungen ist A1TA berechtigt, Stornokosten gemäß Anhang 8 zu verrechnen.

## **3 Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL**

### **3.1 Kündigung durch den Entbündelungspartner**

Der Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt kann durch den Entbündelungspartner zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden. Eine Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt hat per elektronische Schnittstelle bei dem dem Entbündelungspartner von A1TA genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- b) Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. Adresse der Schaltstelle
- c) Leitungsbezeichnung
- d) TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- e) Kündigungstermin
- f) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

### **3.2 Außerordentliche Kündigung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Nutzung einer TASL - bzw. eines Teilabschnitts - durch den Entbündelungspartner mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn der Entbündelungspartner die überlassene TASL - bzw. den Teilabschnitt - in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von A1TA hervorgerufen werden, die nicht durch eine Abschaltung (Punkt 7.2 Allgemeiner Teil) beseitigt werden können oder
- b) wenn A1TA die Zurverfügungstellung der TASL - bzw. des Teilabschnitts - aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachung des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des vereinbarungskonformen Zustandes.

### **3.3 Wirkung der Kündigung**

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet A1TA den Zugang zur TASL - bzw. zum Teilabschnitt - ab.

## **Anlage A zu Anhang 4: Prozesse und Kommunikation**

Die folgende Prozess- und Kommunikationsdarstellung dient der Klarstellung der damit verbundenen Abläufe und unterliegt im Bedarfsfall einer jederzeitigen Anpassungsmöglichkeit im beiderseitigen Einvernehmen durch die Vertragspartner.

### **1 Zeitliche Rahmenbedingungen**

Die maximale Herstellungsfrist für Neuherstellungen beträgt 11 Arbeitstage, wenn der Entbündelungspartner nicht einen späteren Herstellungstermin bestellt.

Diese Frist wird berechnet ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages bzw. sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Von oben festgelegter Herstellungszeit ausgenommen sind Verzögerungen, welche nicht von A1TA zu verantworten sind, was A1TA jedoch auf Ersuchen des Entbündelungspartners nachzuweisen hat.

Innerhalb der Herstellungszeit erfolgt eine zweimalige Information durch A1TA an den Entbündelungspartner mit folgenden Fristen:

- a) Eingangsbestätigung: erfolgt innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Bestellung
- b) Auftragsbestätigung: erfolgt spätestens am dritten Arbeitstag nach Eingang der Bestellung.

#### **1.1 Ergänzende Rahmenbedingungen für Umschaltungen**

Die zuvor genannten Bedingungen gelten analog für die Realisierung von Umschaltungen, wobei der vom Entbündelungspartner gewünschte Umschaltetermin zwischen dem 6. und dem 8. Arbeitstag jeweils ab dem Beginn des Fristenlaufes - und unter Bedachtnahme auf das von A1TA veröffentlichte Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle - zu liegen hat.

A1TA wird das Recht eingeräumt, Umschalteaufträge mit zeitfensterabhängigen Umschalteterminen, die weniger als 6 Arbeitstage vom Eingang der Bestellung entfernt liegen, sanktionslos, aber entgeltfrei zu stornieren.

Für den Fall der Übergabe einer neuen Kollokation stellt A1TA dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch und nach gemeinsamer Abstimmung innerhalb von zwei Monaten ab Kollokationsübergabe ein zusätzliches Zeitfenster für Umschaltungen – abweichend vom von A1TA veröffentlichten Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle – zur Verfügung.

### **2 Kommunikations-Interfaces**

#### **2.1 Herstellungen/Umschaltungen und Portierungen**

Die Übermittlung von Aufträgen für Herstellungen kann über elektronische Schnittstelle (SOAP oder Web-GUI) erfolgen.

## 2.2 Rückmeldungen von Statusinformationen

Rückmeldungen von Statusinformationen über elektronische Schnittstelle sind nur bei Bestellungen, welche über diese Schnittstelle erfolgen, möglich.

Rückgemeldet werden alle für den Entbündelungspartner relevanten Interaktionen (z.B. Neuherstellung durchgeführt; Rangierung durchgeführt; Portierung durchgeführt) im Zuge der Neuherstellung/Umschaltung und Portierung.

Dies betrifft besonders die Rückmeldung von Verzögerungs- und Stornogründen.

Verzögerungen oder Stornos im Zuge der Herstellung vor Ort werden – neben der Information „Neuherstellung abgeschlossen“ – mit einer der nachstehend angeführten fix definierten Begründungen übermittelt.

Verögerungsgrund:	Stornogrund:
Verrohrung nicht zugänglich, durchgängig oder mit E- Kabel (Fremdkabel) belegt	Keine freie Doppelader an der Kabelausmündung
Verfügungsberechtigung ausständig	Keine Hauszuführung vorhanden
Fehlende Berechtigung für die Durchführung von Wanddurchbrüchen	Storno laut Endkunden
Deckendurchbrüche notwendig	Einspruch des Verfügungsberechtigten
Kunde verweigert Durchführung	Kabel hochbitratig ausgelastet
Hängende Deckenkonstruktion vorhanden	Hauptverteiler-Code ist falsch (korrekt: xxxyy)
Brandabschottungen vorhanden	Name des Endkunden falsch (korrekt: xxxyy)
Öffnen von Verteilerdosen ohne Beschädigung nicht möglich	Adresse falsch/existiert nicht (korrekt: xxxyy)
Fremde Kabel in der vorgesehenen Verrohrung	Zeitüberschreitung (zwei Monate ab Bestellung)
Endkunde nicht erreicht	Rufnummer nicht bei A1TA beschaltet
Termin auf Kundenwunsch außerhalb Herstellfrist	Entbündelung/Portierung für diese Rufnummer nicht möglich
Schaltweg nicht zugänglich	Storno laut Entbündelungspartner
Zweiter Techniker/Equipment erforderlich	Storno wegen zweimaligen Nichtmelden bei Leitungsübernahme
Schaltwegerhebung manuell	
Terminverschiebung lt. ANB	
ANB hat sich im UZF nicht gemeldet	
Rückschaltung der E & P wegen negativer Rückmeldung vom ANB	
Vorarbeiten durch Endkunde notwendig	
Endkunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend	
Kunde hat Zusatzdienst	

Neben den vorstehend angeführten fix definierten Begründungen werden weitere Verzögerungsgründe/Stornomeldungen, welche sich im Zuge der administrativen Bearbeitung durch A1TA ergeben, dem Entbündelungspartner mittels Freitext übermittelt. Darüber hinaus wird A1TA in einem eigenen Feld, das als Freitext definiert ist, weitere Erklärungen und Information anführen, die dem Entbündelungspartner einerseits die Lösung des Problems ermöglichen und andererseits Informationen enthalten, wie A1TA mit dem angegebenen Problem umgehen wird.

Der Umfang (als Orientierung gelten zwei Änderungen) der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen kann bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird A1TA bei Bedarf, in der Regel jedoch zumindest 1 x pro Jahr alle Entbündelungspartner zu einer Abstimmung über Änderungen bzw. Erweiterungen laden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen bzw. Erweiterungen wird von A1TA ehestmöglich veranlasst.

Nach Implementierung der elektronischen Schnittstelle werden die einlangenden Aufträge hoch gezählt. Diese Aufträge werden dem Entbündelungspartner mittels SOAP zurückgemeldet bzw. sind dann über GUI abrufbar.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der A1TA unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen.

## 2.3 Sonstiges

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail über nachstehende definierte Postfächer.

Anfragen zur Herstellung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

[tk.cs.ord.entbuendelung@a1telekom.at](mailto:tk.cs.ord.entbuendelung@a1telekom.at)

Anfragen zur Umschaltung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

[tk.cs.ord.entbuendelung@a1telekom.at](mailto:tk.cs.ord.entbuendelung@a1telekom.at)

Anfragen zu Kollokationen:

[kollokation@a1telekom.at](mailto:kollokation@a1telekom.at)

Eskalationen zu o.a. Geschäftsprozessen:

[ws.entbuendelung@a1telekom.at](mailto:ws.entbuendelung@a1telekom.at)

Das Postfach für Eskalationen ist dann zu verwenden, wenn im Vorfeld eine Anfrage über eines der anderen oben genannten Postfächer oder über elektronische Schnittstelle erfolgt ist oder ein telefonischer Kontakt zu den betroffenen Abteilungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

## Anhang 5

### Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL

## 1 Grundsätzliches

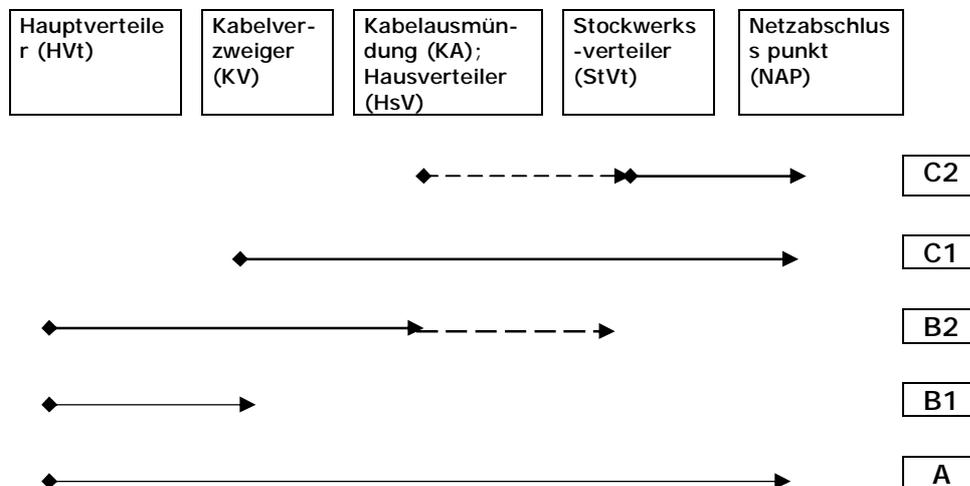
### 1.1 Entbündelungsvarianten

Im gegenständlichen Anhang 5 sind Sonderregelungen für den Fall enthalten, dass physischer Zugang nicht zur gesamten Teilnehmeranschlussleitung – vom HVt bis zum NAP – gewährt wird, sondern lediglich Zugang zu einem der nachstehenden angeführten Teilabschnitte einer TASL.

Alle Regeln des Hauptteiles und aller Anhänge gelten sinngemäß für den physischen Zugang zu derartigen Teilabschnitten einer TASL, sofern nicht im vorliegenden Anhang 5 Sonderregelungen enthalten sind.

### 1.2 Relevante Teilabschnitte der TASL

Die TASL wird in folgende, für die Teilentbündelung relevante Abschnitte geteilt. Die nachstehende Skizze erläutert diese Aufteilung:



Die in der Skizze beschriebene Variante A entspricht der Entbündelung der gesamten TASL. Die angeordnete Entbündelung von Teilen der TASL bezieht sich auf folgende Abschnitte:

#### Variante C1

Überlassung des Abschnittes vom Kabelverzweiger bis zum NAP

#### Variante C2

Überlassung des Abschnittes von KA/HsV oder Stockwerksverteiler bis zum NAP

#### Variante B1

Überlassung des Abschnittes vom HVt der A1TA bis zum KV

#### Variante B2

- Variante B2  
Überlassung des Abschnittes vom HVt der A1TA bis zu KA/HsV bzw. zum Stockwerksverteiler

## 2 Durchführung des Zugangs zur relevanten Schaltstelle

### 2.1 Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu KV, KA, HsV oder Stockwerksverteiler (nachfolgend "relevante Schaltstellen") von A1TA kann mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten der TASL beginnen.

Nach Erhalt einer Nachfrage des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten von TASLen betreffend Teilnehmer oder Schaltstellen für das vom Entbündelungspartner definierte Gebiet (geschlossener lokaler Bereich) übergibt A1TA dem Entbündelungspartner innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- a) Angabe der geographischen Lage (Adressen oder Plandarstellung) der für diesen geschlossenen lokalen Bereich relevanten Kabelausmündungen und der zugehörigen jeweils übergeordneten Kabelverzweiger einschließlich des betreffenden HVt (inklusive HVt-ID). Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.

Nach Erhalt einer Nachfrage in Bezug auf eine (oder mehrere) konkret vom Entbündelungspartner zu bezeichnende Schaltstelle(n) übergibt A1TA dem Entbündelungspartner innerhalb von vier Wochen folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener Informationen):

- b) Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung (gegebenenfalls mittels einer topografischen Karte) der von den benannten Schaltstellen jeweils erschlossenen Bereiche (Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie - im selben Maßstab - übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.);
- c) Allfällige A1TA-seitige Zugangsbeschränkungen zu den benannten Schaltstelle(n);
- d) Falls der Entbündelungspartner die Anzahl anzuschaltender CuDA in der Voranfrage angegeben hat, die Information, ob die vom Entbündelungspartner genannte Anzahl von CuDA oder allenfalls eine geringere Anzahl, die von A1TA unter Angabe einer Begründung zu nennen ist, an den relevanten Schaltstellen der A1TA anschaltbar sind;
- e) ob Platz für Kollokation innerhalb der Schaltstellen vorhanden ist
- f) ob und wann eine Verlegung der Schaltstelle geplant ist

Die Bereichsgrenzen einer konkret benannten Schaltstelle und der Standort der Schaltstelle werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus in geokodierter Form (z.B. Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) ehestmöglich übergeben.

A1TA wird dem Entbündelungspartner Änderungen dieser Einzugsbereiche, die innerhalb eines Zeitraums von max. 3 Monaten nach Übergabe der Bereichsgrenzendaten als Plandarstellung oder in geokodierter Form erfolgen, ohne Verzögerung, längstens aber binnen 1 Woche nach der entsprechenden Telekom-Austria-internen Festlegung unaufgefordert entgeltfrei mitteilen.

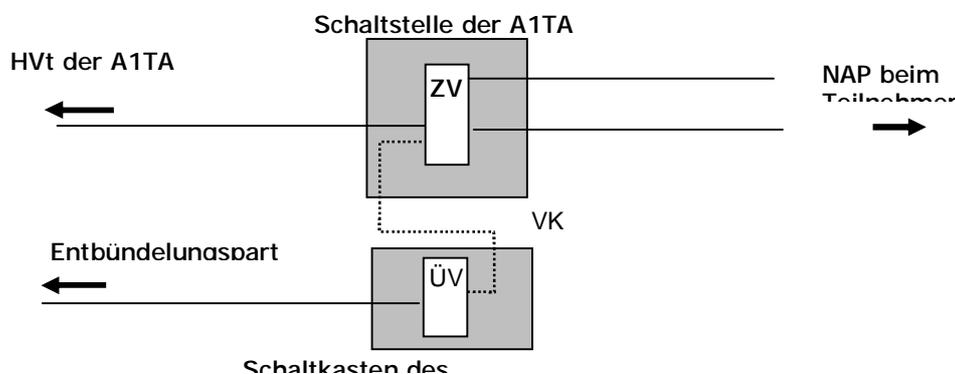
Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die oben angeführten Nachfragen fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe an.

## 2.2 Physischer Zugang zu den relevanten Schaltstellen der A1TA

Der physische Zugang zu einer bestimmten relevanten Schaltstelle der A1TA erfolgt nach Maßgabe der räumlichen Situation primär über einen eigenen Schaltkasten des Entbündelungspartners gemäß Punkt 2.3 dieses Anhangs ("Standardlösung"), sekundär in Form der Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle der A1TA gemäß Punkt 2.4 dieses Anhangs („physische Kollokation“). Punkt 2.5 dieses Anhangs regelt als Sonderfall der Teilentbündelungsvariante C2 einen direkten Zugang zur Hausverkabelung (ohne Nutzung einer A1TA-Schaltstelle).

## 2.3 Übergabeverteiler in separatem Schaltkasten des Entbündelungspartners („Standardlösung“)

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten an den relevanten Schaltstellen bietet A1TA primär eine Realisierung an, die einem Kollokationsersatz ähnelt, aber hier die Standardlösung darstellt. Der Entbündelungspartner errichtet im Falle der Standardlösung seinen Schaltkasten den baulichen Gegebenheiten entsprechend im Umfeld der relevanten Schaltstelle. Die gemeinsame Nutzung des Schaltkastens des Entbündelungspartners (einschließlich des zum Übergabeverteiler führenden Verbindungskabels) mit anderen Entbündelungspartnern ist zulässig.



ZV ... Zwischenverteiler der A1TA  
 VK ... Verbindungskabel

## ÜV ... Übergabeverteiler

Der vom Entbündelungspartner zu installierende Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen dem Netz der A1TA und dem Netz des Entbündelungspartners. Es obliegt dem Entbündelungspartner, Größe und Beschaffenheit dieses Übergabeverteilers festzulegen.

Als Zwischenverteiler kann eine in dieser Schaltstelle bereits angebrachte (beschaltete oder unbeschaltete) oder eine auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten neu zu installierende Rangierleiste dienen. Am Zwischenverteiler im Schaltkasten der A1TA sind Anschaltpunkte zur Herstellung der Verbindung mit den zu entbündelnden Teilstücken der CuDA zugänglich.

Die Verbindung vom Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle der A1TA zum Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners zwecks Übergabe von entbündelten CuDA erfolgt - abhängig von der jeweiligen Art der Schaltstelle und den baulichen Gegebenheiten - entweder über Verbindungskabel oder mittels einzelner Rangierdrähte, die von A1TA jeweils auf Kosten des Entbündelungspartners bereitgestellt werden. Die Dimensionierung der Verbindung erfolgt einvernehmlich zwischen A1TA und dem Entbündelungspartner.

Die Montage des Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte an den Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle erfolgt durch A1TA auf Kosten des Entbündelungspartners, die Montage des Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte am Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten, beides zu einem von den Vertragspartnern vereinbarten Termin.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltkapazitäten für CuDA für den Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht A1TA nach dem Prinzip "first come - first served" vor. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung.

Die Errichtung des Schaltkastens des Entbündelungspartners sowie die Beschaffung aller diesbezüglich notwendigen Genehmigungen und Verträge erfolgt durch den Entbündelungspartner. Eine Errichtung des Schaltkastens durch A1TA ist im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

## **2.4 Übergabeverteiler innerhalb der relevanten Schaltstelle der A1TA („physische Kollokation“)**

A1TA gewährt dabei dem Entbündelungspartner einen unmittelbaren Zugang zu ihrer relevanten Schaltstelle sowie die Unterbringung der Schaltelemente (des Übergabeverteilers) des Entbündelungspartners im Schaltstellen-Gehäuse der A1TA.

Die Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle findet derart statt, dass A1TA einen Übergabeverteiler für den Entbündelungspartner auf dessen Kosten im Schaltstellen-Gehäuse realisiert und die Verbindung des vom Entbündelungspartner herangeführten Kabels (bzw. der herangeführten Schlauchdrähte) mit den entsprechenden teilnehmerseitigen (C1, C2) bzw. vermittlungsstellenseitigen (B1, B2) Teilen der entbündelten TASL auf Kosten des Entbündelungspartners herstellt. Der Übergabeverteiler des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen A1TA und dem Entbündelungspartner.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltkapazitäten (Übergabeverteiler) für Verbindungen zum Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht A1TA nach dem Prinzip "first come - first served" vor; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung des Zuganges zur relevanten Schaltstelle bei A1TA.

## 2.5 Direkter Zugang zur Hausverkabelung

A1TA gewährt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch bei der Entbündelungsvariante C2 den Zugang zu der von ihr verwendeten Hausverkabelung in der Weise, dass A1TA die Teilnehmerzuleitung (typisch Schlauchdraht) von der letzten relevanten Schaltstelle (Kabelausmündung, Hausverteiler, Stockwerksverteiler) trennt, aus der Schaltstelle der A1TA auszieht und dem Entbündelungspartner außerhalb der Schaltstelle der A1TA zur Anbindung an sein eigenes Netz übergibt. Ein Zwischenverteiler bzw. ein Übergabeverteiler kommt hier nicht zum Einsatz.

## 3 Verfahren bei Ressourcenknappheit betreffend Anschaltemöglichkeiten

Folgende allgemeine Regeln sind bei der Bewertung von Anschaltemöglichkeiten jedenfalls zu berücksichtigen, wenn dies aufgrund der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten der betreffenden Schaltstelle technisch möglich ist und keine sicherheitstechnischen Vorschriften entgegenstehen:

- a) Im Zuge der Entbündelung frei werdende relevante Anschaltepunkte sind für die Entbündelung des nachgefragten Teils der TASL zu verwenden. Ist in der Schaltstelle der A1TA eine Rangierleiste vorhanden, an die von einem Entbündelungspartner nicht benötigte Teile der TASL (vermittlungsstellenseitige Teilstücke im Fall C1 bzw. C2 sowie teilnehmerseitige Teilstücke im Fall B2) frei zugänglich angebracht sind, kann diese Rangierleiste nach dem Loslösen der nicht mehr benötigten Teilstücke der TASL als Zwischenverteiler zur Anschaltung des Verbindungskabels bzw. der Verbindungsdrähte verwendet werden, sofern dadurch nicht vorhandene Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen unwirksam gemacht werden.
- b) Frei zugängliche Anschaltepunkte von A1TA oder einem anderen Entbündelungspartner, die zwar beschaltet sind, an denen aber keine Teilnehmer angeschaltet sind, sind freizumachen und für die Entbündelung des nachgefragten Teils einer TASL zu verwenden.
- c) Ist kein Zwischenverteiler vorhanden und die Installation eines solchen nicht möglich und auch unter Ausschöpfung der in den Punkten a) und b) beschriebenen Vorgangsweisen keine Anschaltung möglich, ist auf Wunsch des Entbündelungspartners von A1TA eine Spleißung auf Kosten des Entbündelungspartners durchzuführen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das zu entbündelnde Teilstück der TASL von der Rangierleiste in einfacher Weise lösbar ist.

Sofern A1TA die Herstellung des physischen Zugangs an einer relevanten Schaltstelle mit der Begründung ablehnt, dass in der betreffenden Schaltstelle der A1TA keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Entbündelungspartner verfügbar sind bzw. auch nach Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten keine verfügbar gemacht werden können, hat A1TA dem Entbündelungspartner oder einem von diesem beauftragten Dritten auf Wunsch des Entbündelungspartners vor Ort Einsicht in die von ihm nachgefragte Schaltstelle zu gewähren. Sollte es zu keiner Einigung zwischen den Vertragspartnern kommen, so steht es den Vertragspartnern frei, das Koordinationsverfahren gemäß Punkt 4.5 des Allgemeinen Teils dieses Vertrages einzuleiten.

## **4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs an den relevanten Schaltstellen bei Teilentbündelung**

### **4.1 Angebotsaufforderung/Nachfrage**

Der Entbündelungspartner fordert A1TA per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten relevanten Schaltstellen auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- d) nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- e) Referenznummer des Entbündelungspartners
- f) Standort der relevanten Schaltstelle (PLZ, Ort, Straße, falls vorhanden Hausnummer)
- g) gewünschte Art des physischen Zuganges (Standardlösung/Kollokation innerhalb der Schaltstelle der A1TA/direkter Zugang zur Hausverkabelung) inklusive Angabe der Entbündelungsvariante (B1, B2, C1, C2)
- h) bei Standardlösung: Angaben zur Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der benötigten Doppeladern und Länge) des von A1TA bereitzustellenden Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte
- i) bei Kollokation innerhalb der Schaltstelle der A1TA: Angaben zu dem vom Entbündelungspartner verwendeten Kabeltyps inklusive Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der Doppeladern)
- j) gewünschter Bereitstellungstermin
- k) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

A1TA bestätigt den Erhalt per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

### **4.2 Angebot von physischem Zugang zu den relevanten Schaltstellen der A1TA**

A1TA wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des Zugangs zur relevanten Schaltstelle der A1TA und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Einlangen der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot über den nachgefragten physischen Zugang unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen. Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- a) Referenznummer des Entbündelungspartners
- b) Standort der relevanten Schaltstelle
- c) genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- d) bei Standardlösung:
  - I. Termin für die Übernahme des Verbindungskabels durch den Entbündelungspartner
  - II. Leitungsdurchmesser und Länge des Verbindungskabels

- e) bei physischer Kollokation: Termin für die Übernahme des Kabels des Entbündelungspartners durch A1TA
- f) Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- g) Kosten der Projektierung des Angebots
- h) Angebotsnummer
- i) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

## **4.3 Annahme des Angebots**

### **(a) Allgemeines**

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 20 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt A1TA den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle).

### **(b) Stornierung/Änderungen**

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber A1TA ist bis zum Zugang des Angebots seitens A1TA beim Entbündelungspartner schriftlich möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch A1TA entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

### **(c) Bereitstellung des physischen Zugangs**

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens A1TA unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglichster Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermines.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1TA. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist liegt höchstens 14 Tage nach dem Datum der Bestellung, sofern der Entbündelungspartner nicht einen späteren Zeitpunkt in der Bestellung angegeben hat.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz eines vereinbarten Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert er grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zur relevanten Schaltstelle“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

#### **4.4 Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern**

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt A1TA jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Punkte 4.1 bis 4.3 dieses Anhangs unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 4.3 vorgesehenen Fristen.

#### **4.5 Kündigung des physischen Zugangs**

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer
- b) teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer)
- c) Standort der relevanten Schaltstelle
- d) TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- e) Kündigungstermin
- f) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

A1TA ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Ein objektiver Grund ist insbesondere die Verlagerung bzw. Auffassung der relevanten Schaltstelle oder ein von A1TA nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung der Schaltstelle behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens A1TA an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Anschalteleisten, wobei A1TA in diesem Fall dem Entbündelungspartner auf Kosten von A1TA eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

#### **4.6 Außerordentliche Kündigung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einer relevanten Schaltstelle mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des vertragskonformen Zustandes.

Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme der physischen Kollokation an der relevanten Schaltstelle gegenüber der A1TA in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner die entbündelten CuDA - bzw. Teilabschnitte davon - an sein Netz bzw. seinen PoP angebunden hat und diese in Betrieb sind. Wenn der Entbündelungspartner diesen Nachweis nicht erbringen kann, so ist eine außerordentliche Kündigung durch A1TA jederzeit möglich.

A1TA ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dieser relevanten Schaltstelle nachgefragt und von A1TA die Information erhalten hat, dass die physische Kollokation dort nicht verfügbar ist.

A1TA hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an der betreffenden Schaltstelle zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von A1TA den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung der CuDA auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen fünf Arbeitstagen erbringen kann.

## **4.7 Kündigung einzelner Doppeladern**

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Punkte 4.5 und 4.6 unter sinngemäßer Anwendung. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage statt zwei Monate und ist zum Ende eines jeden Arbeitstages möglich.

## **4.8 Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle**

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit A1TA die Entfernung des Verbindungskabels bzw. der Rangierung durch A1TA bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt A1TA das Verbindungskabel bzw. die Rangierung ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung und die allfällige Entfernung von Übergabeverteilern sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe. Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens fünf Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax zu bestätigen. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

## **4.9 Kostentragung**

Die A1TA hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Die Beendigung des physischen Zugangs

berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.

## **4.10 Kommunikation**

Hinsichtlich der Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen und Beschwerden über E-Mail sind die in Anlage A zu Anhang 4 angegebenen elektronischen Postfächer zu verwenden.

## Anhang 6

### Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

#### 1 Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einem HVt von A1TA beginnt mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Anschlussleitungen betreffend Teilnehmer in bestimmten abgegrenzten regionalen Gebieten, in denen der Entbündelungspartner in absehbarer Zeit (ca. innerhalb eines Jahres) Zugang zu TASLen erwirken möchte. A1TA übergibt dem Entbündelungspartner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- a) Angabe der Adressen (geographische Lage) der HVts unter Angabe einer eindeutigen HVt-Identitätsbezeichnung („HVt-ID“) und der den auf den HVt aufgeführten TASLen jeweils zugeordneten Ortsnetzkenzahlen bzw. Kopfnummernbereiche;
- b) Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung der in dem benannten Gebiet durch die einzelnen HVts jeweils erschlossenen Bereiche (Anschlussbereiche).

A1TA übergibt dem Entbündelungspartner zusätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- (1) Bereichsgrenzen zwischen den einzelnen HVts anhand topografischer Karte, nach Möglichkeit im Maßstab 1:25.000, andernfalls 1:50.000, mit eingezeichneten HVts; aus Urheberrechtsgründen kann eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann; diese Daten werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) übergeben;
- (2) ob und wann eine Verlagerung des HVt beabsichtigt ist;
- (3) ob an den betroffenen HVts eine Standardkollokationsfläche (als geschlossene oder offene Kollokation) oder ein Standardkollokationsraum verfügbar ist oder innerhalb der unter Punkt 8.3 lit (c) dieses Anhangs genannten Bereitstellungsfristen verfügbar gemacht werden könnte, samt Angaben zu der verfügbaren Größe der Fläche bzw. des Raumes (falls weder eine Standardkollokationsfläche noch ein Standardkollokationsraum verfügbar sind oder fristgemäß verfügbar gemacht werden können, gilt dies als negativ beantwortete Voranfrage im Sinne von Punkt 2.2 dieses Anhangs);
- (4) ob an den betroffenen HVts ausreichende Flächen auf dem von A1TA genutzten Grundstück vorhanden sind, um einen Outdoor Container oder ein Outdoor Cabinet darauf zu errichten und ob ein Outdoor Container bzw. ein Outdoor Cabinet überhaupt realisierbar wäre, samt Begründung im Schlechtfall;
- (5) ob an den betroffenen HVtn eine passive Übergabe der nachgefragten TASLen vom HVt zum PoP des Entbündelungspartners unter Berücksichtigung von dessen Entfernung zum Übergabeschacht beim HVt möglich ist, samt Begründung im Schlechtfall;

- (6) auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners Angabe geschätzter einmaliger Herstellungs- bzw. Errichtungsaufwand für vom Entbündelungspartner bezeichnete Kollokations- bzw. Kollokationsersatzvarianten (vgl. Anhang 8, Punkt 2.2.1, Pos. 2)

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die Voranfrage fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Nachfolgend an den Erhalt derartiger Informationen ist der Entbündelungspartner, falls diese unklar sind, des Weiteren auch ohne konkrete Bestellung berechtigt, bei A1TA Klarstellungen der gegebenen Antworten von A1TA abzufragen. Derartige Fragen werden von A1TA binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

## 2 Physische Kollokation

### 2.1 Grundsätze

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Kollokationsfläche oder eines Kollokationsraumes an den Entbündelungspartner in den durch A1TA benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist. Die Bereitstellung der vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt nach dem Einlangen der Bestellung (first come – first served).

Primär, aber nach Maßgabe des Wunsches des Entbündelungspartners und der vorhandenen räumlichen Situation erfolgt die physische Kollokation als "geschlossenen Kollokation" oder bei am 01.01.2008 von keinem Entbündelungspartner entbündelten Hauptverteilern in Form der „offenen Kollokation“. A1TA ist zur Errichtung und Einrichtung eines separaten Kollokationsraums bzw. zur Bereitstellung von Kollokationsersatz verpflichtet, wenn die Möglichkeiten zur offenen Kollokation ausgeschöpft sind oder nicht bestehen oder wenn der Entbündelungspartner die geschlossene Kollokation vorrangig bestellt.

A1TA ist berechtigt, dem Entbündelungspartner als Ersatz für eine von ihm bestellte offene Kollokation geschlossene Kollokation, jedoch innerhalb der für die offene Kollokation maßgeblichen Bereitstellungsfristen und maximal bis zur Höhe des für die Errichtung einer offenen Kollokation anfallenden Aufwands, anzubieten.

Im Fall der offenen Kollokation ist der Entbündelungspartner verpflichtet, jede Beeinträchtigung der Funktion der Einrichtungen der A1TA zu vermeiden; zudem hat der Entbündelungspartner der A1TA bei Abnahme von Kollokationsflächen, die in Form der „offenen Kollokation“ genutzt werden sollen, auf Nachfrage das Vorliegen einer derartige Risiken abdeckenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. EUR je Versicherungsfall nachzuweisen und für die Dauer der Nutzung der Kollokationsfläche aufrecht zu erhalten.

Alle Realisierungsvarianten (offene Kollokation sowie beide Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation, dh, (Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Entbündelungspartner oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieses Vertrages als miteinander gleichwertig.

In jenen Fällen, in denen die von A1TA benutzten Räumlichkeiten von dieser gemietet sind, kann gegen die physische Kollokation durch die A1TA im Falle eines Untermietverbotes der Einwand der Nichterlangung der Zustimmung eines konzernexternen Vermieters (Punkt 3.3 Allgemeiner Teil) gemacht werden. In einem

solchen Fall hat A1TA nachweislich alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Einverständnis des Vermieters zur physischen Kollokation zu erlangen.

## 2.2 Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Bei der Zurverfügungstellung von Standardkollokationsräumen oder Standardkollokationsflächen geht die A1TA nach dem Prinzip „first come – first served“ (entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens der Angebotsaufforderung/ Nachfrage bzw. Bestellung) vor.

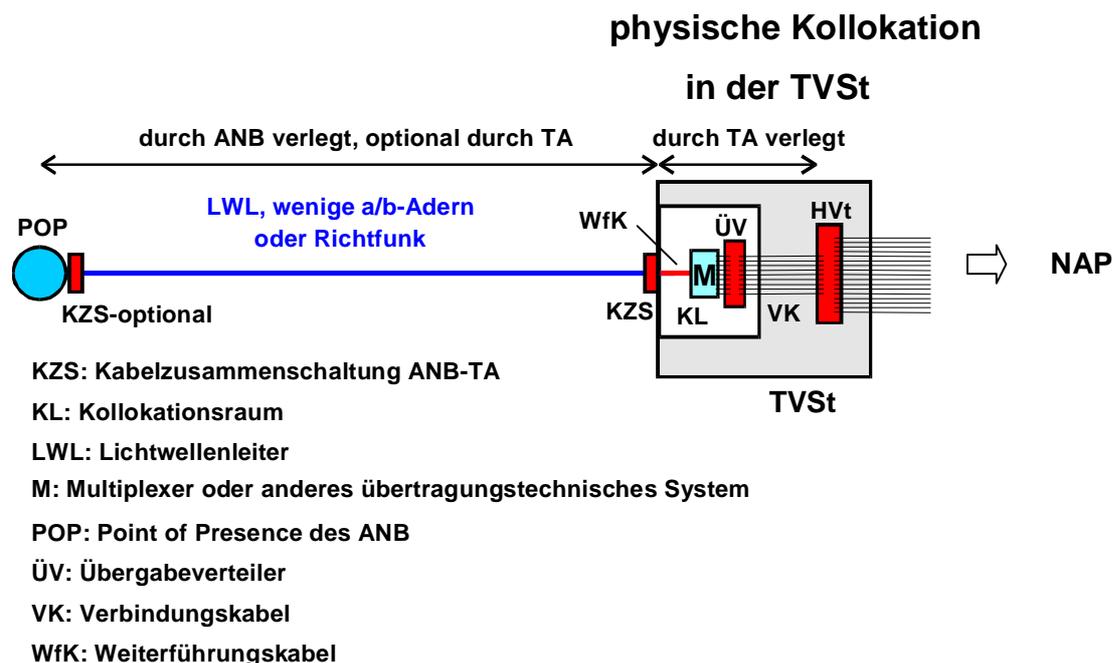
Sobald zu einem späteren Zeitpunkt ein Standardkollokationsraum bzw. eine Standardkollokationsfläche frei werden oder sonst zur Verfügung stehen, hat A1TA, sämtliche Interessenten (Entbündelungspartner), die zuvor eine negative Antwort erhalten haben, hierüber am darauf folgenden Arbeitstag zu informieren.

Sofern der Entbündelungspartner nach Erhalt dieser Benachrichtigung innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen eine Bestellung an A1TA richtet, wahrt er damit seinen Rang. Dieser Rang richtet sich nach der ursprünglichen Reihenfolge des Einlangens der Angebotsaufforderung/Nachfrage bzw. Bestellung bei A1TA, die negativ beantwortet wurde. Sofern der Entbündelungspartner bei der darauf folgenden Zuteilung des freigewordenen oder sonst zur Verfügung stehenden Standardkollokationsraums oder –fläche nicht zum Zuge kommt, wahrt der Entbündelungspartner seinen Rang bzw. rückt in der Rangliste entsprechend vor.

A1TA gibt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch seinen aktuellen Rang bezüglich einer möglichen Zuteilung freiwerdender oder sonst verfügbarer Standardkollokationsräume oder –flächen binnen einer Woche gegen Aufwandsersatz gemäß Anhang 8 bekannt.

## 2.3 Realisierungsschema

Der physische Zugang seitens des Entbündelungspartners zum HVt erfolgt in Fällen der Realisierung über Standardkollokationsraum oder Standardkollokationsfläche gemäß der nachstehenden Skizze:



## 2.4 Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche

Der Standardkollokationsraum ist ein normierter Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Im Fall der offenen Kollokation wird kein separater Kollokationsraum (also von A1TA nicht genutzter Raum) errichtet; die Kollokationsfläche befindet sich in Räumen, die auch von A1TA benützt werden. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren alternativen Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt werden. Dieser Vertrag spricht sodann in diesem Fall wie bei der offenen Kollokation von "Kollokationsflächen". Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

- a) Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine dem Entbündelungspartner zur Verfügung stehende Fläche von 8 m<sup>2</sup> im Fall der geschlossenen Kollokation bzw. 4 m<sup>2</sup> (inkl. Verkehrsflächen) im Fall der offenen Kollokation auf.
- b) Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.
- c) Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von TA in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der Telekom-Austria-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik (ETS 300.019-1-3) gewährleistet wird; diese Richtlinien sind dem Entbündelungspartner auf Nachfrage bekannt zu geben (daraus können sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraumes zusätzliche Anforderungen, zB Lüftung, ergeben).
- d) Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), bei offener Kollokation für einen Schrank der Dimension 1400 mm (L) x 600 mm (B) x 2200 mm (H) bzw. der Dimension 1600 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), beidseitig zugänglich.
- e) Insgesamt ein Telefon-Festnetzanschluss, falls die Nutzung von Mobiltelefonen ausscheidet (z.B. bei tief gelegenen Kellerräumen).
- f) Stromanschluss mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Netzbetreiber oder Diensteanbieter (wobei die einem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlussleistung:

**elektrisch:**  
Spannung: 230 V  
Frequenz: 50 Hz  
Sicherung: 16 A

**mechanisch:**  
Steckdose (Schuko)

- g) Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.
- h) Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Unter Zugrundelegung des Bestellungsverfahrens, unten Punkt 8, kann der Entbündelungspartner zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, so z.B.:

- 1) je nach Verfügbarkeit auch größere Flächen oder Räume (8 m<sup>2</sup> bis max. 22 m<sup>2</sup>; vgl. Punkt 2.5);
- 2) Stromanschluss mit 400 V Spannung und 32 A Sicherung;
- 3) Ermöglichung eines Zugangs von der Kollokationsfläche zur Frischluft;
- 4) USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:

**elektrisch:**

Gleichspannung: – 60 V

Sicherung: 25 A

**mechanisch:**

offen

A1TA wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

A1TA stellt sicher, dass Investitionen im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf der Nutzer von Kollokationsräumen bzw. –flächen am jeweiligen HVt getätigt werden. A1TA ist zu diesem Zweck berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bei allen Netzbetreibern oder Diensteanbietern, mit denen ein dem vorliegenden Vertrag vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde, oder die Adressaten einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde sind, nachzufragen. Der Entbündelungspartner wird derartige Anfragen beantworten.

## 2.5 Maximale Kollokationsfläche

Abhängig von der Dimension des vom Entbündelungspartner verwendeten Verbindungskabels können Entbündelungspartnern Kollokationsflächen nur in bestimmten Höchstmaßen bis maximal 22 m<sup>2</sup> zugeteilt werden. Die höchstzulässige Kollokationsfläche von 22 m<sup>2</sup> darf A1TA dem Entbündelungspartner jedoch nur in dem Fall zuteilen, dass die gesamte Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern für Kollokationszwecke zur Verfügung stehende Kollokationsfläche an einem HVt 40 m<sup>2</sup> übersteigt. Andernfalls sind die in Abhängigkeit von der Dimension des vom Entbündelungspartner verwendeten Verbindungskabels höchstzulässigen Kollokationsflächen entsprechend zu reduzieren. Dies gilt sinngemäß auch für Kollokationsräume, falls die bereits kollozierten Entbündelungspartner neu hinzutretenden Entbündelungspartnern eine gemeinsame Nutzung ihrer geschlossenen Kollokationsräume verweigern.

Entbündelungspartnern können daher Kollokationsflächen bis zu folgenden Maximalwerten zugeteilt werden:

<b>CUDA-Adern</b>	<b>Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von &gt; 40 m<sup>2</sup> (in m<sup>2</sup>)</b>	<b>Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von &lt; 40 m<sup>2</sup> (in m<sup>2</sup>)</b>
300	8	8
600	11	10
900	14	12
1200	17	13
1500	20	14
1800	22	14

## 3 Kollokationsersatz

### 3.1 Allgemeines

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten in den von A1TA genutzten Räumlichkeiten und Grundstücken sowie nach Maßgabe der Regelungen dieses Anhang 6 bietet A1TA einen Kollokationsersatz in einer der nachstehenden Varianten an, wobei – falls der Entbündelungspartner dazu keine Wünsche äußert (Punkt 8.1 dieses Anhangs) – folgende Prioritäten bestehen:

- a) Outdoor Container
- b) Outdoor Cabinet auf dem von A1TA benutzten Grundstück
- c) Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund

Die Information seitens A1TA, welche dieser Varianten realisierbar ist und daher angeboten wird, erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Verfügbarkeit einer Standardkollokationsfläche bzw. eines Standardkollokationsraums (siehe Punkt 1 dieses Anhangs).

### 3.2 Outdoor Container

Im Falle des Kollokationsersatzes im Outdoor Container befindet sich auf dem von A1TA benutzten Grundstück, auf dem sich auch der HVt befindet, ein begehbare Container (multifunktionelle Kabine, Massivbox). Dieser wird auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten durch A1TA oder durch den Entbündelungspartner selbst an dem von A1TA dafür vorgesehenen Ort errichtet. Der Containerinhalt ist der Kollokationsraum, welcher grundsätzlich von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt wird ("Container Sharing").

Voraussetzung für die Errichtung eines Outdoor Containers durch A1TA ist, dass eine ausreichende Nachfrage seitens eines oder mehrerer Betreiber, welche entweder mit A1TA einen diesem Vertrag vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben oder Adressaten einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde sind, vorliegt, welche zumindest 2/3 der im Container zur Verfügung stehenden Fläche abdeckt. Es fallen laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe an.

Die Kollokationsfläche im Container entspricht der Standardkollokationsfläche. Die Beschaffenheit des Containers einschließlich allen Betriebs- und Umgebungsbedingungen ist analog dem Standardkollokationsraum. Auch die Regelung betreffend Sonderbestellungen gilt hier sinngemäß.

Für die Heranführung an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners gilt Punkt 4 dieses Anhangs sinngemäß.

### 3.3 Outdoor Cabinet

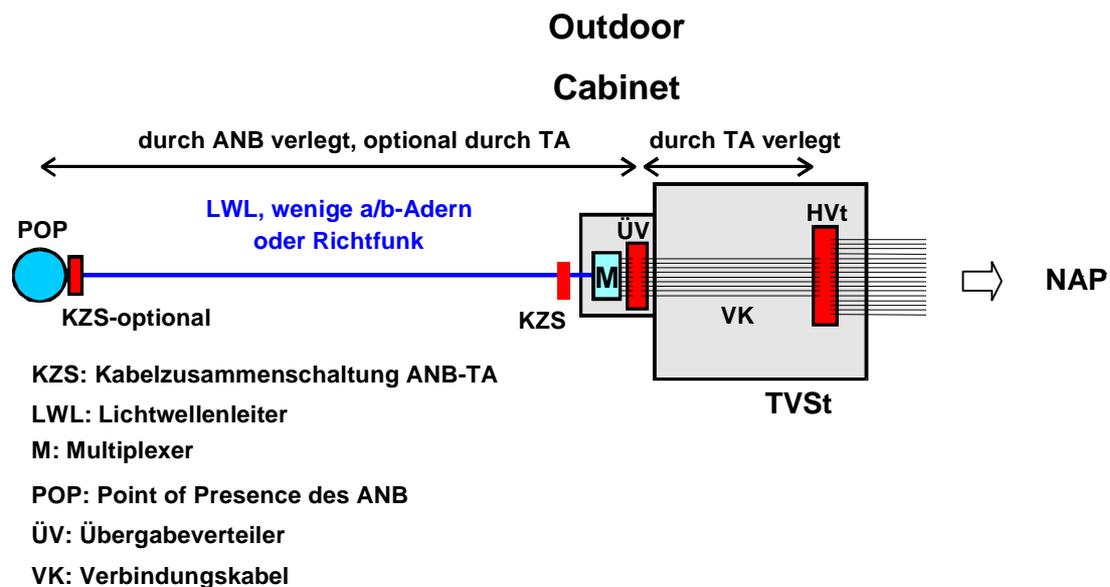
Das Outdoor Cabinet wird primär auf dem von A1TA benutzten Grundstück realisiert.

Subsidiär wird das Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund, wenn möglich an der Grundstücksgrenze oder an der Hausmauer zu dem von A1TA benutzten Grundstück /Gebäude angebracht.

Die Übergabeschnittstelle (Übergabeverteiler) befindet sich in einer Box ("Cabinet"). Die Realisierung des Outdoor Cabinet erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten. Jeder Nutzer von Kollokationsersatzflächen ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), ein eigenes Outdoor Cabinet zu errichten. Der Leistungsumfang von A1TA reicht von der Teilnehmerdose bis zum Übergabeverteiler im Outdoor Cabinet. Die Anbindung des Outdoor Cabinet an das Netz bzw. an den PoP des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner oder auf Wunsch des Entbündelungspartners durch A1TA. A1TA gewährleistet auf Wunsch des Entbündelungspartners eine Spitzenstromversorgung des Outdoor Cabinet nach folgenden Kriterien: 230 V, 50 Hz, 10 A-Sicherung; optional - 60 V, 16 A-Sicherung; hinsichtlich Dauerbelastung, Stromkreise und Fehlerstromschalter gilt das beim Kollokationsraum Gesagte.

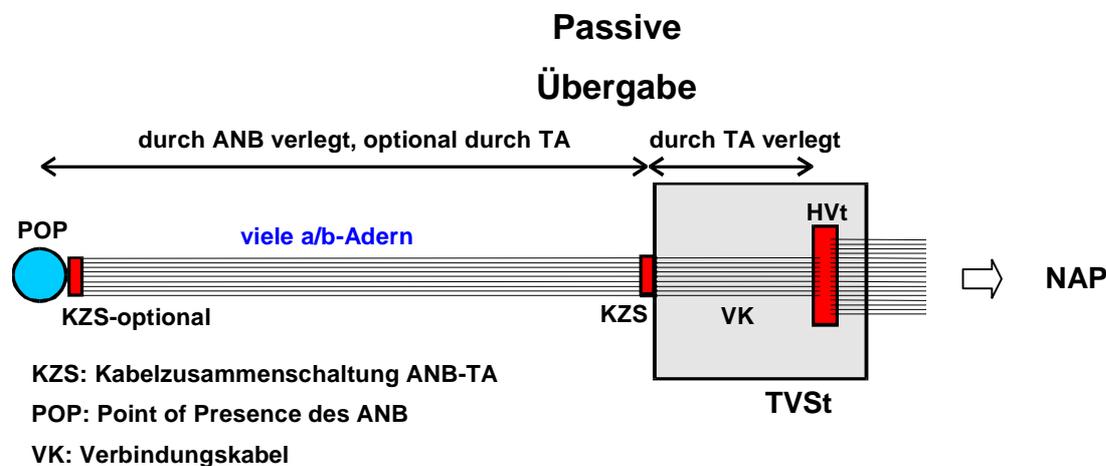
Es können laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe anfallen. Aufwendungen und Kosten im Rahmen der Planung und der Anbindung des Outdoor Cabinet an Einrichtungen der A1TA (z.B. Zwischen-HV) sind einmalig zu ersetzen.

Die Realisierung des physischen Zugangs im Outdoor Cabinet erfolgt im Wesentlichen gemäß der nachstehenden Skizze.



### 3.4 Passive Übergabe

In jedem Fall der Realisierung von Kollokation oder Kollokationsersatz ist der Entbündelungspartner berechtigt, die Übergabe der TASL zu seinem eigenen Netz bzw. zu seinem in angemessener Entfernung vom HVt liegenden PoP auch "passiv", dh durch bloße Verlängerung der a/b-Adern durchzuführen. Der Entbündelungspartner teilt A1TA mit, in welchen Fällen eine derartige passive Übergabe stattfindet. Die passive Übergabe setzt voraus, dass die Kabellänge zwischen dem ÜV am PoP des Entbündelungspartners einerseits und dem Standort des Übergabeschachts der A1TA andererseits 300 m nicht übersteigt. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Besteht zwischen den Vertragspartnern Streit über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls, so sind beide Vertragspartner berechtigt, iSd Anpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Punkt 11.3), die Regulierungsbehörde anzurufen. Die Realisierung erfolgt gemäß der nachstehenden Skizze:



A1TA ist nicht verpflichtet, Kollokation oder Kollokationsersatz ausschließlich für passive Übergabe bereitzustellen.

### 3.5 Verlängerung der a/b-Adern durch A1TA

Auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners ist A1TA auch bereit, a/b-Adern im gewünschten Umfang selbst zu verlängern und zu einem vom Entbündelungspartner bezeichneten Übergabepunkt zu führen. Die Kosten für eine derartige Verlängerung und Zuführung trägt der Entbündelungspartner.

## 4 Kabeleinführung und Kabelführung bei Kollokation

In jedem Fall der physischen Kollokation oder des Kollokationsersatzes ist die A1TA verpflichtet, die erforderlichen Kabelführungen durch den Entbündelungspartner auf jenen Grundstücken, die von A1TA benützt werden, zu dulden.

## 4.1 Weiterführungskabel Entbündelungspartner – Kabelabschlusseinrichtung

Der Entbündelungspartner realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seiner Vermittlungsstelle bzw. seinem PoP bis zum letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) vor dem Gebäude, in dem sich der HVt befindet. Der betreffende Kabelschacht wird von A1TA im Kollokationsangebot rechtzeitig angegeben.

Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht verfügbar bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, so wird von A1TA auf Kosten des Entbündelungspartners (im Fall eines Kollokationsraumes) bzw. unter anteiliger Kostenübernahme durch den Entbündelungspartner (im Fall einer Kollokationsfläche) eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage geschaffen, falls nicht Gründe der Gebäudestatik und der Undichtheit gegen Wasser und Gas dagegen sprechen; ebenso wird von A1TA die erforderliche Kabellänge vom Kabelschacht bis zum Kollokationsraum angegeben.

Ab dem erwähnten letzten Kabelschacht vor dem Gebäude bis zur Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche verlegt A1TA auf Kosten des Entbündelungspartners das Weiterführungskabel zu den vom Entbündelungspartner genutzten Kabelabschlusseinrichtungen. Der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle) kann sowohl innerhalb des Gebäudes als auch im Kabelschacht erfolgen. Die Spleißung wird durch den Entbündelungspartner vorgenommen, dem A1TA zu diesem Zweck Zutritt zum Gebäude bzw. zum Kabelschacht gestattet.

Das Kabel des Entbündelungspartners wird im Kabelschacht und innerhalb des Gebäudes an den sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:

- (a) Name des Entbündelungspartners
- (b) Kabelnummer

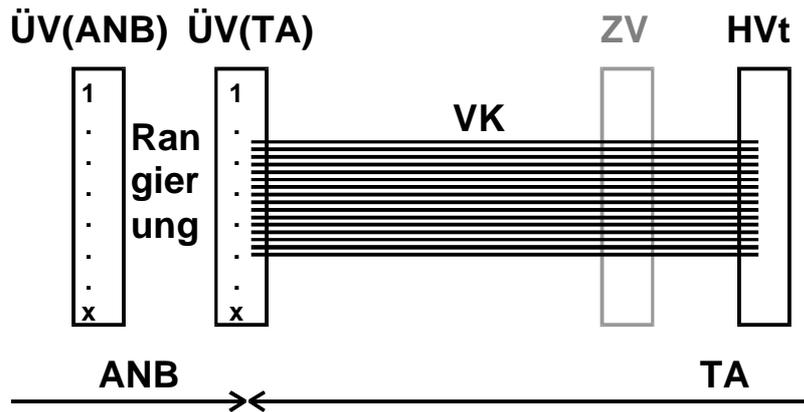
Die Montage des Kabels an der Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche erfolgt durch den Entbündelungspartner. Der Betrieb des Weiterführungskabels erfolgt ebenfalls durch den Entbündelungspartner.

## 4.2 Verbindungskabel Hauptverteiler – Übergabeverteiler

Der im Kollokationsraum untergebrachte Übergabeverteiler bildet die Schnittstelle zwischen A1TA und dem Entbündelungspartner.

Das Verbindungskabel zwischen dem HVt von A1TA und dem Übergabeverteiler wird von A1TA bereitgestellt, montiert und betrieben. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel und die Anzahl der Kupferdoppeladern in einem oder mehreren Verbindungskabel(n) sind von A1TA und dem Entbündelungspartner gemeinsam festzulegen.

A1TA gibt dem Entbündelungspartner die Zuordnung der einzelnen Kupferdoppeladern zu den Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers bekannt. Der Entbündelungspartner gibt A1TA bekannt, an welchen Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers (Entbündelungspartner) die bestellten Kupferdoppeladern anzuschalten sind (siehe nachfolgende Skizze).



**VK: Verbindungskabel**

**ÜV: Übergabeverteiler**

**ZV: Zwischenverteiler (TA-intern)**

Der Abschluss des Verbindungskabels erfolgt auf Trennleisten. Die für die Weiterführung benötigten Verteilerelemente werden vom Entbündelungspartner bereitgestellt.

### 4.3 Realisierung einer Richtfunkendstelle zur Heranführung des Netzes des Entbündelungspartners an den HVt

Grundsätzlich steht es dem Entbündelungspartner frei, den Zugang zum HVt im Wege einer Richtfunkverbindung herzustellen. A1TA ermöglicht es dem Entbündelungspartner, die Realisierbarkeit einer solchen Richtfunkverbindung zu überprüfen und gewährt dem Entbündelungspartner zu diesem Zweck Zutritt auf das Dach des Kollokationsgebäudes und erteilt auf Anfrage die nötigen Auskünfte.

Falls keine bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Gründe dagegensprechen, ist dem Entbündelungspartner die Errichtung eines Antennenträgers zu gestatten. Es gelten die A1TA-internen Richtlinien für Blitzschutz. Die Stelle des Antennenträgers wird primär vom Ort der Gegenstelle bestimmt. Falls bereits ein Antennenträger vorhanden ist, von dem aus die Gegenstelle erreichbar ist und auf dem noch genügend Platz frei ist, ist dem Entbündelungspartner dort die Installation seiner Antenne samt Outdoor Unit zu gestatten, sofern keine zwingenden technischen oder rechtlichen Gründe dagegen stehen.

Für die zur Errichtung einer Richtfunkantenne am Dach des Kollokationsgebäudes unerlässlichen baulichen Veränderungen trägt der Entbündelungspartner die Kosten.

Für das Kabel für die Verbindung der Outdoor Unit mit der Indoor Unit gelten die Regeln über das Weiterführungskabel (siehe Punkt 4.1 dieses Anhangs) sinngemäß. Die Wartung der Outdoor Unit samt Antenne obliegt dem Entbündelungspartner. Hierzu wird dem Entbündelungspartner der Zutritt in gleicher Weise wie zu Kollokationsfläche bzw. Kollokationsraum ermöglicht.

## 5 Anschaltung an den HVt

## 5.1 Kapazitätsreserven am HVt

A1TA und der Entbündelungspartner sind berechtigt und verpflichtet, für sich selbst jeweils eine angemessene Kapazitätsreserve bei der Anschaltung von CuDA an der waagrechten Anschalteleiste des HVt vorzuhalten.

An der waagrechten Anschalteleiste ist für A1TA und den Entbündelungspartner eine Kapazitätsreserve für die Anschaltung von max. 300 (Zweidraht-) TASLen vorzusehen (entspricht bei A1TA wegen der hier auch relevanten Anschaltmöglichkeit für xDSL-Teilnehmer max. 900 Anschaltpunkten, beim Entbündelungspartner max. 300 Anschaltpunkten). Sobald A1TA oder der Entbündelungspartner 250 TASLen an reservierten Belegungspunkten angeschaltet hat, kann neuerlich eine Anschaltkapazität für 300 TASLen reserviert werden.

Die höchstzulässige Kapazitätsreserve von A1TA an der senkrechten Anschalteleiste des HVt liegt im Ausmaß der Maximalstärke des dort verwendeten Erdkabels, im Höchstfall bei 1800 Anschaltpunkten.

## 5.2 Verfahren bei Ressourcenkonflikt

Sofern A1TA die Herstellung der physischen Kollokation an einem HVt mit der Begründung ablehnt, dass an der waagrechten Anschalteleiste des betreffenden HVts keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners verfügbar sind, hat A1TA folgendermaßen vorzugehen:

### (a) Ausschöpfen der Kapazität

Zunächst hat A1TA die gesamte Kapazität an diesem HVt bis zur maximal zulässigen Kapazitätsreserve gemäß Punkt 5.1 dieses Anhangs auszuschöpfen und allfällige Kapazitäten, die weder Teil der Kapazitätsreserve der A1TA oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters sind noch von A1TA oder einem anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter genutzt werden, dem Entbündelungspartner zur Verfügung zu stellen.

### (b) Bereinigung der waagrechten Anschalteleiste des HVt

Für den Fall, dass durch die in Punkt 5.2 (a) dieses Anhangs vorgesehenen Schritte keine ausreichende Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners geschaffen werden können, ist A1TA verpflichtet, die waagrechte Anschalteleiste von nicht mehr benötigten Kabeln, die auch nicht Teil der Kapazitätsreserve nach Punkt 5.1 dieses Anhangs sind, zu bereinigen.

### (c) Außerordentliche Kündigung

Falls durch Maßnahmen gemäß Punkt 5.2 (a) oder Punkt 5.2 (b) dieses Anhangs keine zusätzlichen Anschaltkapazitäten geschaffen werden können, ist die A1TA gegenüber denjenigen Entbündelungspartnern, die über ihre Reservekapazitäten hinaus Anschaltpunkte belegen, an denen keine Teilnehmer angeschlossen sind, zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet.

### (d) HVt-Erweiterung

Als letzte Möglichkeit zur Schaffung ausreichender Kapazität für die Anschaltung des Verbindungskabels des Entbündelungspartners hat A1TA die Anschaltkapazität des HVt zu erweitern.

### **(e) Kapazitätenrückgabe**

Werden Kapazitäten an A1TA zurückgegeben, übergibt A1TA zur Vermeidung von Ressourcenengpässen maximal 600 der zurückgegebenen CuDA an einen nachfragenden Entbündelungspartner.

## **5.3 Kostenaufteilung**

Die Bereinigung der Anschalteleisten nach Punkt 5.2 (b) dieses Anhangs erfolgt auf Kosten von A1TA.

Die Kosten einer Erweiterung der HVt-Kapazitäten nach Punkt 5.2 (d) dieses Anhangs werden von sämtlichen an dem betreffenden HVt angeschalteten Entbündelungspartnern (und den neu hinzutretenden) im Verhältnis der von ihnen belegten bzw. zu belegenden Anschaltkapazitäten inklusive Kapazitätsreserven anteilig getragen.

## **6 Zutrittsregelungen**

### **6.1 Zutritt bei Standardkollokationsräumen**

Die Kollokationsräumlichkeiten werden von den übrigen Räumlichkeiten der A1TA abgeteilt und es wird ein separater Eingang errichtet. In diesem Fall haben der Entbündelungspartner sowie von diesem beauftragte Drittfirmen jederzeit Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten; die folgenden beiden Absätze finden keine Anwendung. Ist die Errichtung eines separaten Eingangs nicht möglich, so ist der Zutritt zum Kollokationsraum nach Maßgabe der nächsten beiden Absätze gestattet.

In allen jenen Fällen, in denen kein direkter Zugang vom öffentlichen Bereich (Straße) zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum besteht, und in denen zur Erreichung der Kollokationsfläche bzw. des Kollokationsraumes das Gehen durch Räume erforderlich ist, die von A1TA im Hinblick auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als sensibel eingestuft werden, kann A1TA verlangen, dass jeder Zutritt zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum grundsätzlich zumindest 12 Stunden im vorhinein angekündigt wird; die Ankündigung hat Anzahl und Namen der zutretenden Personen zu beinhalten; in dringenden Fällen und insb. bei Gefahr im Verzug verkürzt sich diese Vorankündigungsspanne entsprechend.

Durch Zutrittskarte autorisierte und mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen unter Nennung des Namens des Mitarbeiters ausgestattete unterwiesene Mitarbeiter des im Kollokationsraum eingemieteten Netzbetreibers oder Diensteanbieters haben jederzeit Zutritt zu den von ihm benutzten Räumen. Bei Zutritt außerhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr) hat der Entbündelungspartner der A1TA die dadurch notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Entbündelungspartner hat sicherzustellen, dass die Schlüssel und Zutrittskarten geeignet verwaltet werden, damit die Missbrauchsgefahr minimiert wird. Der Zutritt kann auch durch unterwiesene, geschulte und qualifizierte Mitarbeiter von Drittfirmen erfolgen, die einen zugehörigen Auftrag des Entbündelungspartners vorweisen können, wobei der Entbündelungspartner derartige berechnigte Drittfirmen A1TA schriftlich bekannt zugeben hat. Der Entbündelungspartner haftet der A1TA für durch Drittfirmen und deren Mitarbeiter sowie

für durch eigene Leute der A1TA oder ihren Teilnehmern im Rahmen des Zutritts zum Telekom-Austria-Gebäude verursachte Schäden. Erforderlichenfalls ist ein Schließplan zu erstellen und umzusetzen; die Kosten hierfür sind durch die Entbündelungspartner zu tragen.

Der Kollokationsraum (sei es für einen oder mehrere Netzbetreiber oder Diensteanbieter) wird mit einer verschließbaren Tür ausgestattet. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe erhalten einerseits A1TA sowie andererseits alle jene Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welchen im Kollokationsraum Kollokationsflächen eingeräumt wurden. Die Ausgabe der Schlüssel/Öffnungsbehelfe wird von A1TA dokumentiert.

Innerhalb eines Kollokationsraumes werden die den einzelnen Netzbetreibern oder Diensteanbietern zustehenden Flächen durch Linien am Boden voneinander getrennt.

A1TA ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bei vereinbarten Regelbegehungen, für Zwecke der Instandhaltung, Reinigung, Montage, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr in Verzug gestattet. Dem Entbündelungspartner ist es aber erlaubt, etwa den Kollokationsschrank zu versperren; A1TA ist der Zutritt dazu (außer bei Gefahr im Verzug, zB Brand) verwehrt.

Durch A1TA erfolgt eine Dokumentation aller Zutritte zum Kollokationsraum, beispielsweise mittels Eintragungen in ein dafür vorgesehenes Buch, oder eines elektronischen Kontrollsystems, um die Nachvollziehbarkeit der Nutzung der Kollokationsräume zu gewährleisten.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer ausreichenden Schulung der mit dem Zutritt betrauten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen trifft die Vertragspartner angesichts des Umstands, dass Mitarbeiter von Entbündelungspartnern in Räumen von A1TA tätig sein werden, eine Kooperationspflicht.

Analoge Regeln wie für den Kollokationsraum gelten bei Realisierung des Kollokationsersatzes in Form eines Outdoor Containers. Bei Realisierung durch Outdoor Cabinets auf öffentlichem oder auf privatem Grund sind keine besonderen Regelungen für den Zugang Bediensteter des Entbündelungspartners erforderlich. Erfolgt die Errichtung eines Outdoor Cabinets auf dem Grundstück der A1TA, sind die Absätze 2 und 3 dieses Punktes sinngemäß anzuwenden.

A1TA haftet gegenüber dem Entbündelungspartner (außer im Fall eigener Sorgfaltsverletzung) nicht für das Verschulden anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit dem Entbündelungspartner gemeinsam einen Kollokationsraum oder einen Outdoor Container nutzen. Im Streitfall zwischen derartigen Netzbetreibern oder Diensteanbietern hat A1TA jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen aus der Zutrittskontrolle und aus der grundsätzlichen Wartungspflicht für den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Für Zwecke der Entstörung des Leitungsabschnittes vom Outdoor Cabinet zum Hauptverteiler ist A1TA der Zugang zum Outdoor Cabinet des Entbündelungspartners gestattet. A1TA hat dabei die Regelungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß einzuhalten.

## **6.2 Ergänzende Zutrittsregelungen bei offener Kollokation**

Der Zutritt zu den Kollokationsflächen erfolgt entweder direkt vom öffentlichen Bereich oder durch die Räumlichkeiten der A1TA. A1TA ermöglicht den Entbündelungspartnern den Zutritt zu den Kollokationsflächen 24h/7 Tage pro Woche.

A1TA ist berechtigt, den Zutritt des Entbündelungspartners zu den Räumlichkeiten der A1TA nur unter ihrer Aufsicht bzw. der Aufsicht von ihr beauftragter Personen zuzulassen. In diesem Fall gilt Folgendes:

A1TA gibt dem Entbündelungspartner eine Telefonnummer bekannt, unter der der Entbündelungspartner 24h/7 Tage pro Woche seinen Wunsch nach Zutritt zu einer bestimmten Kollokationsfläche bekannt geben kann. A1TA wird dem Entbündelungspartner den Zutritt gegen ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von den geleisteten Stunden nach dem für Mitarbeiter des Fernmelde-Baudienstes/Montagetrupp geltenden Verrechnungssatz bemisst, im Normalfall innerhalb von 12 Stunden nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches und in dringenden Fällen unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von zwei Stunden nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches, ermöglichen (Entgelt für Normalfall: Verrechnungssatz für Normalstunde, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag; Entgelt für dringender Fall: Verrechnungssatz für Normalstunde zzgl. 50 %, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag). Während des Entbündelungszeitfensters hat A1TA einen Zutritt des Entbündelungspartners zum Zweck der Entstörung entgeltfrei und ohne Vorankündigung zu ermöglichen.

Bei verschuldeter verspäteter Zutrittsgewährung fällt pro begonnener halber Stunde der Verspätung 50 % einer Pönale an, deren Höhe im Normalfall € 108,- pro Stunde, in dringenden Fällen € 144,- pro Stunde beträgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

## 7 Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Im Kollokationsraum dürfen nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung erforderlich sind (insbesondere PSTN/ISDN-Konzentratoren, Geräte zur Erbringung von Datendiensten etc.), untergebracht werden. Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie dürfen nicht im Kollokationsraum genutzt werden. Andere technische Einrichtungen, welche nicht dem Zugang zur TASL dienen (z.B. Einrichtungen samt Zubehör, die der Netzzusammenschaltung dienen), dürfen unter der Voraussetzung im Kollokationsraum untergebracht werden, dass diese für eine andere mit der A1TA vertraglich vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistung erforderlich sind. Dasselbe gilt für den Outdoor Container und das Outdoor Cabinet, falls diese auf Grundstücken der A1TA errichtet wurden.

Darüber hinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Vertragspartnern. Es bestehen im Übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind.

Mit Ausnahme des Outdoor Cabinets sowie, falls dieser vom Entbündelungspartner errichtet wurde, des Outdoor Containers erfolgt die Instandhaltung der baulichen sowie gebäudetechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kollokationsräume ausschließlich durch A1TA.

Den gemäß der Zutrittsregelungen autorisierten Personen ist es gestattet, zum Zweck der Zurücklegung der erforderlichen Wege im betreffenden Gebäude und auf dem betreffenden Grundstück die erforderlichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser und Gänge sowie die betreffenden Aufzüge zu benutzen. Hinsichtlich der Materiallifte ist eine terminliche Vereinbarung mit A1TA nötig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass A1TA weder zur Zurverfügungstellung von Parkplätzen noch zur Zurverfügungstellung eigener Abfallbehälter verpflichtet ist.

Der Einbau von Sicherheits- und Alarmsystemen für den Kollokationsraum des Entbündelungspartners hat koordiniert und in Abstimmung mit der A1TA zu erfolgen. In Notfällen besteht gegenseitige Informationspflicht. Bedienstete des Entbündelungspartners sind hinsichtlich der Verhaltensregeln im Notfall zu unterweisen.

Der Entbündelungspartner hat weitere (Um-)Baumaßnahmen durch die A1TA bzw. Umsiedlungen zu dulden, falls dadurch die Nutzung der betreffenden TASLen nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall werden die erforderlichen Baumaßnahmen nach der Information des betreffenden Entbündelungspartners und Fixierung des Ablaufes in Angriff genommen. Andere Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Entbündelungspartner getroffen werden. Entbündelungspartner dürfen an Gebäuden der A1TA keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie die Ermöglichung zur Mitbenutzung A1TA-eigener zusätzlicher Einrichtungen erfolgt nur gegen angemessenes Entgelt nach Maßgabe der Möglichkeiten der A1TA.

Die Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten ist nur für den vertragsgegenständlichen Zweck erlaubt. Der Entbündelungspartner erteilt A1TA auf Verlangen Auskunft darüber, zu welchem Zweck er die Räumlichkeiten nutzt. Jede Form der Überlassung durch Entbündelungspartner an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen) ist unzulässig und stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages dar. Jedoch ist die Übernahme von TASLen eines dritten Entbündelungspartners zulässig.

Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme eines Kollokationsraumes oder einer –fläche gegenüber der A1TA in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner in diesem Kollokationsraum bzw. auf dieser Kollokationsfläche Geräte aufgestellt hat, die eine Entbündelung ermöglichen, sowie dass diese Geräte an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners angebunden und in Betrieb sind. Werden die Kollokationsräumlichkeiten binnen 3 Monaten nach Abnahme nicht oder widmungswidrig genutzt, so ist eine außerordentliche Kündigung durch A1TA jederzeit möglich. A1TA ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter die physische Kollokation an diesem HVt nachgefragt und von A1TA die Information erhalten hat, dass Kollokationsräume bzw. –flächen dort nicht verfügbar sind.

A1TA hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dem betreffenden HVt zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von A1TA den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung des Kollokationsraumes bzw. der –fläche auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen fünf Arbeitstagen erbringen kann.

## 8 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs

### 8.1 Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Entbündelungspartner fordert A1TA per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten HVtn auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- a) nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- b) Referenznummer des Entbündelungspartners
- c) Standort des HVt (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- d) gewünschte Art des physischen Zugangs (Kollokation/Outdoor Container/ Outdoor Cabinet) und – bei Realisierung über Kollokation oder Outdoor Container – Größe Kollokationsfläche bzw. der kollokationsersatzfläche

bei Kollokation weiters:

- e) Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen
- f) Angaben über erforderliche klimatische Bedingungen
- g) Angaben über die von den unterzubringenden Einrichtungen gegebenenfalls ausgehenden spezifischen Gefahren für Eigentum der A1TA (Wärmeentwicklung, Lärmbelastung, gefährliche Stoffe); hinsichtlich von Einrichtungen, die ihrer Art nach auch von A1TA selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Einrichtung.
- h) Angaben über Art und Anzahl der einzuführenden Kabel

bei Bau eines Outdoor Cabinets weiters:

- i) Genaue örtliche Angabe, wo das Outdoor Cabinet errichtet werden soll; soll das Outdoor Cabinet auf von A1TA genutztem Grund errichtet werden, so genügt der Hinweis auf diese Tatsache.
- j) Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.

bei passiver Übergabe weiters:

- k) Genaue örtliche Angabe des PoP des Entbündelungspartners
- l) Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.
- m) benötigte elektrische Anschlussleistung
- n) gewünschter Bereitstellungstermin
- o) Anzahl der benötigten Doppeladern und geschätzte zeitliche Entwicklung dieser Zahl in den nächsten drei Jahren
- p) allfällige Bestellung von Sonderleistungen
- q) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

A1TA bestätigt den Erhalt per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

### 8.2 Angebot von physischem Zugang (Kollokation)

A1TA wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des physischen Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner

im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot über den nachgefragten physischen Zugang per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Punkt 8.1 dieses Anhangs, auch wenn die vom Entbündelungspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe bzw. – im Falle von Telefax – der Übermittlung einer Aufforderung von A1TA, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1TA) gehemmt.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- a) Referenznummer des Entbündelungspartners
- b) Standort des HVt inkl HVt-ID
- c) genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs samt Angabe der Größe der Kollokationsfläche, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- d) Falls Kollokation nachgefragt war, Skizze des Kollokationsraumes inklusive möglicher Lage des Übergabeverteilers
- e) Falls Kollokationsersatz (Outdoor Container, Outdoor Cabinet) auf von A1TA genutztem Grund nachgefragt war, Skizze der möglichen Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- f) Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- g) Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels
- h) Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Übergabekabelrohres
- i) Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels bzw. der passiv verlängerten TASL
- j) Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel)
- k) Monatliches Nutzungsentgelt und monatliche Betriebskosten
- l) Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- m) Kosten der Projektierung des Angebots
- n) Angebotsnummer
- o) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit hat A1TA statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie die Priorität des Entbündelungspartners (Rang in der Rangliste) innerhalb der genannten Frist bekanntzugeben (negativ beantwortete Angebotsaufforderung).

Im Falle einer Ablehnung eines Kollokationswunsches wegen fehlender Kapazität kann eine gemeinsame Begehung des nachgefragten Standortes gegen Ersatz der A1TA anfallenden Aufwendungen (gemäß den Regelungen des Anhangs 8) durch den Vertragspartner stattfinden.

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes zur Bereitstellung der Indoor/Outdoor Kollokation fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

## 8.3 Annahme des Angebots

### (a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem Zugang per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt A1TA den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle.

### (b) Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber A1TA ist bis zum Zugang des Angebots seitens TA beim Entbündelungspartner per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch A1TA entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

### (c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens A1TA unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungsstermines. A1TA ist jedoch nicht verpflichtet, den physischen Zugang bereit zu stellen, bevor mit dem Entbündelungspartner ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1TA. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung des physischen Zugangs und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt in der Regel bei den vereinbarten Kollokationsvarianten ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner bei A1TA folgende Anzahl von Kalenderwochen:

- a) Physische Kollokation: 10 Wochen
- b) Outdoor Container: 8 Wochen
- c) Outdoor Cabinet: 4 Wochen
- d) Offene Kollokation: 7 Wochen

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu den obigen Realisierungszeiten hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen schriftlichen Annahme des Angebots der A1TA beträgt 3 Monate.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahrens erforderlich, und ergibt sich die Nichteinhaltung

der obigen Fristen aus dem Umstand, dass aufgrund der Länge des Verfahrens keine ausreichende Zeit zur Realisierung zur Verfügung gestanden ist, so trifft A1TA keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreibung des Bauverfahrens nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Bereitstellung des physischen Zugangs ist mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Der Abnahmetermin wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin vom Entbündelungspartner wahrgenommen werden kann – per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt, und es werden die Hausordnung, die Sicherheitsvorschriften sowie alle notwendigen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe übergeben. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann durch den Entbündelungspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Entbündelungspartner grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zum HVt“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Der physische Zugang umfasst alle generellen Leistungen, die für den Entbündelungspartner erforderlich sind, um bei Vornahme der für die Herstellung des Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einer konkreten betroffenen TASL nötigen Leistungen diese Leitung für vertragskonforme Zwecke zu nutzen, insb. folgende Leistungen:

- I. allenfalls (außer bei Outdoor Cabinet) Kollokationsraum bzw. Kollokationsfläche in vertrags- und bestellkonformer Spezifikation
- II. allenfalls Weiterführungskabel
- III. allenfalls vertrags- und bestellkonforme Stromversorgung des Outdoor Cabinet
- IV. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe für Kollokationsraum bzw. -fläche
- V. funktionsfähiger Übergabeverteiler (A1TA-seitig)
- VI. Zugangsberechtigung

## **8.4 Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern**

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt A1TA jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Punkte 8.1 bis 8.3 dieses Anhangs unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 8.3 vorgesehenen Fristen.

## 8.5 Ressourcenplanung betreffend Doppeladern

Bei Kollokationsersatzlösungen wird A1TA, insb. bei erkennbarer Knappheit von Kabelrohren zur Ausführung von Kupferdoppeladern aus dem betreffenden Gebäude, das Ausführungskabel, welches die Funktion des Verbindungskabels hat, bedarfsorientiert dimensionieren; dies gemessen an der Anzahl der am betreffenden HVt angeschalteten Teilnehmer.

Kann A1TA der Bestellung zusätzlicher Doppeladern eines Netzbetreibers oder Diensteanbieters, der mit A1TA einen dieses Vertrages vergleichbaren Vertrag abgeschlossen hat, nicht nachkommen, weil keine weiteren Kabelrohre verfügbar sind, fordert A1TA alle anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die bereits am betreffenden Kupferschwerpunkt angeschaltet sind, auf, überschüssige Kapazitäten an auf den Verteilern aufgeführten Kupferdoppeladern zurückzugeben. Der Entbündelungspartner kommt einer solchen Aufforderung nach, widrigenfalls A1TA das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

Lässt sich das Problem auf diese Art nicht lösen, schafft A1TA, falls dies möglich ist, zusätzliche Kabelausführungskapazitäten (Mauerdurchbrüche, falls erforderlich).

Ist es nicht möglich, derartige zusätzliche Ausführungskapazitäten zu schaffen, gilt das Prinzip „first come – first served“.

A1TA ist berechtigt, eine gewisse Reserve an Kabelausführungskapazitäten für Zusammenschaltungsverbindungen frei zu halten.

## 8.6 Kündigung der Kollokation (des Kollokationsersatzes)

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einem bestimmten HVt hat per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer
- b) teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer)
- c) Standort des HVt inklusive HVt-ID
- d) TASL-Nummer
- e) Kündigungstermin
- f) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

A1TA ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Objektive Gründe sind insbesondere:

- I. Umsiedlung des betreffenden HVt;
- II. Auflassung des HVt-Standortes; hier gelten bezüglich Abgeltung der frustrierten Investitionen die besonderen Regelungen im Bescheid M 3/09;
- III. nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu Übertragungs- und/oder

vermittlungstechnischen Zwecken seitens A1TA an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Flächen, wobei A1TA in diesem Fall dem Entbündelungspartner auf Kosten von A1TA eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

## **8.7 Außerordentliche Kündigung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einem bestimmten HVt mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den in Punkt 7 letzter Absatz und Punkt 8.5 dieses Anhangs ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich bzw. per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des vertragskonformen Zustandes.

## **8.8 Kündigung einzelner Doppeladern**

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Punkte 8.6 und 8.7 dieses Anhangs unter sinngemäßer Anwendung. Der dritte Kündigungsgrund zugunsten von A1TA (Eigenbedarf) fällt jedoch weg. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage statt zwei Monate.

## **8.9 Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einem Hauptverteiler**

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit A1TA die Entfernung des Weiterführungskabels durch A1TA bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt A1TA das Weiterführungskabel ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung des Kabels sind vom Entbündelungspartner zu tragen. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Der Kollokationsraum ist im Zustand der Abnahme zu übergeben, außer der Entbündelungspartner macht einen anderen Betreiber namhaft, der den Kollokationsraum in dem veränderten Zustand übernehmen möchte.

Ein vom Entbündelungspartner auf dem von A1TA benützten Grundstück errichtetes Outdoor Cabinet oder Outdoor Container ist binnen vier Wochen ab Beendigung des physischen Zugangs auf eigene Kosten durch den Entbündelungspartner abzubauen.

Bei verschuldetem verspätetem Abbau des Outdoor Cabinets oder Outdoor Containers auf dem von A1TA benützten Grundstück durch den Entbündelungspartner fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der zu räumenden Flächen. Die Übergabe wird dem

Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Entbündelungspartner hat dabei die ihm überlassenen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe sowie die Zugangsberechtigungen an A1TA zu übergeben.

## 8.10 Kostenaufteilung

Die A1TA hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Hinsichtlich der Zahlung derartiger Entgelte durch den Entbündelungspartner ist zwischen Kosten des Entbündelungspartners zu unterscheiden sowie gemeinsamen Herstellungskosten, die zwar durch eine Bestellung des Entbündelungspartners ausgelöst werden können, aber mittel- oder langfristig von anderen vergleichbaren Nutzern von Kollokationsflächen getragen werden müssen, weil sie die diesbezüglichen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Derartige gemeinsame Herstellungskosten (also jene, die über die spezifischen Kosten der individuellen Bestellung hinausgehen) werden dem jeweiligen Nutzer von Kollokationsflächen anteilig im Ausmaß der von ihm genutzten Kollokationsfläche verrechnet. Zusätzlich werden dem ersten Zugang begehrenden Nutzer von Kollokationsflächen 50 % der auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten verrechnet. Die verbleibenden 50 % trägt vorerst A1TA. Der nächste Netzbetreiber oder Diensteanbieter, der die durch die gemeinsamen Kosten bereits hergestellte Leistung nachfragt, zahlt ebenfalls die der von ihm genutzten Kollokationsfläche entsprechenden Herstellungskosten. Die verbleibenden, auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten werden zu gleichen Teilen auf A1TA und die beiden alternativen Betreibern aufgeteilt. A1TA und der Entbündelungspartner erhalten vom hinzugetretenen alternativen Betreiber eine entsprechende Rückvergütung. Bei jedem Hinzutritt eines weiteren alternativen Betreibers wird die Kette entsprechend fortgesetzt.

Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten. Der Entbündelungspartner erhält allerdings weiterhin die durch neu hinzutretende alternative Betreiber entsprechend dem vorigen Absatz zu bezahlenden Rückvergütungen; die vom Entbündelungspartner aufgelassene Kollokationsfläche ist bei der Errechnung der Rückvergütungen als genutzt anzusehen.

## 8.11 Kommunikation

Hinsichtlich der Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen und Beschwerden über E-Mail sind die in Anlage A zu Anhang 4 angegebenen elektronischen Postfächer zu verwenden.

## Anlage A zu Anhang 6

### EtherLink-Service zur Anbindung von Kollokationsstandorten

Sofern der Entbündelungspartner die Anbindung seiner Kollokationsstandorte mittels eines EtherLink-Services von A1TA realisieren will, gelten nachstehende Bestimmungen.

Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1TA für Kommunikationslösungen (AGB Komm) die Entgeltbestimmungen für EtherLink MultiPoint (EB EtherLink MultiPoint) und die Leistungsbeschreibungen für EtherLink MultiPoint (LB EtherLink MultiPoint) der A1TA in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup>. Bei Unterschieden zwischen den nachstehend angegebenen Preisen und den Preisen gemäß Angebot Wholesale Etherlink Services gelangen die jeweils niedrigsten Vergleichstarife innerhalb der gleichen Serviceklasse zur Anwendung. Die Anwendung von Rabattbestimmungen der A1TA wird ausgeschlossen. Alle Entgelte sind in EURO ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte) angegeben und gelten – auch für bestehende Verträge – rückwirkend zum 01.01.2009.

## 1 Monatliche Entgelte

Für die Überlassung von Wholesale Etherlink-Services ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus dem Monatsentgelt für Wholesale-Etherlink-Anschlüsse und dem Monatsentgelt für Wholesale-Etherlink-Multipoint-Dienste zusammen.

Die Höhe des monatlichen Entgelts für Wholesale-Etherlink-Anschlüsse ist jeweils von der Bandbreite und der Tarifart (LH = Landeshauptstadt, C = City oder R = regional) des Kundenstandortes abhängig. Der LH-Tarif gilt für Kundenstandorte in allen Landeshauptstädten, der C-Tarif für Kundenstandorte in Städten der C-Standortliste und der R-Tarif für alle übrigen Kundenstandorte.

Die Höhe des monatlichen Entgelts für einen Wholesale-Etherlink-Multipoint-Dienst ist jeweils von der Bandbreite und davon abhängig, ob der Dienst regionale oder überregionale (nationale) Kommunikation ermöglicht.

### 1.1 Monatliche Anschlussentgelte je Endpunkt

Für Entbündelungspartner gelten in Bezug auf Anschlüsse für Wholesale EtherLink-Services folgende monatliche Entgelte je Endpunkt:

Band-breite [Mbit/s]	Entgelt ohne Ust [€]		
	LH-Tarif	C-Tarif	R-Tarif

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der EB und LB Etherlink Multipoint werden die weiteren vertraglichen Rahmenbedingungen auf Nachfrage übermittelt.

10	222	332	532
20	238	356	570
40	257	386	617
60	276	414	662
80	294	441	706
100	312	468	749
1000	1.014	1.520	2.433

Das gegenständliche Service entspricht der Serviceklasse Premium gemäß den LB EtherLink MultiPoint der A1TA in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.2 Monatliche Dienstentgelte

Hinzu kommen folgende monatliche Entgelte (in Euro exkl. Ust.) für den Wholesale Etherlink Multipoint-Dienst:

Band-breite [Mbit/s]	regional	überregional
	10	136
20	147	1.071
40	160	1.171
60	173	1.266
80	186	1.358
100	198	1.448
1.000	687	5.016

## 2 Entgelte für Herstellungen und Upgrades

Für jede Herstellung eines Anschlusses für Wholesale Etherlink Services wird ein einmaliges Herstellungsentgelt in der Höhe von Euro 750,- pro Anschluss mit 10/100 Mbit/s-Schnittstelle (bzw. Euro 1.050,- pro Anschluss mit 1000 Mbit/s-Schnittstelle) sowie ein Einrichtungsentgelt für den Dienst iHv Euro 150,- pro Endpunkt verrechnet. Für zeitgleiche Herstellungen von Wholesale EtherLink Anschlüssen in gleichen Relationen ist ab dem zweiten Anschluss für jeden weiteren Anschluss, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Für jede Herstellung eines Wholesale EtherLink MultiPoint Dienstes wird ein Einrichtungsentgelt für den Dienst iHv Euro 150,- pro Endpunkt verrechnet. Bei zeitgleicher Herstellung eines (des) ersten Wholesale EtherLink MultiPoint Dienstes mit der Herstellung eines Wholesale EtherLink Anschlusses am gleichen Standort ist die Herstellungspauschale des Wholesale EtherLink MultiPoint Dienstes in der Herstellungspauschale des Wholesale EtherLink Anschlusses inkludiert.

Die einzelnen hergestellten Services unterliegen einer Bindungsfrist von zwölf Monaten. Bei Kündigung des Etherlink-Services vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ist zusätzlich ein Betrag in Höhe des Anschlussentgelts zu bezahlen.

Upgegradete Services gemäß obigen AGB/EB/LB unterliegen einer Bindungsfrist von sechs Monaten.

Erfolgt ein Upgrade eines neu hergestellten Services innerhalb der ersten sechs Monate der einjährigen Bindefrist, so verlängert sich die einjährige Frist nicht. Erfolgt das

Upgrade innerhalb der zweiten Jahreshälfte der einjährigen Bindefrist, so verlängert sich die einjährige Bindefrist um sechs Monate.

### **3 Einzelbestellungen/Stornierungen/Rechnungsanfragen**

Der Entbündelungspartner wird alle Geschäftsfälle (Neuherstellungen, Änderungen, Kündigungen, Upgrades, Stornierungen, etc.) per E-Mail an das Postfach „[WS.Sales.Bestellungen@telekom.at](mailto:WS.Sales.Bestellungen@telekom.at)“ übermitteln.

Die Geschäftsfälle haben folgende Parameter zu beinhalten:

- a) Name des Entbündelungspartners,
- b) Zahlstelle (Account),
- c) Produkt,
- d) Bandbreite,
- e) Schnittstellen,
- f) Adressen der Endstellen sowie
- g) technischer Ansprechpartner für beide Endstellen und deren Rufnummer.

Weiters bei bestehender Dienstleistung:

- h) die Verrechnungsnummer bzw. Leitungsbezeichnung sowie
- i) die Preisangabe laut vorliegender Vereinbarung.

Etwaige Fragen zu Rechnungen sind an das Postfach „[WS.Rechnungsurgenz@telekom.at](mailto:WS.Rechnungsurgenz@telekom.at)“ zu richten.

## Anhang 7

### Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen

#### 1 Allgemeines

A1TA beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen iSd Punktes 3.1 (a) des Hauptteils im Verantwortungsbereich von A1TA liegen. Bei begründetem Verdacht, dass eine Beeinträchtigung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners, aber auf von A1TA genutzten Grundstücken besteht, gewährt A1TA dem Entbündelungspartner den für die Störungslokalisierung und –behebung notwendigen Zutritt zu ihren Grundstücken. Die Zutrittsregeln des Anhang 6 Punkt 6 sind dabei zu beachten.

Im Verantwortungsbereich von A1TA liegt die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASLen, d.h. die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt. Im Falle der Teilentbündelung entstört die A1TA, dem Entbündelungspartner überlassene Teilabschnitte der TASL mit Ausnahme des direkten Zugangs zur Hausverkabelung iSd Anhangs 5. Für Zwecke der Entstörung des Verbindungskabels ist A1TA der Zugang zum Schaltkasten des Entbündelungspartners zu gestatten. Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches von A1TA werden nicht von A1TA entstört.

Auf Nachfrage entstört die A1TA auch das Weiterführungskabel gegen gesondertes Entgelt.

Ändert A1TA gegenüber den eigenen Teilnehmer die Bedingungen für das Entstörungsservice, so hat sie diese Bedingungen auch dem Entbündelungspartner anzubieten.

#### 2 Verfahren bei Störungen

##### 2.1 Einmeldung von Störungen

Für Störungen im Sinne dieses Vertrages richtet A1TA eine eigene Störungsnummer ein, unter der Störungen telefonisch durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners täglich zwischen 00:00 bis 24:00 Uhr gemeldet werden können. Überdies erfolgt durch den Entbündelungspartner ehestmöglich eine Meldung mittels elektronischer Schnittstelle unter Angabe folgender Informationen:

- a) Empfänger der Störungsmeldung bei A1TA (Stelle, Ansprechpartner, Tel.-Nr.)
- b) spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., zeitliche Erreichbarkeit)
- c) TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- d) Interne Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- e) Ortsnetzkenzahl der gestörten TASL bzw. des Teilabschnitts
- f) Standort des HVt inklusive HVT-ID bzw. Standort der Schaltstelle
- g) Leitungsbezeichnung
- h) Anschrift und Tel.-Nr., gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Teilnehmers
- i) Gegebenenfalls Termin beim Teilnehmer
- j) Störungsbeschreibung

- k) Vom Entbündelungspartner gemessene Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen bzw anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für A1TA nachvollziehbar sind
- l) Gegebenenfalls die vom Entbündelungspartner vor Auftreten der vermuteten Störung geringsten gemessenen Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen bzw anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für A1TA nachvollziehbar sind
- m) Datum, Zeit

Ebenso ist eine Meldung über die Kommunikationswege der Anlage B möglich. Vor einer Störungsmeldung bei A1TA hat der Entbündelungspartner seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störungsursache festgestellt.

## 2.2 Erhebung und Übermittlung von Daten durch A1TA

A1TA hat ehebaldigst nach Erhalt der Störungsmeldung die auf Basis ihrer elektronisch verfügbaren Daten für die entsprechende Kabelausmündung (KA) berechneten Medianwerte (50%-Perzentil) der Upstream- und Downstream-Dämpfungswerte der in dieser KA angeschalteten Breitband-Endkunden der A1TA mitzuteilen.

Liegen keine derartigen Messwerte und Messprotokolle vor

- und hat der Entbündelungspartner keine vor Auftreten der vermuteten Störung gemessenen Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen und anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für A1TA nachvollziehbar sind, übermittelt und
- ist das Verhältnis der vom Entbündelungspartner übermittelten Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung wegen Einsatzes eines anderen Übertragungssystems als ADSL oder ADSL2+ nicht anwendbar

hat A1TA die Länge und den Querschnitt (allenfalls abschnittsweise unterschiedlich) der Leitung mitzuteilen, woraus der Entbündelungspartner an Hand der festgestellten Dämpfungswerte für die unterschiedlichen in Verwendung stehenden Kabeldurchmesser den Referenzwert der Dämpfung gemäß Punkt 3.1.(a) des Hauptteils ermitteln kann.

## 2.3 Vergleichbarkeit

Bezweifelt ein Vertragspartner die Vergleichbarkeit der vom Entbündelungspartner gemessenen Dämpfungswerte mit den von A1TA gemäß Punkt 2.2 zu ermittelnden Daten kann dieser Vertragspartner vom anderen Vertragspartner die Abhaltung eines gemeinsamen Termins verlangen, bei dem die zur Ermittlung der Dämpfungswerte jeweils konkret verwendeten DSLAM- bzw. Modemtypen inkl. allfälliger Firmware-Versionen, allfällige relevante Konfigurationseinstellungen sowie gegebenenfalls für bestimmte Trägerkonstellationen zu berücksichtigende Korrekturfaktoren evaluiert werden. Dies gilt insbesondere für Messwerte, die auf Basis anderer xDSL-Übertragungsverfahren als ADSL oder ADSL2+, wie beispielsweise SHDSL, ermittelt wurden. Im Streitfall sind alle Dämpfungswerte auf 150 kHz zu normieren.

## 2.4 Vorliegen einer Störung

Ist die Leitung gemäß Punkt 3.1 (a) des Hauptteils iVm den Regelungen des gegenständlichen Anhangs 7 gestört, ist A1TA zur Entstörung nach Maßgabe der folgenden Regelungen verpflichtet:

Zur Eingrenzung der Störung erfolgt erforderlichenfalls eine Auftrennung der Leitung an Schaltstellen zur Erkennung des betroffenen Abschnittes bzw. zur Evaluierung möglicher Ursachen. Zur Behebung der Störung sind abhängig von der eingegrenzten Ursache folgende Schritte zur Behebung vorzunehmen, soweit sie im Einzelfall zielführend sein können:

- Behebung durch Wiedereinklemmen (Drahtbruch in Schaltstelle) bzw. Korrosionsbehebung
- Reinigen
- Umschaltung einzelner Adernpaare in einem Abschnitt
- Verlegung von Schlauchdrahtprovisorien (sofern möglich)
- Tausch von Schlauchdrähten
- Kabelfehlerbehebung
- Ersatzschaltungen
- Rückgriff auf allenfalls vorhandene Betriebsreserven.

Ist für die Störungsbehebung ein Termin mit dem Teilnehmer notwendig, vereinbart A1TA diesen Termin selbständig innerhalb der einzuhaltenden Fristen und informiert den Entbündelungspartner darüber.

## 2.5 Behebung der Störung

A1TA teilt dem zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners den Abschluss der Entstörmaßnahmen unverzüglich über die in Anlage B festgelegten Kommunikationswege mit den unten genannten Angaben mit. Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt nur eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen.

Die Entstörungsmeldung von A1TA muss folgende Angaben enthalten:

- (1) spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr.)
- (2) TASL-Nummer
- (3) Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- (4) Leitungsbezeichnung
- (5) Tel.-Nr. des Ansprechpartners bei A1TA
- (6) Störungsnummer bei A1TA
- (7) Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei A1TA
- (8) Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung
- (9) Gegebenenfalls zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung)
- (10) Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten
- (11) Datum

Die Störung ist behoben, wenn der nach Abschluss der Entstörmaßnahmen und telefonischer Gutmeldung, vom Entbündelungspartner tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL höchstens dem nach den dargestellten Regeln zur Anwendung kommenden Referenzwert (inkl. 3 dB) entspricht, oder sofern die Störung auf Punkt 3.1 (a)iii des Hauptteils beruht, das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung höchstens 0,8 beträgt. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, diese Messungen unmittelbar nach der Mitteilung

der A1TA über den Abschluss der Entstörmaßnahmen durchzuführen und A1TA das Ergebnis mitzuteilen.

Kann A1TA bei Vorliegen einer Störung dem Entbündelungspartner im Einzelfall nachweisen, dass die Entstörung aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, mit den in Punkt 2.4 des gegenständlichen Anhangs 7 genannten Entstörmaßnahmen nicht möglich ist, gilt die TASL ab diesem Nachweis als nicht mehr gestört. In diesem Fall trägt jeder Vertragspartner seine Aufwendungen selbst. Dem Entbündelungspartner steht hinsichtlich der betroffenen TASL ein außerordentliches Kündigungsrecht iSd Anhangs 4 zu.

## **3 Kostentragungs- und Entgeltregeln**

### **3.1 Behebungsaufwand**

Für die zur Behebung der Störung erforderlichen Entstörmaßnahmen steht A1TA kein gesondertes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, die der Entbündelungspartner oder dessen Endkunde zu vertreten hat, hat der Entbündelungspartner A1TA den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1TA nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

### **3.2 Monatliches Entgelt**

Ab Einmelden der Störung bis zur erfolgreichen Behebung bzw. bis zum Nachweis nach Punkt 2.5 letzter Absatz ist der Entbündelungspartner von der Verpflichtung befreit, die monatliche Miete für die entsprechende TASL zu bezahlen. Die Aliquotierung erfolgt nach Tagen, wobei der Tag, an dem die Störung gemeldet wird nicht, der Tag, an dem die Entstörung erfolgreich abgeschlossen bzw. der Nachweis nach Punkt 2.5 letzter Absatz erbracht wurde, jedoch wieder zu bezahlen ist. A1TA hat die entsprechenden Beträge bei einer der auf die Behebung der Störung folgenden Rechnungen in Abzug zu bringen.

### **3.3 Nichtvorliegen einer Störung**

Ist eine Leitung, für die eine Störung bei A1TA eingemeldet wurde gemäß Punkt 3.1 (a) des Hauptteils iVm den Regelungen des gegenständlichen Anhangs 7 nicht gestört, hat der Entbündelungspartner A1TA den für die Bearbeitung der Störungsmeldung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1TA nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

### **3.4 Störung nicht im Verantwortungsbereich eines Vertragspartners**

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages in der Einflussosphäre des Entbündelungspartners liegt, hat dieser A1TA den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1TA nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Umgekehrt hat A1TA dem Entbündelungspartner jenen tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand, der dem Entbündelungspartner durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1TA entsteht, insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand vom Entbündelungspartner nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages weder in der Einflussosphäre der A1TA noch in der des Entbündelungspartner, hat jeder Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

## 4 Entstörungsfrist und Pönalen

### 4.1 Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr eingehen, beseitigt A1TA die Störung innerhalb der nachstehenden Fristen. Die Entstörfrist beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung zu laufen, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage, sowie der 24.12. und der 31.12. die Entstörfrist bis zum nächsten Arbeitstag 7 Uhr hemmen.

Entstörung (Standard)	
Störungsannahme	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr
Termingenauigkeit für Besuche beim Teilnehmer	Zwei Stunden
Technikereinsatz	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang der Störungsmeldung)	spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Tag

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der Störungsannahmestelle für überlassene TASLen eingehen, beseitigt A1TA die Störung spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgendem Tag. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb des oben genannten Zeitraums eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am nächstfolgenden Arbeitstag um 08:00 Uhr. Die Störungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Arbeitstagen zwischen 08:00 und 17:00 Uhr.

Verspätungen, die vom Entbündelungspartner bzw. dessen Teilnehmer zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

## 4.2 Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfristen kann der Entbündelungspartner von A1TA Pönalen verlangen die nach folgenden Regelungen zu berechnen sind:

Für die angeordneten Entstörklassen „Standard“ (die in der TASL-Miete inkludierte Entstörung), „Komfort“, „BUSINESS“ und „TOP“ (laut Anlage A zu Anhang 7) wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der bei „Standard“ EUR 39,09, bei „Komfort“ EUR 53,55 bei „Business“ EUR 72,93 und bei „Top“ EUR 103,76 beträgt.

Hält A1TA die jeweils vorgesehene Entstörfrist - am übernächsten Arbeitstag bei Standard, am nächsten Arbeitstag bei Komfort, 8 Stunden bei Business und 6 Stunden bei Top - nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist (48, 24, 8 bzw. 6 Stunden) solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 126,26, bei Komfort EUR 172,96 bei Business EUR 235,56 und bei Top-Entstörungen den Betrag von EUR 335,14 übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Entbündelungspartner das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 252,52, bei Komfort den Betrag von EUR 345,93 bei Business den Betrag von EUR 471,12 und Top-Entstörungen den Betrag von EUR 670,28 als Pönale geltend machen.

Diese zuletzt genannten Beträge von EUR 252,52, EUR 345,93, EUR 471,12 bzw EUR 670,28 können auch schon vor dem genannten Zeitpunkt geltend gemacht werden, wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass sein Endkunde wegen der Verzögerung mit der Entstörung tatsächlich gekündigt hat.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 252,52, EUR 345,93, EUR 471,12 bzw EUR 670,28 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der Verzögerung bei Standardentstörungen um den Betrag von EUR 126,26, bei Komfort um den Betrag von EUR 172,96, bei Business um den Betrag von EUR 235,56 und bei Top-Entstörungen um den Betrag von EUR 335,14.

Die folgende Tabelle stellt die angeordnete Regelung im Überblick dar:

		Pönale	Pönale
<b>Standard</b>			
ab 1. St bis	24	39,09	
ab 25. St bis	48	78,18	
ab 49. St bis	72	117,27	
ab 73. St.		156,36 > 126,26	d.h. 252,52
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			126,26
<b>Komfort</b>			
ab 1. St bis	24	53,55	
ab 25. St bis	48	107,10	
ab 49. St bis	72	160,65	
ab 73. St.		214,20 > 172,96	d.h. 345,93
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			172,96

Business			
ab 1. St bis	8	72,93	
ab 9. St bis	16	145,86	
ab 17. St bis	24	218,79	
ab 25. St.		291,72 > 235,56	d.h. 471,12
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			235,56
Top			
ab 1. St bis	6	103,76	
ab 7. St bis	12	207,52	
ab 13. St		411,28 > 335,14	d.h. 670,28
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			335,14

Die Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen dieses Vertrages, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der A1TA bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Entbündelungspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

## 5 Vorbeugende Wartung von Überspannungseinrichtungen

Zudem ist A1TA in ihren Schaltstellen für die vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzvorrichtungen auf entbündelten TASLen bzw. Teilabschnitten verantwortlich.

Der Entbündelungspartner hat A1TA den entstehenden Aufwand entsprechend den Regeln des Anhang 8 zu ersetzen.

## Anlage A zu Anhang 7

### Erweitertes Netzservice auf entbündelten TASLen

## 1 Service Levels

Gegen gesondert zu verechnendes monatliches Pauschalentgelt bietet A1TA das erweiterte Netzservice „Komfort“, „BUSINESS“ und „TOP“ auf entbündelten TASLen an wie folgt:

	Komfort	BUSINESS	TOP
Störungsannahme	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Mo – Fr 07:00 – 19:00 Uhr, Sa, wenn AT 07:00-12:00	Mo – Sa 07:00 – 19:00 Uhr	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Termingenauigkeit für Besuchsvereinbarung	Zwei Stunden	eine Stunde	eine Stunde
Technikereinsatz	Inklusive	Inklusive	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang Störungsmeldung)	Nächster Arbeitstag	innerhalb acht Stunden	innerhalb sechs Stunden
Preis pro TASL und Monat (exklusive UST.)	€ 2,17	€ 5,08	€ 8,71

Erfolgt die Störungsmeldung mittels bidirektionaler elektronischer Schnittstelle ergeht die Gutmeldung nach Entstörung von A1TA an den Entbündelungspartner über den gleichen Kommunikationsweg wie die Störungsmeldung.

Für die Entstörung von Anschlüssen, die keines der oben angeführten aufpreispflichtigen SLA zu Grunde gelegt haben, kann im Einzelfall eine Entstörung nach den Bedingungen entweder des Service „BUSINESS“ oder des Service „TOP“ beantragt werden, indem ein entsprechender Vermerk – Entstörung gegen Verrechnung – aufgenommen wird. Seitens A1TA werden diese Störungen im Best effort Prinzip, nach Verfügbarkeit der Bereitschaftstechniker abgearbeitet und die dafür anfallenden Kosten dann gemäß Anhang 8 in Rechnung gestellt, wenn tatsächlich eine Entstörung innerhalb der nach dem entsprechenden SLA zur Anwendung gelangenden Entstörfrist erfolgt ist.

## 2 Bestellung und Kündigung

Die Bestellung eines höherwertigen Service Levels kann jederzeit entweder mit der Neubestellung einer TASL oder mit Bezugnahme auf eine bestehende TASL-Nr. mittels Fax-Formular, E-Mail oder elektronischer Schnittstelle erfolgen.

Mit Ablauf von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung leitet A1TA die jeweilige TASL in den höherwertigen Service Level über. Analoges gilt bei einem Wechsel vom höherwertigen Service Level in einen niederwertigeren inklusive Standardnetzservice (=Kündigung des erweiterten Netzservice für die konkrete TASL) laut Anhang 7.

Die Verrechnung erfolgt ab Herstellungsdatum aliquot und endet aliquot mit dem Datum der Kündigung des erweiterten Netzservice durch den Vertragspartner. Ansonsten gelten die Regelungen für das Standardnetzservice des Anhangs 7.

## Anlage B zu Anhang 7

### Kommunikation

## 1 Störungsmeldung durch den Entbündelungspartner

Für die Störungsmeldung stehen nach Wahl des Entbündelungspartners grundsätzlich die Fax-Übermittlung, die Kommunikation über elektronische Schnittstelle (der Zugang erfolgt über Kundennummer und Passwort) und die Kommunikation über e-Mail zur Verfügung. Die erforderlichen Inhalte bei Einmeldung über die elektronische Schnittstelle oder per e-Mail müssen sich mit jenen decken, die für die Fax-Übermittlung (inklusive Angabe des SLA) anzugeben sind. Im Zweifelsfalle gilt stets das in den Systemen von A1TA eingetragene SLA, sofern A1TA vom Entbündelungspartner nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird.

Bei Störungsmeldungen zu Anschlüssen in den SLA Kategorien Business und Top kann zusätzlich ein Urgananzruf durch den Entbündelungspartner bei A1TA erfolgen.

### 1.1 Ausnahmen

Kostenpflichtige Entstörungen außerhalb der Regelarbeitszeiten können vom Entbündelungspartner per Fax, E-Mail oder elektronischer Schnittstelle bestellt werden.

Für die Abwicklung von Entstörungen abweichend von den vereinbarten SLA Zeiten ist der Regelablauf wie folgt einzuhalten:

Störung wird mit Angabe „Journaldienst“ (Codewort) übermittelt. Das bedeutet, es wird eine Entstörung außerhalb der im SLA festgelegten Zeiten vom Entbündelungspartner gewünscht.

Ist dieses Wort auf der Störungsmeldung angegeben, wird sie an den Journaldienst weitergeleitet, der sie nach dem best effort Prinzip abarbeitet.

In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand, wenn tatsächlich ein Entstörungsversuch außerhalb der Regelentstörzeit erfolgt ist.

## 2 Statusmeldung durch TA

Die Erledigungsmeldung durch A1TA wird derzeit per Fax, hinkünftig auch per E-Mail bzw. über elektronische Schnittstellen (Webservice (SOAP) oder ein Web-Interface (GUI)) zur Verfügung gestellt.

Für den Fall der Störungseinlastung über oben genannte elektronische Schnittstellen, werden dem Entbündelungspartner von A1TA zahlreiche, im Folgenden beschriebene, Statusinformationen zu den einzelnen Geschäftsfällen übermittelt:

Der Entbündelungspartner erhält einerseits eine Retouremeldung hinsichtlich der angenommenen Störung, inklusive der dem Störungsgeschäftsfall zugewiesenen A1TA-Ticketnummer und andererseits, sobald die Zuweisung an einen A1TA-Techniker erfolgt ist, eine weitere diesbezügliche Nachricht, inklusive der Bekanntgabe des

voraussichtlichen Zeitfensters, in welchem die erforderlichen Entstörmaßnahmen gesetzt werden.

Darüber hinaus werden dem Entbündelungspartner nachfolgend definierte Statusinformationen hinsichtlich etwaiger Verzögerungen bzw. nach erfolgter Erledigung mittels elektronischer Schnittstellen übermittelt:

Statusinformationen <sup>2</sup>	
Verzögerungsgründe	Erledigungsmeldung
Endkunde meldet sich nicht	Rangierung laut Auftrag geändert
Terminisierung nicht möglich	Kein Fehler feststellbar
Endkunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend	Rangierung defekt/behoben
Zweiter Techniker/Equipment erforderlich	Fehler an Schaltstelle behoben
Termin auf Kundenwunsch außerhalb SLA	Fehler an Innenleitung behoben
Endkunde nicht erreicht	Fehler an Netzabschlusspunkt (DA1) behoben
	Kabelfehler, Behebung veranlasst
	Kabelfehler, Massenstörung
	Behebung nicht möglich
	Gutmeldung laut Endkunde

A1TA wird dem Entbündelungspartner im Zuge der Mitteilung über eine Verzögerung der Entstörung – sofern darüber eine Aussage getätigt werden kann – den voraussichtlichen Behebungszeitpunkt mitteilen.

Der Umfang (als Orientierung gelten zwei Änderungen) der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen kann bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird A1TA bei Bedarf – in der Regel - einmal pro Jahr alle Entbündelungspartner zu einem Abstimmungsmeeting laden, in dem die Änderungen/Erweiterungen im Zuge einer Konsenslösung vereinbart werden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen/Erweiterungen wird von A1TA ehest möglich veranlasst.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der A1TA.

### 3 Eskalationen

Die nachfolgenden Zusatzaktivitäten sollen den Entstörprozess effizienter gestalten.

#### 3.1 Telefonkontakt

---

<sup>2</sup> Der wortgenaue Inhalt der einzelnen Statusmeldungen wird dem Entbündelungspartner von A1TA in den diesbezüglichen Schnittstellenbeschreibungen bekannt gegeben.

Es erfolgt ein telefonischer Kontakt des A1TA Technikers in folgenden Fällen:

- Bei Wiederholungsstörungen
- Trotz exakter Angaben zur Fehlereingrenzung durch den Entbündelungspartner im Zuge der Störungsmeldung, konnte von Seiten der A1TA keine Störung festgestellt werden.

Für diese Fälle ist vom Entbündelungspartner eine Hotline Nummer (Festnetznummer) einzurichten. Die Sicherstellung eines Servicelevels von mindestens 80/30 (80 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden beantwortet) muss gewährleistet werden und der entsprechende Geschäftsfall muss kompetent abgearbeitet werden können.

## 3.2 Zusatzangabe (Codierung) auf Störungsmeldung

In Fällen der oben genannten Störungsarten sind die entsprechenden Angaben „Wiederholungsstörung“ bzw. „Störung im Zuge Neuherstellung“ vor der Fehlerursache bekannt zu geben.

## 3.3 Gemeinsame Messtermine

Der Entbündelungspartner kann einen gemeinsamen Messtermin mit einem Mitarbeiter der A1TA anfordern. Dieser Termin soll unmittelbar nach Anforderung, jedoch tunlichst spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Anforderung stattfinden. Eine solche Anforderung erfolgt mittels einer Störungsmeldung unter Angabe folgender Zusätze:

- Vermerk „gemeinsamer Messtermin“
- Name und Telefonnummer für Terminvereinbarung
- Treffpunkt „Hauptverteiler“ oder „Teilnehmer“

## 4 Sonstiges

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail ausschließlich über nachstehende definierte Postfächer.

Anfragen zur Entstörung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

[CS.COC.SC.ANB@a1telekom.at](mailto:CS.COC.SC.ANB@a1telekom.at)

Eskalationen zu o.a. Geschäftsprozessen:

[ws.entbuendelung@a1telekom.at](mailto:ws.entbuendelung@a1telekom.at)

Eingehende Eskalationen zu einem Geschäftsfall über das oben genannte Postfach werden nur bearbeitet, wenn im Vorfeld eine Anfrage über eines der anderen oben genannten Postfächer erfolgt ist oder ein telefonischer Kontakt zu den betroffenen Abteilungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

## Anhang 8

### Entgelte

## 1 Allgemeines

### 1.1 Entgeltspflicht und Grundsätze des Entgelts

Für sämtliche in diesem Vertrag geregelten Leistungen (beider Vertragspartner) ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Dieser Vertrag unterscheidet zwischen:

- a) laufenden monatlichen Nutzungsentgelten
- b) Pauschalentgelten
- c) Aufwandentgelten

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Nutzungsentgelt noch ein Pauschalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu berechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- (1) Personalaufwand gemäß Punkt 1.2 dieses Anhangs
- (2) Sachaufwand
- (3) zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- (4) sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken. Über dieses Maß hinausgehender Aufwand muss vom leistungsempfangenden Vertragspartner nicht ersetzt werden. Sollte von Seiten des leistungserbringenden Vertragspartners Unklarheit über das notwendige und nützliche Ausmaß der Leistung bestehen, steht es ihm frei, die Zustimmung des anderen Vertragspartners einzuholen.

### 1.2 Personal

Das Entgelt für das vom Vertragspartner bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von A1TA (siehe Anlage A zu Anhang 8).

A1TA gibt Änderungen der für sie geltenden Verrechnungssätze dem Entbündelungspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Auch der Entbündelungspartner ist berechtigt, A1TA geänderte für ihn geltende Richtsätze durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

## 1.3 Sonderregeln für Miete

Soweit in der unten stehenden Tabelle bei der Miete ein ortsübliches Entgelt vorgesehen ist, gelten orts- bzw. marktübliche Büroflächenmieten (in der Art der Nutzung eines Kollokationsraumes) in der jeweiligen Ausstattung vor Ergreifen eines speziellen, durch den Entbündelungspartner abgegoltenen, Errichtungsaufwandes. Als Maßstab für die Bestimmung der Orts- bzw. Marktüblichkeit ist der periodisch von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herausgegebene „Immobilienpreisspiegel“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, wobei als Vergleichsmaßstab die Objektkategorie „Büroflächen – einfacher Nutzwert“ anzunehmen ist.

Zur Konkretisierung des Mietverhältnisses für den Kollokationsraum-/fläche schließen die Vertragspartner eine von diesem Vertrag getrennte Vereinbarung ab.

Hat der Entbündelungspartner für die Benutzung der Fläche als Kollokationsfläche im Sinne des Anhangs 6 erforderlichen selbst durchgeführten Adaptierungsaufwand getragen, kann er von A1TA diesen Aufwand zurückverlangen. Kommt A1TA der Verpflichtung zur Übergabe entsprechend adaptierter Räumlichkeiten (Anhang 6) nicht fristgerecht nach, kann der Entbündelungspartner daher – auch um allfällige Verzögerungen zu vermeiden – die Räume bzw. Flächen (vorerst) auf seine Kosten adaptieren lassen und den dafür tatsächlich getragenen Aufwand, soweit er zur Adaptierung notwendig war, von A1 TA zurückverlangen.

An Betriebskosten werden lediglich jene Aufwendungen (anteilig) verrechnet, die dem Entbündelungspartner auch tatsächlich zugute kommen. Der Verbrauch von Strom und Telefonkosten kann pauschal oder nach Aufwand verrechnet werden.

## 2 Die Entgelte

### 2.1 Überlassungsentgelt für die TASL bzw. den Teilabschnitt

Position	Leistung	laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
A	1 CuDA, bis 144 kb/s	monatlich	5,87
B	1 CuDA, hochbitratig	monatlich	5,87
D	1 CuDA der Teilstrecke B2	monatlich	5,87
E	1 CuDA der Teilstrecke C1	monatlich	4,55
F	1 CuDA der Teilstrecke C2	monatlich	0,-

Die Entgelte der Positionen A – E beinhalten die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der jeweiligen TASL. Für die Position F gilt, dass jeder auf Wunsch des Entbündelungspartners anfallende Aufwand der A1TA, z.B. bei Wartung und Instandhaltung, vom Entbündelungspartner separat zu ersetzen ist.

### 2.2 Entgelte für sonstige Leistungen

## 2.2.1 Pauschalentgelte

Position	Leistung	laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
1	Information über Anschlussbereichsgrenzen von HVtn  Information über Anschlussbereichsgrenzen von Schaltstellen iSd Anhangs 5	einmalig	54,07 je Blatt ÖK50
2	Kostenvoranschlag für Bereitstellung der Indoor Kollokation bzw. der Outdoor Kollokation gemäß Anhang 6	einmalig	406,75
3	(entfallen)		
4	Bestellung für Teilabschnitte der TASL	einmalig	52,62
4a	Storno wegen falscher Namen, Adressen oder HVt Standorte	einmalig	15,-
4b	Storno lt. Entbündelungspartner bis drei Arbeitstage vor Umschaltetermin	einmalig	25,-
4c	Storno lt. Entbündelungspartner später als drei Arbeitstage vor Umschaltetermin	Einmalig	31,50
4d	Storno des Entbündelungspartners nach Terminverschiebung oder Storno wegen Terminüberschreitung	Einmalig	46,50
5	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL außerhalb der Umschaltezeitfenster (ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	55,-
5a	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL bei Planung gem. Punkt 2.2.1.1 ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	31,50
6	Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	Einmalig	109,01
6a	Herstellung der TASL bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr gem. Punkt 2.2.1.1 (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	Einmalig	69,40
7	Übernahme der TASL oder von Teilabschnitten der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Teilnehmer	Einmalig	36,34

Die Storno-Entgelte nach den Positionen 4a bis 4d stehen nur zu, wenn der Anspruchsteller bei Rechnungslegung nachweist, dass der Grund für das Storno in der Einflussphäre des Vertragspartners liegt. Das Storno-Entgelt nach der Position 4a kann von beiden Vertragspartnern in Anspruch genommen werden.

### 2.2.1.1 Voraussetzungen

Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs 4 erfolgt die Planung der Übernahme-/Durchschaltungszeitfenster nach den zeitlichen Vorgaben der TA. TA wird dem Entbündelungspartner einen fest vorgegebenen, periodischen Zeitplan pro HVt mitteilen. Durchschaltungen je HVt gemäß Pos. 5a sind ausschließlich innerhalb dieser Zeitfenster möglich. Sollte ein HVt gemäß diesem Zeitplan nur einmal in der Woche besetzt sein und dieser Tag auf einen Feiertag fallen, wird TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen.

Änderungen des Zeitplanes erfolgen max. 2x jährlich. Eventuelle Änderungen werden dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen vor geplanter Umsetzung bekannt gegeben.

## 2.2.2 Orts- bzw. marktübliche Entgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
8	Miete für Kollokationsfläche bei physischer Kollokation	Laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
9	Kollokationsmiete im Outdoor Container	Laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
10	Miete für Flächenüberlassung für Outdoor Cabinet oder Container	Laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8

## 2.2.3 Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen

Position	Leistung	Laufend/einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
11	Information über Anschlussbereichsgrenzen von Schaltstellen iSd Anhangs 5	Einmalig	Pauschalentgelt laut Pos. 1
12	Antwort auf Voranfrage iSd Anhangs 5 bzw. Anhangs 6	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
13	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zum HVt	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
14	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
15	Herstellung der physischen Kollokation am HVt	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
16	Herstellung der Kollokation an	Einmalig	nach Aufwand gemäß

	der relevanten Schaltstelle		Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
17	Bekanntgabe des Ranges nach negativer Antwort auf Nachfrage nach Kollokation	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
18	Anbindung der Outdoor Kollokation	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
19	Herstellung des Verbindungskabels, inklusive ÜVt, bei Outdoor Kollokation beim HVt	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
20	Herstellung des Verbindungskabels an der relevanten Schaltstelle, inklusive Übergabe-Anschalteleisten	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
21	Bereitstellung zusätzlicher CuDA im Verbindungskabel, bei Outdoor Kollokation	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
22	Beendigung von Kollokation oder Kollokationsersatz am HVt bzw. an der relevanten Schaltstelle	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
23	Entstörung, wechselseitig	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 7
24	Ungerechtfertigte Störungsmeldung	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8
25	Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang 9	Einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 9

### 3 Abrechnungsverfahren

#### 3.1 Verrechnungs-/Teilnehmernummer

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch den jeweiligen Vertragspartner zu vergebende Verrechnungs-/Teilnehmernummern von den Vertragspartnern anzugeben.

#### 3.2 Rechnungsgliederung und –inhalt

Die Vertragspartner weisen laufende monatliche Nutzungsentgelte, Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- a) das Rechnungsdatum
- b) die Teilnehmernummer, die von jedem Vertragspartner für den anderen als die einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist sowie
- c) die jeweilige Rechnungsnummer
- d) die Rechnungsanschrift

Rechnungen für nach Aufwand berechnete Entgelte haben darüber hinaus die unter Punkt 1.1 dieses Anhangs vorgesehenen Informationen zu enthalten.

### 3.3 Rechnungslegung

A1TA stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Nutzungsentgelte auf und übermittelt sie an den Entbündelungspartner. Die Rechnungen werden nach spätestens 15 Tagen und, sofern möglich, auf Datenträger abgesendet.

Die Rechnungslegung sonstiger einmaliger Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) erfolgt nach Fertigstellung und schriftlichem Hinweis auf die Bereitstellung sowie abgeschlossener Abnahme durch den jeweils anderen Vertragspartner. Diese einmaligen sonstigen Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) müssen spätestens als Anlage zu den Rechnungen über die laufenden monatlichen Nutzungsentgelte übermittelt werden. Sie können aber auch zu einem früheren Zeitpunkt unverzüglich nach Entstehung des Anspruches gesondert fakturiert werden.

Bei der Verrechnung einmaliger Entgelte für die Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt ist Anhang 6 Punkt 8.10 zu beachten.

## 4 Pönalen

Für die nachstehenden Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages die in der nachstehend aufgelisteten Tabelle jeweils täglich zahlbaren Pönalen fällig.

Die Höhe der pro Arbeitstag fälligen Pönale entspricht in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und ab der vierten Woche dem vierfachen Betrag aus der Tabelle.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Bleibt die tatsächliche Bestellung oder Umsetzung auf typische Vorleistungen, wie etwa die Antwort auf eine Voranfrage oder die Unterbreitung eines Angebotes, durch einen Vertragspartner aus, stellt dies ein Indiz für das fehlende Verschulden im Falle eines allfälligen Verzuges des anderen Vertragspartners dar.

Verletzungen dieses Vertrages, welche zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der verzögerten Herstellung dem Vertragspartner bekanntzugeben. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällig daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen.

Vertragsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/einmalig	Höhe der Pönale in € exkl. Ust
Anhang 2	Pkt. 4.2	Nichtmitteilung der Nutzungsänderung durch den Entbündelungspartner	Einmalig	1.453,46
Anhang 4	Pkt 1.2	Verspätete Antwort auf eine Bestellung	pro Arbeitstag	39,09
	Pkt 2.1	Verspätete Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt (verspätete Vornahme der Um- bzw. Rück-schaltung)	pro Arbeitstag	39,09
Anhang 5	Pkt 2.1	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	72,67
	Pkt 4	Verspätete Bereitstellung des Zuganges	pro Arbeitstag	72,67
Anhang 6	Pkt 1	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	363,36
	Pkt 8.2	Verspätete Unterbreitung des Angebot des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	363,36
	Pkt 8.3 (c)	Verspätete Bereitstellung des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	581,38
	Pkt 8.9	Verspäteter Abbau eines Outdoor Cabinet oder Containers	pro Arbeitstag	363,36
Anhang 9	Pkt 1	Inbetriebnahme von vorgelagerten Standorten vor Übergabe der Maximalpegel	pro Arbeitstag	363,36
	Pkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Verspätete Mitteilung der Überprüfungsergebnisse	pro Arbeitstag	72,67

## Anlage A zu Anhang 8

Verrechnungssätze:

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
<b>Fernmelde-Baudienst</b>				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupps außen	56	66	76	96
Montagetrupps außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
<b>Fernmelde-Betriebsdienst</b>				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
<b>Technische Fachabteilung</b>				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

## Anhang 9

### Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

## 1 Übertragungssysteme – Allgemeines

Als Übertragungssysteme kommen die in Anhang 2 erwähnten Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern zur Anwendung. Sämtliche in Anhang 2 genannte Übertragungssysteme gelten als "generell netzverträglich". Bei den unter Punkt 4.2 lit b des Anhang 2 genannten Übertragungssystemen können sich Einschränkungen in der Anwendung aus den jeweiligen A1 Telekom Austria-internen Richtlinien (siehe Anhang 2) bzw. in weiterer Folge aus den Anschalte- und Nutzungsbedingungen im Hinblick auf die Kabelverträglichkeit im Einzelfall ergeben.

Im Falle des Einsatzes eines „generell netzverträglichen“ Übertragungssystems an einem vorgelagerten DSLAM-Standort ist A1 Telekom Austria verpflichtet, dem Entbündelungspartner unaufgefordert mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Einsatz zulässige Maximalpegel als Funktion der Frequenz und des Abstandes zwischen HVt und vorgelagerter DSLAM bekannt zu geben. Diese Maximalpegel müssen derart gestaltet sein, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Pegel angeschalteten Kunden des Entbündelungspartners bei Anwendung der Maximalpegel nicht gestört werden. Bis zur Übergabe der Maximalpegel darf das Übertragungssystem am vorgelagerten DSLAM-Standort nicht in Betrieb genommen werden, widrigenfalls A1 Telekom Austria eine Pönale gemäß Anhang 8, Pkt 4 zu entrichten hat.

Auch im Fall des Einsatzes von Übertragungssystemen an vorgelagerten DSLAM-Standorten gilt die Regel, dass das letzte zugeschaltete System umkonfiguriert oder abgeschaltet werden muss, wenn es bereits angeschaltete Systeme beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung im Sinn dieser Bestimmung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sicher gestellt wird, dass die Pegel der am KV/HsV eingesetzten Übertragungssysteme mit den am Ort des KV/HsV gemessenen Pegeln jener Übertragungssysteme vergleichbar sind, die vom HVt aus im Rahmen der maßgeblichen Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben werden.

## 2 Konkrete Netzverträglichkeit (Kabelverträglichkeit)

Der Einsatz von Übertragungssystemen hat mit der größtmöglichen Schonung der Kabelressourcen (Kabelfüllgrad), unter Berücksichtigung des gewünschten Dienstes, zu erfolgen. Im Fall des Auftretens von Störungen wegen fehlender Netzverträglichkeit ist jenes System, welches sich im konkreten Fall im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens gemäß Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieses Anhangs als unverträglich herausstellt (z.B. weil es nicht den oben genannten Kriterien entspricht und zu Störungen führt, die sich auch nicht durch Umrangierung beseitigen ließen) außer Betrieb zu nehmen.

### 2.1 Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit – Grundsatz

Mit der Prüfung soll der störungsfreie Betrieb sämtlicher an ein Kabelbündel geschalteter Übertragungssysteme sichergestellt werden.

- (a) Soweit die TASL oder ein Teilabschnitt einer TASL auf Eignung gemessen werden muss, führt A1 Telekom Austria diese Messungen gemäß den selbst angewendeten Richtlinien bzw. den in den Anschalte- und Nutzungsbedingungen festgelegten Kriterien durch. Diese Richtlinien bzw. Anschalte- und Nutzungsbedingungen sind dem Entbündelungspartner auf Nachfrage binnen einer Woche zur Verfügung zu stellen.
- (b) Funktionstests werden vom jeweiligen (künftigen) Betreiber durchgeführt, also im Fall der beabsichtigten Nutzung der Leitung durch den Entbündelungspartner von diesem. Der Testbeginn und das Testergebnis ist im Fall der Durchführung des Tests durch den Entbündelungspartner von diesem A1 Telekom Austria auf deren Wunsch bekanntzugeben. Hinsichtlich der Dauer und des Inhalts des Tests gelten die A1 Telekom Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2).
- (c) Stellt sich im Zuge einer derartigen Netzverträglichkeitsprüfung heraus, dass durch die Anschaltung eines Übertragungssystems Störungen entstehen, kommt das Nachprüfungsverfahren gemäß Punkt 3 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieses Anhangs zur Anwendung. Bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens gemäß Punkt 3 dieses Anhangs muss die Anschaltung des gegenständlichen Übertragungssystems unterbleiben.

## 2.2 Sonstiges

Solange noch keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen vorliegen, die klären, unter welchen Umständen eine Anschaltung ohne Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit erfolgen kann, findet eine Prüfung in jedem Einzelfall anhand der von A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner gemäß Anhang 2 Punkt 1 anzuzeigenden A1 Telekom Austria-internen Richtlinien statt.

## 3 Nachprüfungsverfahren

### 3.1 Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann vom Entbündelungspartner in jeder Situation herangezogen werden, in der eine vom Entbündelungspartner genutzte TASL bzw. ein Teilabschnitt beeinträchtigt ist oder der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem der A1 Telekom Austria oder eines anderen Dienstbetreibers die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält.

### 3.2 Nachprüfungsverfahren

Treten an einer vom Entbündelungspartner genutzten TASL bzw. auf einem Teilabschnitt im Einzelfall Beeinträchtigungen auf, so kann der Entbündelungspartner per Telefax, email oder elektronischer Schnittstelle bei A1 Telekom Austria eine Überprüfung aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme bzw. andere nach Einschätzung des Entbündelungspartners zur Beseitigung der Beeinträchtigung zweckmäßige Überprüfungen nachfragen; er kann – insb. im Bereich eines vorgelagerten

DSLAMs – einen gemeinsamen Messtermin innerhalb der nächstfolgenden zwei Arbeitstage fordern, den A1 Telekom Austria innerhalb dieses Zeitraums anzubieten hat.

Aufgrund einer solchen Nachfrage hat A1 Telekom Austria binnen fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme zu überprüfen. Die Ergebnisse einer entsprechenden Überprüfung sind dem Entbündelungspartner unverzüglich mitzuteilen.

Bei verschuldeter verspäteter Mitteilung der Überprüfungsergebnisse fällt ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

### **3.3 Nachprüfungsverfahren im Verdachtsfall**

Hat der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht, dass eines der angeschalteten Übertragungssysteme die A1 Telekom Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält, so kann der Entbündelungspartner auch dann das oben beschriebene Nachprüfungsverfahren heranziehen, wenn es zu keiner Störung gekommen ist.

### **3.4 Konsequenzen**

Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den A1TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen den vereinbarten oder gemäß Anhang 2, Punkt 4.2 (d) vorläufig anwendbaren Anschalte- und Nutzungsbedingungen oder entgegen den gemäß Anhang 9, Punkt 1 bekannt gegebenen zulässigen Maximalpegeln betrieben wird oder sich sonst als unverträglich herausstellt und unzulässige Beeinträchtigungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jener Vertragspartner, der das betreffende Übertragungssystem betreibt, gemäß Punkt 2 dieses Anhangs verpflichtet, ein solches System umzukonfigurieren oder außer Betrieb zu nehmen.

Der Entbündelungspartner trägt die Kosten für den im Zuge des Nachprüfungsverfahrens der A1 Telekom Austria entstandenen Aufwands (siehe Anhang 8), es sei denn, es stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass A1 Telekom Austria selbst der Betreiber des die Beeinträchtigung hervor rufenden Übertragungssystems ist bzw. die Beeinträchtigung dem Verantwortungsbereich der A1 Telekom Austria zuzurechnen ist. Hinsichtlich des Ersatzes des vom Entbündelungspartner getragenen Aufwandes durch dritte Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die das störende Übertragungssystem betreiben, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 1042 ABGB; Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter etc.).

## Anhang 12

### Entbündelungsvariante: Gemeinsame Nutzung der Kupferdoppelader ("SHARED USE")

## 1 Allgemeines

Die Entbündelungsform „Shared Use“ bedeutet, dass eine Kupferdoppelader von zwei Betreibern für die Erbringung von Datendiensten genutzt werden kann. Dazu wird eine Kupferdoppelader, die vom Hauptverteiler bis zum Netzabschlusspunkt beim Endkunden führt, durch den Einsatz von Splitterfiltern in zwei einander nicht überlappende Frequenzbereiche (Kanäle) unterteilt.

Ein Betreiber ("Betreiber 1" in der Abbildung) nutzt hierbei das Frequenzband von 300 Hz bis 100 kHz (Basisband) zur Erbringung des Sprachtelefondienstes. Das oberhalb von 100 kHz liegende Frequenzband wird von dem anderen Betreiber ("Betreiber 2" in der Abbildung) für hochbitratige Datendienste zum gleichen Endkunden genutzt.

## 2 Ausblick

Durch Unterfertigung dieser Vereinbarung werden A1TA einerseits und ihr Entbündelungspartner andererseits eine technische Evaluierung der Machbarkeit des „Shared Use“ vornehmen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden in einem weiteren Schritt im AK-TK zur gemeinsamen Erarbeitung der betrieblich-organisatorischen Abläufe einfließen. Diese dienen als Voraussetzung für den weiteren Regelbetrieb.

## 3 Laufzeit

Im Zuge der Unterfertigung vereinbaren A1TA und der Entbündelungspartner den ersten Termin für eine Planungsrunde, die binnen eines Monats ab Gültigkeit der Vereinbarung abzuhalten ist. Weitere Planungsrunden sollen folgen.

## 4 Voraussetzungen

### 4.1 Ausnahme der Pönalen

Diese in diesem Anhang geregelte Entbündelungsvariante kann vom Entbündelungspartner freiwillig angewendet werden. Unter dieser Prämisse gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils und sonstiger Anhänge sinngemäß auch für diesen Anhang, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich abweichende Regelungen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterschiede zwischen Vollentbündelung und „Shared Use“ getroffen werden. Aufgrund unzureichender praktischer Erfahrungen mit „Shared Use“ verrechnen daher die Vertragspartner für die Dauer der ersten sechs Monate ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung einander wechselseitig keine Pönalen.

## 4.2 Teilnehmeranschluss

Nutzt A1TA das Basisband und der Entbündelungspartner den hochfrequenten Kanal, so ist ein Teilnehmeranschluss (Sprachtelefonanschluß) der A1TA Voraussetzung für „Shared Use“.

## 4.3 Information

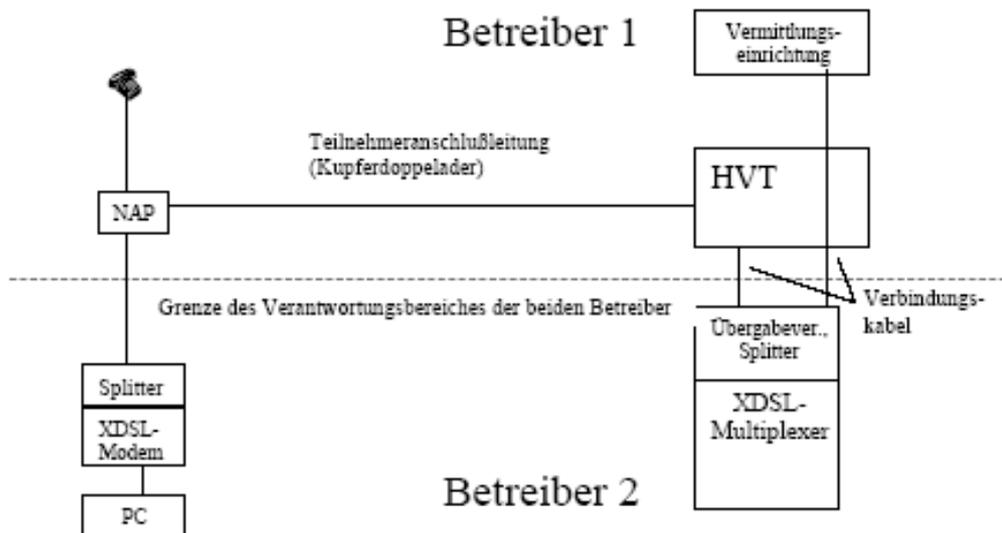
Kündigt der Endkunde seinen Teilnehmeranschluss bei der A1TA, so ist der Entbündelungspartner unverzüglich darüber zu informieren. Falls der Entbündelungspartner nicht binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung kündigt, geht die Nutzungsart „Shared Use“ in eine Vollentbündelung über und der Entbündelungspartner hat ab diesem Zeitpunkt die in Anhang 8, Punkt 2.1 Position B, festgelegten Entgelte für die voll entbündelte Leitung zu bezahlen. A1TA wird den Entbündelungspartner im Zuge der nächsten Verrechnung von monatlichen Entgelten darüber informieren.

## 4.4 Datenschutz

Der Entbündelungspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägig relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) und hält die A1TA diesbezüglich schad- und klaglos.

## 5 Realisierungsschema

Der Zugang der Vertragspartner zum jeweiligen Übertragungskanal auf der TASL in der Betriebsart „Shared Use“ erfolgt gemäß der nachstehenden Skizze:



## 6 Technische Realisierung über Splitter

Für die Entkoppelung des hochbitratigen Signals sind pro TASL zwei Splitter erforderlich. Diese Splitter werden vom Entbündelungspartner (Betreiber 2) bereitgestellt und in den Leitungszug eingefügt.

### Splitter beim Endkunden:

Der Splitter beim Endkunden ist steckbar ausgeführt. Für den Anschluss des Splitters ist beim Endkunden eine mechanische Ausführung des Netzabschlusspunkts (NAP) gemäß ÖFEG TU 012 - Ausgabe 4 (Netzabschlusspunkt für PSTN/ISDN) erforderlich. Ist dieser nicht vorhanden, ist der Besuch eines A1TA Technikers beim Endkunden zum Zwecke der Montage eines geeigneten Netzabschlusspunkts gemäß ÖFEG TU 012 – Ausgabe 4 beim Endkunden erforderlich. Die Durchführung einer allfälligen Montage nimmt A1TA ohne Mitwirkung des Entbündelungspartners vor und vereinbart hierzu auch den Besuchstermin mit dem Endkunden.

### Splitter am Standort des Übergabeverteilers:

Der Splitter wird vom Entbündelungspartner in den Leitungszug der TASL eingefügt. Die Übergabe der TASL durch den Entbündelungspartner an A1TA zur Erbringung des PSTN-/ISDN-Dienstes durch A1TA erfolgt am Übergabeverteiler. Die Übergabe hat unterbrechungsarm zu erfolgen.

Der A1TA gebührt dafür ein dem Aufwand entsprechender Ersatz gemäß den in Anhang 8 bzw. in den Punkten 9.1 und 9.2 dieses Anhangs festgelegten Regeln.

Die vom Entbündelungspartner beim Endkunden und am Standort des Übergabeverteilers eingesetzten Splitter müssen im Hinblick auf den Schutz der technischen Einrichtungen der A1TA, die mit den Anlagen des Entbündelungspartners galvanisch verbunden sind, so konstruiert und dimensioniert sein, dass

- a) alle im Sprachband angebotenen Dienste (Sprachübertragung, FAX, Datenübertragung mit Modems) unter Berücksichtigung von ETS 300 001 weder beeinträchtigt noch gestört werden;
- b) alle Dienste gemäß ÖNORM ETS 300 659, Part 1+2 (u.a. die CLI-Übermittlung), sowie die Übertragung von Gebührenimpulsen bei 12 kHz weder beeinträchtigt noch gestört werden;
- c) alle mit ISDN gemäß ETSI TS 102 080, Annex A, angebotenen Dienste weder beeinträchtigt noch gestört werden;
- d) die relevanten Bestimmungen über die Sicherheit von elektrotechnischen Anlagen, insbesondere die Bestimmungen über den Schutz von Personen eingehalten werden;
- e) die relevanten Bestimmungen über Blitzschutz eingehalten werden;
- f) die relevanten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMC) eingehalten werden.

Dazu ist u.a. die Einhaltung folgender Spezifikationen erforderlich:

- I. EN 55022
- II. EN 60950
- III. ETS 300 019 2 3

Technische Spezifikation über Splitter Filter (erhältlich bei A1TA).

Der Entbündelungspartner stellt sicher, dass seine Übertragungseinrichtungen die technischen Spezifikationen über Splitter Filter erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so ist A1TA berechtigt, den „Shared Use“-Zugang des Entbündelungspartners wegen Netzstörung zu sperren.

## 7 Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche, von A1TA im Rahmen der Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Splitter erfüllen die erforderlichen Spezifikationen; die von A1TA eingesetzten ADSL-Übertragungssysteme generieren Signale gemäß ETSI TR 101830-1. Sie werden dem Entbündelungspartner auf dessen Nachfrage, jeweils am aktuellen Stand, bekannt gegeben. Gleichermaßen hat der Entbündelungspartner auf Wunsch von A1TA die von ihm im Rahmen der Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Splitter und ADSL-Übertragungssysteme, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Jegliche Änderungen werden gegenseitig unaufgefordert bekannt gegeben.

## 7.1 Allgemeines

Für die gemeinsame Nutzung der Kupferdoppelader („Shared Use“) sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt und können unter Einhaltung der Beschaltungsrichtlinien der A1TA sowie unter Beachtung der entsprechenden nationalen oder internationalen Standards durch den Entbündelungspartner eingesetzt werden:

Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Spezifikation ETSI TS 101 388 bzw. der Empfehlung ITU-T (G.992.1), die Signale gemäß ETSI TR 101830-1 generieren.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit aufgrund dieser Vereinbarung gegeben. Es kann jedoch in jedem Einzelfall eine Überprüfung der Kabelverträglichkeit erforderlich werden (vgl. die Beschaltungsrichtlinien der A1TA). Der A1TA gebührt für diese Überprüfung ein dem Aufwand entsprechender Kostenersatz gemäß Anhang 8.

## 7.2 Einsatz anderer hochbitratiger Systeme

Will der Entbündelungspartner auf der ihm überlassenen TASL in der Verwendungsart „Shared Use“ andere als die oben genannten Übertragungssysteme einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Anerkennung der Netzverträglichkeit sowie im Einzelfall der Kabelverträglichkeit durch A1TA. Der A1TA gebührt für diese Überprüfung ein dem Aufwand entsprechender Kostenersatz entsprechend den Regeln des Anhangs 8.

Zu diesem Zweck zeigt der Entbündelungspartner der A1TA den beabsichtigten Einsatz des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichartigem) sowie sonstiger zur Prüfung der Netzverträglichkeit des Systems erforderlicher technischer Angaben bzw. Unterlagen schriftlich oder per Telefax an.

Bestehen aus Sicht der A1TA keine Gründe, die gegen die Netzverträglichkeit des angezeigten Übertragungssystems im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen im Sinne der § 16 und § 41 TKG 2003, bestätigt die A1TA dem Entbündelungspartner innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige des beabsichtigten Einsatzes schriftlich oder per Telefax die Netzverträglichkeit.

Bestehen aus Sicht der A1TA Zweifel an der Netzverträglichkeit des angezeigten Übertragungssystems im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen im Sinne der § 16 und § 41 TKG 2003, gibt die A1TA dem Entbündelungspartner innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige unter Begründung ihre Bedenken, die gegen den Einsatz des Übertragungssystems sprechen, schriftlich bekannt. Auf Wunsch des Entbündelungspartners versuchen die Vertragspartner innerhalb weiterer vier Wochen eine Einigung über die weitere Vorgangsweise herbeizuführen (zB. koordinierte oder individuelle Vornahme von Tests einschließlich Zeitplan).

Kommt keine Einigung über die gemeinsame Vorgehensweise zustande oder kommt es im Zuge der vereinbarten Vorgangsweise zur Überprüfung und Anerkennung der Netzverträglichkeit zu Streitigkeiten, sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

## 7.3 Frequenzmanagement

Der Entbündelungspartner ermöglicht A1TA die Durchführung eines Frequenzmanagements, indem er unverzüglich folgende Daten unaufgefordert bekannt gibt:

- a) • Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines hochbitratigen Systems
- b) • Angaben zur Type des betriebenen Systems
- c) • Angaben zur Datenrate des betriebenen Systems und die belegte Bandbreite
- d) • Bezeichnung der Telefonnummer, welche jener TASL zugeordnet ist, auf der das
- e) • hochbitratige Übertragungssystem im „Shared Use“ betrieben wird
- f) • Änderung jedes genannten Parameters ehestmöglich vor Durchführung der Änderung

Die Daten werden im Sinne des Frequenzmanagements bzw. zur Verwaltung der hochbitratigen Systeme durch A1TA in deren Verwaltungssystemen in Evidenz gehalten. Sie bilden u. a. die Grundlage für die Ermittlung des Beschaltungsgrades.

Unterbleibt die oben genannte Bekanntgabe durch den Entbündelungspartner kommt die in Anhang 2, Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. genannte Pönalebestimmung zur Anwendung, siehe dazu jedoch Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

## 7.4 Bestellregeln für den Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme

Beabsichtigt einer der beiden Betreiber im Rahmen der gemeinsamen Nutzung einer TASL („Shared Use“) ein generell als netzverträglich anerkanntes Übertragungssystem (siehe Punkt 7 dieses Anhangs) einzusetzen, so kommt bei der erstmaligen Nutzung das in Anhang 4, festgelegte Verfahren zur Anwendung. Dieses Verfahren wird auch dann sinngemäß angewendet, wenn es sich um die Umstellung einer bereits benutzten TASL auf höherbitratige Nutzung handelt.

# 8 Wartung und Entstörung

## 8.1 Grundsätzliches

A1TA beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich von A1TA liegen.

Bei Störung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners kann A1TA eine Assistenz bei der Störungseingrenzung gegen Aufwandsersatz entsprechend den Regeln des Anhangs 8 übernehmen, soweit diese auf die Entbündelungsvariante „Shared Use“ anzuwenden sind.

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei A1TA liegt, so hat der Entbündelungspartner den A1TA entstandenen Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen.

Das vom Entbündelungspartner eingesetzte Equipment muss die Fernmessbarkeit (Messung des hochohmigen Leitungsabschlusses (HLA) am Netzabschlusspunkt) der TASLen durch A1TA gewährleisten.

Für Störungen, die durch Einfluss Dritter entstehen (z.B. gegenseitige Beeinflussung mehrerer hochbitratiger Systeme innerhalb eines Kabels) übernimmt A1TA keinerlei Haftung. Der Entbündelungspartner hält A1TA diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Entbündelungspartner gewährleistet A1TA die Erbringung ihrer gesetzlichen Universaldienstverpflichtung sowie die Erbringung von hochbitratigen Services (z.B. ADSL) für andere bestehende Kunden der A1TA (Endkunden der A1TA sowie Netzbetreiber und Diensteanbieter) und hält A1TA diesbezüglich schad- und klaglos.

## 8.2 Aufwandsersatz

Für jegliche Entstörungsleistung seitens A1TA außerhalb ihres Verantwortungsbereichs gebührt ihr ein dem Entbündelungspartner in Rechnung zu stellender Aufwandsersatz gemäß Anhang 8.

Ändert A1TA gegenüber den eigenen Teilnehmern die Bedingungen für das Entstörungsservice, so hat sie diese Bedingungen auch dem Entbündelungspartner anzubieten.

## 8.3 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen im Sinne dieser Vereinbarung können ausschließlich durch den Entbündelungspartner und ausschließlich bei der von A1TA eigens für überlassene TASLen eingerichteten Störungsannahmestelle entgegengenommen werden. Andere Meldungen, d.h. solche, die nicht durch den Entbündelungspartner bzw. Meldungen, die bei anderen Stellen der A1TA eingehen, stellen keine Störungsmeldungen im Sinne dieser Vereinbarung dar, können daher nicht als Störungsmeldung bearbeitet werden und lösen auch nicht die unten genannten Entstörfristen aus.

Störungsmeldungen im Sinne dieser Vereinbarung können fernmündlich durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners täglich zwischen 00:00 bis 24:00 Uhr bei der Störungsannahmestelle für überlassene TASLen von A1TA gemeldet werden. Überdies erfolgt durch den Entbündelungspartner ehestmöglich Meldung per Telefax an die genannte A1TA Störungsannahmestelle für überlassene TASLen. Die vereinbarten Entstörfristen beginnen mit Einlangen der Faxmeldung.

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der Störungsannahmestelle für überlassene TASLen eingehen, beseitigt A1TA die Störung innerhalb des der Störungsmeldung folgenden Arbeitstages. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 17:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Arbeitstag um 07:00 Uhr. Die Entstörungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Gegen gesondert zu verrechnendes Entgelt (siehe Anhang 8) wird auch ein Entstörungsservice mit täglichen Entstörungszeiten von 00:00 bis 24:00 Uhr angeboten.

Verspätungen, die vom Entbündelungspartner bzw. dessen Teilnehmer zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

## 8.4 Verfahren bei Entstörung

Für Störungen im Sinne dieser Vereinbarung wurde von A1TA eine eigene Störungsnummer eingerichtet, unter der Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners fernmündlich entgegengenommen werden. Überdies erfolgt durch den Entbündelungspartner ehestmöglich eine Meldung per Telefax bei der Störungsannahmestelle für überlassene TASLen unter Angabe folgender Informationen:

- a) Empfänger der Störungsmeldung bei A1TA (Stelle, Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr.)
- b) spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr., zeitliche Erreichbarkeit)
- c) Fernsprechnummer, bei der die Störung auftritt
- d) Telefonnummer, unter der der Endkunde erreichbar ist
- e) Standort des HVt inklusive Anschaltpunkte am ÜVT
- f) Störungsbeschreibung
- g) Datum, Zeit, Unterschrift

Vor einer Störungsmeldung bei A1TA hat der Entbündelungspartner seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störungsursache festgestellt. Die Beweislast darüber, dass die Störung im Verantwortungsbereich von A1TA liegt, trifft daher den Entbündelungspartner.

Der Entbündelungspartner verpflichtet sich, jeden Teilnehmer entsprechend zu informieren, dass für die Entstörung der TASL seine Mitwirkung (z.B. Abstecken des Endgerätes) oder ein Besuch eines Servicetechnikers von A1TA notwendig sein kann. Ist für die Entstörung durch A1TA ein Termin mit dem Teilnehmer erforderlich, so vereinbart A1TA einen Entstörtermin mit dem Teilnehmer.

A1TA teilt dem zuständigen Ansprechpartner des Testpartners die erfolgreiche Beseitigung der Störung unverzüglich per Telefax mit den unten genannten Angaben mit. Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt nur eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen.

Die Entstörungsmeldung von A1TA muss folgende Angaben enthalten:

- (1) spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr.)
- (2) Fernsprechnummer bei der die Störung auftrat
- (3) Standort des HVt inklusive Anschaltpunkte am ÜVT
- (4) Tel.-Nr. und Fax-Nr. des Ansprechpartners bei A1TA
- (5) Störungsnummer bei A1TA
- (6) Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei A1TA
- (7) Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung
- (8) Gegebenenfalls zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung)
- (9) Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten
- (10) Datum, Unterschrift

## 8.5 Vorbeugende Wartung von Überspannungseinrichtungen

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Wartung von Überspannungseinrichtungen gemäß Anhang 7.

## 9 Entgelte

Es kommen die Entgelte gemäß Anhang 8, sowie untenstehende Punkte 9.1 und 9.2 dieses Anhangs zur Verrechnung. Kündigt der Endkunde seinen Teilnehmeranschluss bei der A1TA, so gelten die Bestimmungen des Punktes 4.3 dieses Anhangs.

### 9.1 Überlassungsentgelt für die TASL bei Nutzungsvariante "Shared Use"

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
A	1 CuDA, „Shared Use“	Monatlich	50 % des Überlassungs- entgelts für die volle Entbündelung gemäß Anhang 8, Punkt 2.1, Pos. B

### 9.2 Einmalaufwendungen

Position	Leistung	Laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
1	Herstellung „Shared Use“	Einmal	Gemäß Anhang 8, Punkt 2.2, Pos. 5a